



EUROPÄISCHE KOMMISSION

DURCHFÜHRBARKEITSSTUDIE

BEITRAG ZUM VORENTWURF EINER

VERFASSUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

ARBEITSPAPIER

Dieser Beitrag wurde auf Wunsch des
Präsidenten PRODI im Einvernehmen mit
den Herren BARNIER und VITORINO von
einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von
François LAMOUREUX erstellt

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Marie LAGARRIGUE,

Paolo STANCANELLI,

Pieter VAN NUFFEL,

Alain VAN SOLINGE,

technische Unterstützung

Marguerite GAZZE

**DIESE
DURCHFÜHRBARKEITSSTUDIE
GIBT NICHT UNBEDINGT DEN
STANDPUNKT DER
EUROPÄISCHEN KOMMISSION
WIEDER.**

AUFBAU

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS ÜBER DIE VERFASSUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

WORTLAUT DER EUROPÄISCHEN VERFASSUNG

I GRUNDSÄTZE

- TITEL I GRUNDLAGEN
- TITEL II AUFGABEN
- TITEL III ZUSTÄNDIGKEITEN
- TITEL IV ORGANE
- TITEL V INSTRUMENTE
- TITEL VI DEMOKRATIE IN DER UNION
- TITEL VII FINANZEN
- TITEL VIII SONSTIGE BESTIMMUNGEN
- TITEL IX ÄNDERUNG UND BEITRITT

II GRUNDRECHTE

III POLITIKEN

TEIL 1 ENTWICKLUNG DES EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFTSMODELLS

- TITEL I BINNENMARKT
- TITEL II WETTBEWERB
- TITEL III LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI
- TITEL IV VERKEHR
- TITEL V WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT
- TITEL VI SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG
- TITEL VII UMWELT
- TITEL VIII FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG
- TITEL IX VERBRAUCHERSCHUTZ
- TITEL X TRANSEUROPÄISCHE NETZE
- TITEL XI GESUNDHEIT
- TITEL XII ERGÄNZENDE TÄTIGKEITEN

TEIL 2 WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

- TITEL I KOORDINIERUNG DER WIRTSCHAFTSPOLITIK
- TITEL II WÄHRUNGSPOLITIK
- TITEL III ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

TEIL 3 STÄRKUNG DES RAUMS DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

- TITEL I BINNEN- UND AUSSENGRENZEN, FREIER PERSONENVERKEHR
- TITEL II ASYL UND EINWANDERUNG
- TITEL III STRAFRECHT UND POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT
- TITEL IV FREIER VERKEHR DER SCHRIFTSTÜCKE IN DEN BEREICHEN PROZESSRECHT UND ZIVILRECHT

TEIL 4 AUSSENBEZIEHUNGEN

- TITEL I KOHÄRENZ
- TITEL II INSTRUMENTE UND VERFAHREN
- TITEL III VERTRETUNG NACH AUSSEN UND INTERNATIONALE ORGANISATIONEN VERTRETUNG NACH AUSSEN UND INTERNATIONALE ORGANISATIONEN
- TITEL IV ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ZUSATZAKTEN ZUR VERFASSUNG

ZUSATZAKTE NR. 1 - VERTEIDIGUNG

ZUSATZAKTE NR. 2 - FRIEDLICHE NUTZUNG DER KERNENERGIE

ZUSATZAKTE NR. 3 - ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE

ZUSATZAKTE NR. 4 - ERGÄNZENDE INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ZUSATZAKTE NR. 5 - RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH, PROTOKOLLE, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND VERSCHIEDENES

INHALT

<input checked="" type="checkbox"/>	METHODE	I
<input checked="" type="checkbox"/>	ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS ÜBER DIE VERFASSUNG DER EUROPÄISCHEN UNION	A
<input type="checkbox"/>	WORTLAUT DER EUROPÄISCHEN VERFASSUNG..	1
	I GRUNDSÄTZE.....	3
	II GRUNDRECHTE.....	34
	III POLITIKEN.....	48
<input checked="" type="checkbox"/>	ZUSATZAKTEN ZUR VERFASSUNG	96
<input checked="" type="checkbox"/>	ZUSAMMENFASSUNG	I
<input type="checkbox"/>	INHALTSVERZEICHNIS	

WORTLAUT DER EUROPÄISCHEN VERFASSUNG

PRÄAMBEL^(*)

DIE AM IN [...] VERSAMMELTEN VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN UND DER VÖLKER

IN DER ERWÄGUNG, dass der Weltfriede nur durch schöpferische, den drohenden Gefahren angemessene Anstrengungen gesichert werden kann,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass der Beitrag, den ein organisiertes und lebendiges Europa für die Zivilisation leisten kann, zur Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen unerlässlich ist,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass Europa nur durch konkrete Leistungen, die zunächst eine tatsächliche Verbundenheit schaffen, und durch die Errichtung gemeinsamer Grundlagen für das **europäische Gesellschaftsmodell** aufgebaut werden kann,

IN DEM BEMÜHEN, den künftigen Generationen eine intakte Umwelt, ein intaktes kulturelles Erbe sowie bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen zu hinterlassen;

ENTSCHLOSSEN, an die Stelle der jahrhundertealten Rivalitäten einen Zusammenschluss ihrer wesentlichen Interessen zu setzen, **mit dieser Verfassung eine immer engere Union der Völker eines zu lange entzweiten Kontinents zu begründen**, und die institutionellen Grundlagen zu schaffen, die in **einem als Weltmacht agierenden Europa** einem nunmehr allen gemeinsamen Schicksal die Richtung weisen können.

(*) Wortlaut der Präambel des EGKS-Vertrags. Diese Präambel ist die älteste, schönste und schlichteste aller bisherigen Präambeln. Wegen ihres grundlegenden Charakters verdient sie es, der Verfassung vorangestellt zu werden, zumal sie nichts an Aktualität eingebüßt hat

I GRUNDSÄTZE

TITEL I GRUNDLAGEN	4
TITEL II AUFGABEN.....	6
KAPITEL 1 KERNPOLITIKEN⁶	
KAPITEL 2 FLANKIERENDE POLITIKEN	8
KAPITEL 3 ERGÄNZENDE MASSNAHMEN.....	9
KAPITEL 4 AUSSENPOLITIK	9
TITEL III ZUSTÄNDIGKEITEN.....	10
TITEL IV ORGANE.....	11
KAPITEL 1 DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT	12
KAPITEL 2 DER RAT	13
KAPITEL 3 DIE KOMMISSION	15
KAPITEL 4 DER GERICHTSHOF	17
KAPITEL 5 DER RECHNUNGSHOF.....	19
KAPITEL 6 DAS EUROPÄISCHE SYSTEM DER ZENTRALBANKEN UND DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK.....	20
KAPITEL 7 DIE VERSAMMLUNG DER REGIONEN.....	21
KAPITEL 8 DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS	21
KAPITEL 9 DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONS BANK	22
KAPITEL 10 DIE AGENTUREN²³	
TITEL V INSTRUMENTE	23
KAPITEL 1 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN	23
KAPITEL 2 GESETZE	24
KAPITEL 3 DURCHFÜHRUNG DER GESETZE	25
KAPITEL 4 RECHTSAKTE OHNE GESETZESRANG	26
TITEL VI DEMOKRATIE IN DER UNION.....	26
TITEL VII FINANZEN	27
TITEL VIII SONSTIGE BESTIMMUNGEN	29
TITEL IX ÄNDERUNG UND BEITRITT	30

TITEL I GRUNDLAGEN

Artikel 1

Europäische Union

1. Die Europäische Union umfasst die europäischen Staaten und Völker, die im Geiste der Solidarität die gleichen Werte teilen und sich verpflichten, in Europa und in der Welt Frieden, Sicherheit und Fortschritt zu fördern.
2. Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der geistig-religiösen und sittlichen Werte; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.
3. Aufbauend auf dem gemeinschaftlichen Besitzstand *"stimmt die Union die Politik der Mitgliedstaaten eng ab und nimmt nach föderalem Modus bestimmte gemeinsame Zuständigkeiten wahr"*¹.

Artikel 2

Rechtspersönlichkeit

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 3

Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten der Union sind

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| - das Königreich Belgien, | - das Großherzogtum Luxemburg, |
| - die Tschechische Republik, | - die Republik Ungarn, |
| - das Königreich Dänemark, | - die Republik Malta, |
| - die Bundesrepublik Deutschland, | - das Königreich der Niederlande, |
| - die Republik Estland, | - die Republik Österreich, |
| - die Griechische Republik, | - die Republik Polen, |
| - das Königreich Spanien, | - die Portugiesische Republik, |
| - die Französische Republik, | - die Republik Slowenien, |
| - Irland, | - die Slowakische Republik, |
| - die Italienische Republik, | - die Republik Finnland, |
| - die Republik Zypern, | - das Königreich Schweden, |
| - die Republik Lettland, | - das Vereinigte Königreich |
| - die Republik Litauen, | Großbritannien und Nordirland. |

Artikel 4

Beziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten verhalten sich gegenüber der Union loyal und unterstützen ihre Initiativen.

Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verfassung. Sie erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgaben.

¹ Rede von Valéry Giscard d'Estaing, Präsident des Konvents, Europa-Kolleg, Brügge, 2. Oktober 2002.

Sie sehen von jeder Maßnahme ab, welche die Verwirklichung der Verfassungsziele gefährden könnte.

2. Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips verhält sich die Union gegenüber ihren Mitgliedstaaten loyal und wahrt ihre Identität sowie ihre nationale und regionale Vielfalt. Sie achtet die verfassungsmäßige Organisation der Mitgliedstaaten, und zwar auch in den Beziehungen zu deren Gebietskörperschaften.

Die Union trägt den Besonderheiten der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer internen und externen Sicherheit sowie ihrer öffentlichen Dienste Rechnung.

3. Das Recht der Union hat Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten gestalten ihre Beziehungen untereinander im Sinne der Loyalität und der Solidarität.

2. Die Mitgliedstaaten können untereinander eine engere Zusammenarbeit begründen, wenn die Ziele dieser Zusammenarbeit nicht in Anwendung der Verfassung erreicht werden können.

Artikel 6

Hilfe und gegenseitige Unterstützung

1. Gerät ein Mitgliedstaat wegen außergewöhnlicher Umstände in große Schwierigkeiten, leisten ihm die anderen Staaten die erforderliche Unterstützung.

2. [Ergänzen mit Text über die gegenseitige Unterstützung im Falle eines Angriffs und einen Verweis auf die Zusatzakte Nr.1 über die Verteidigung].

Artikel 7

Grundrechte

Die Union achtet die Grundrechte, die in der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten und als integraler Bestandteil in diese Verfassung aufgenommenen Charta und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind.

Artikel 8

Unionsbürgerschaft

1. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

2. Die Unionsbürger haben die in der Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten.

TITEL II AUFGABEN

Artikel 9

Ziele

Die Union fördert das europäische Gesellschaftsmodell durch eine nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft, die Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten, ein hohes Maß an Umweltschutz und die Solidarität zwischen allen Regionen, seien es Zentralregionen oder Regionen in Rand- oder Insellage.

Die Union ist für jeden, der sich in ihrem Gebiet aufhält, ein Raum der Freiheit, des Rechts und der Sicherheit.

Aufbauend auf dem gemeinschaftlichen Besitzstand eines Raums ohne Binnengrenzen und auf der gemeinsamen Währung, dem Euro, wirkt die Union auf ein hohes Beschäftigungsniveau und einen stärkeren sozialen Zusammenhalt hin. Zu diesem Zweck fördert sie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und den Zugang aller zu Wissen.

Die Union spricht auf der internationalen Bühne mit einer Stimme, handelt kohärent und solidarisch, nimmt die Aufgaben einer Weltmacht wahr und verteidigt ihre Unabhängigkeit und Sicherheit.

Artikel 10

Maßnahmen

1. Zur Verwirklichung ihrer Ziele handelt die Union
 - a) nach innen, indem sie
 - im Wege von Initiativen, die den Rahmen für die Maßnahmen der Mitgliedstaaten abstecken und diese gegebenenfalls ersetzen können, Kernpolitiken konzipiert und durchführt;
 - im Wege der Koordinierung und Konvergenz der nationalen Politiken die Maßnahmen der Mitgliedstaaten flankiert;
 - im Wege ergänzender Maßnahmen die nationalen Politiken unterstützt;
 - b) nach außen durch ihre Außenpolitik.
2. Die Union lässt sich bei ihren Maßnahmen stets von dem Gebot der Transparenz, des verantwortungsvollen Regierens und der Dezentralisierung leiten.

KAPITEL 1 KERNPOLITIKEN

Artikel 11

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Die Union ist ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der abstellt auf ein hohes Maß an Sicherheit, die Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, die justizielle Zusammenarbeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen.

Artikel 12

Binnenmarkt

Die Union umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, der auf dem freien Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital sowie auf einer Zollunion beruht.

Artikel 13

Wettbewerb

Die Union erhält im Binnenmarkt mithilfe von Vorschriften für Unternehmen und Behörden einen freien und unverzerrten Wettbewerb aufrecht.

Artikel 14

Wirtschaft und Währung

Die Wirtschaftspolitik der Union beruht auf der engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele und ist dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet.

Parallel dazu verfolgt die Union eine einheitliche Geld- und Wechselkurspolitik, um die schrittweise Einführung des Euro als gemeinsame Währung der Union in allen Mitgliedstaaten und seine Stärkung zu ermöglichen. Diese Politik stellt vorrangig darauf ab, die Preisstabilität zu sichern und, unbeschadet dieses Zieles, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Union zu unterstützen.

Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union setzt die Einhaltung der folgenden richtungsweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.

Artikel 15

Landwirtschaft und Fischerei

Die gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik der Union zielt ab auf die nachhaltige Entwicklung der Erzeugung und der Wettbewerbsfähigkeit, die Entwicklung der ländlichen Räume und der Küstengebiete, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaften sowie wildlebender Pflanzen und Tiere, eine angemessene Lebenshaltung der betreffenden Personen, die Belieferung der Verbraucher mit guten und gesunden Erzeugnissen zu angemessenen Preisen sowie auf die Sicherstellung der Versorgung.

Artikel 16

Verkehr

Die gemeinsame Verkehrspolitik der Union zielt darauf ab, einen hohen Sicherheitsanforderungen genügenden Personen- und Warenverkehr sicherzustellen, sowie Investitionen, den Einsatz der umweltverträglichsten und für die Allgemeinheit kostengünstigsten Verkehrsträger und eine effiziente Verknüpfung der Verkehrsträger zu fördern.

Artikel 17

Friedliche Nutzung der Kernenergie

Aufbauend auf dem Besitzstand des Euratom-Vertrags zielt die Politik der Union auf hohe Normen für die nukleare Sicherheit ab, die es ermöglichen, Anlagen in den Mitgliedstaaten, die diese Energiequelle gewählt haben, aufrechtzuerhalten, sowie auf die Gewährleistung der Nichtverbreitung. Diese Politik ist in der Zusatzakte Nr. 2 geregelt.

KAPITEL 2 FLANKIERENDE POLITIKEN

*Artikel 18***Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt**

Die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Union zielt ab auf die Förderung einer harmonischen Entwicklung in der Union, insbesondere auf die Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen sowie des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete.

*Artikel 19***Soziales und Beschäftigung**

Die Politik der Union in den Bereichen Soziales, Beschäftigung sowie Gleichbehandlung von Frauen und Männern zielt ab auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, einen angemessenen sozialen Schutz, ein hohes Beschäftigungsniveau sowie die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Die Union fördert den sozialen Dialog.

*Artikel 20***Umwelt**

Die Umweltpolitik der Union zielt ab auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, den Schutz der menschlichen Gesundheit und die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen.

*Artikel 21***Forschung und technologische Entwicklung**

Die Politik der Union auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung zielt darauf ab, in einem europäischen Forschungsraum die Wissensgesellschaft zu fördern.

*Artikel 22***Verbraucherschutz**

Die Verbraucherschutzpolitik der Union zielt ab auf einen hohen Schutz der Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie auf die Förderung ihres Rechts auf Information und Erziehung sowie auf die Bildung von Vereinigungen zur besseren Wahrung ihrer Interessen.

*Artikel 23***Transeuropäische Netze**

Die Union fördert den Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur.

*Artikel 24***Gesundheit**

Die Gesundheitspolitik der Union zielt ab auf ein hohes Gesundheitsschutzniveau durch Prävention und durch Bekämpfung der weitverbreiteten schweren Krankheiten.

KAPITEL 3 ERGÄNZENDE MASSNAHMEN

Artikel 25

Handlungsfelder

1. Die Union trägt zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten der Bildung, der beruflichen Bildung, der Kultur und der audiovisuellen Medien bei. Außerdem ergreift die Union Maßnahmen zur Optimierung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, zur Verbesserung der Organisation des Katastrophenschutzes und zur Nutzung des Weltraums.

In diesen Bereichen unterstützt und ergänzt die Union die Maßnahmen der Mitgliedstaaten; außerdem fördert sie die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und erhöht so die Effizienz ihrer Kernpolitiken und ihrer flankierenden Politiken.

2. Die Union darf bei ihren Ergänzungsmaßnahmen nicht auf die Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zurückgreifen.

KAPITEL 4 AUSSENPOLITIK

Artikel 26

Allgemeine Ziele

1. Die Außenpolitik hat folgende Ziele:

- a) die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;
- b) die Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- c) die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ;
- d) die Sicherheit der Union in allen ihren Formen, einschließlich der Versorgungssicherheit;
- e) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in allen Politikbereichen der Union;
- f) die ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und des Welthandels;
- g) die Solidarität mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am stärksten benachteiligten, sowie die Bekämpfung der Armut.

2. In ihrer Außenpolitik ist die Union bestrebt, multilaterale Lösungen zu erarbeiten.

Artikel 27

Beziehungen zu Nachbarstaaten

Die Union begründet besondere Beziehungen zu ihren Nachbarstaaten im Wege von Assoziierungsabkommen

Artikel 28
Verteidigung

Die Verteidigungspolitik der Union ist Bestandteil ihrer Außenpolitik. Sie ist Gegenstand der Zusatzakte Nr. 1, die für die Mitgliedstaaten gilt, [die für den Fall eines Angriffs die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung mit allen Mitteln übernommen haben]. Sie geben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung oder zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Erklärung ab.

TITEL III ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 29
Zuweisung

1. Zur Verwirklichung ihrer Ziele wird die Union im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die ihr mit der Verfassung ausdrücklich zugewiesen werden.
2. Zuständigkeiten, die der Union nicht zugewiesen sind, sind Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten. Die Union greift nicht in Zuständigkeiten ein, die Mitgliedstaaten nicht gemeinsam ausüben.

Artikel 30
Subsidiaritätsprinzip

Die Union trägt dafür Sorge, dass die Entscheidungen auf einer den Bürgern möglichst nahen Ebene getroffen werden.

Zu diesem Zweck handelt die Union nur, wenn und insoweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht und daher wegen des Umfangs oder der Wirkung der in Betracht gezogenen Maßnahme besser auf Ebene der Union erreicht werden können.

Artikel 31
Verhältnismäßigkeitsprinzip

Die Maßnahmen der Union gehen nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele erforderliche Maß hinaus.

Artikel 32
Beachtung der Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsprinzips

1. Die Organe der Union tragen dafür Sorge, dass das Subsidiaritätsprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip im gesamten Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens beachtet werden .

Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können die Organe von Fall zu Fall auf die Gefahr eines Verstoßes gegen diese Prinzipien hinweisen.

2. In den Gesetzen der Union wird angemessen begründet, inwieweit das Subsidiaritätsprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip berücksichtigt werden.

Artikel 33

Neue Maßnahmen

Wird zur Erreichung eines Ziels der Union bei der Durchführung einer Politik eine neue Maßnahme erforderlich, und sind in der Verfassung die dafür erforderlichen Handlungsbefugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Maßnahmen.

Das Europäische Parlament beschließt mit verstärkter Mehrheit und der Rat mit verstärkter qualifizierter Mehrheit.

TITEL IV ORGANE²

Artikel 34

Organe

1. Die Verwirklichung der Ziele der Union wird durch folgende Organe wahrgenommen:

- ein EUROPÄISCHES PARLAMENT,
- einen RAT,
- eine KOMMISSION,
- einen GERICHTSHOF,
- einen RECHNUNGSHOF.

2. Die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik sind dem EUROPÄISCHEN SYSTEM DER ZENTRALBANKEN und der EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK zugewiesen.

Artikel 35

Einrichtungen

Die VERSAMMLUNG DER REGIONEN, der WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, die EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK und die anderen Einrichtungen der Union unterstützen die Organe bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 36

Zusammenarbeit der Organe

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission können untereinander interinstitutionelle Vereinbarungen abschließen. Diese Vereinbarungen können die Verfassung weder ändern noch ergänzen.

² Die Bestimmungen zur Ergänzung dieses Titels sind in der Zusatzakte Nr. 4 festgelegt.

KAPITEL 1 DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

*Artikel 37***Aufgaben**

Das Europäische Parlament

- a) übt mit dem Rat auf Vorschlag der Kommission die Gesetzgebungsfunktion aus,
- b) gibt seine Stellungnahme ab oder erteilt seine Zustimmung, bevor der Rat einen Beschluss trifft oder eine internationale Übereinkunft abschließt,
- c) beschließt mit dem Rat auf Vorschlag der Kommission über die Einnahmen und Ausgaben der Union,
- d) nimmt an der Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission teil,
- e) überwacht die Handlungen der Kommission im Rahmen ihrer Vollziehungsfunktion,
- f) erteilt der Kommission mit dem Rat Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

*Artikel 38***Zusammensetzung**

Das Europäische Parlament besteht aus Abgeordneten, die Vertreter der europäischen Völker sind.

Die Europäischen Abgeordneten werden auf fünf Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt. Ihre Anzahl darf 700 nicht überschreiten.

Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Europäischen Abgeordneten wird in der Zusatzakte Nr. 4 festgesetzt.

*Artikel 39***Unabhängigkeit der Mitglieder**

Die Europäischen Abgeordneten stimmen individuell und persönlich ab. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.

*Artikel 40***Beschlussfassung**

1. Soweit die Verfassung nicht etwas Anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Beschließt das Parlament nach Maßgabe der Verfassung mit verstärkter Mehrheit, so werden die Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst.
3. Die Geschäftsordnung legt die Beschlussfähigkeit fest.
4. Das Europäische Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Artikel 41

Parlamentarische Ausschüsse

1. Das Europäische Parlament legt in seiner Geschäftsordnung die Zahl der ständigen parlamentarischen Ausschüsse und ihre Zuständigkeitsbereiche fest; dabei trachtet es danach, die Zuständigkeitsbereiche mit den Zusammensetzungen des Rates und mit der Aufgabenverteilung innerhalb des Kollegiums der Kommission in Einklang zu bringen.
2. Das Europäische Parlament kann die parlamentarischen Ausschüsse mit der Durchführung bestimmter seiner Aufgaben betrauen.

KAPITEL 2 DER RAT

Artikel 42

Europäischer Rat

1. Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, bildet den Europäischen Rat. Der Präsident der Kommission nimmt an seinen Tagungen teil.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen; die Reihenfolge wird vom Rat mit verstärkter qualifizierter Mehrheit beschlossen.

2. Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.
3. Der Europäische Rat beschließt über die Änderung der Verfassung.

Er erstellt die finanzielle Vorausschau nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Er beschließt in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen.

Er nimmt an der Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission teil. Er überprüft die Vollziehungsfunktion der Kommission.

4. Wenn der Europäische Rat Beschlüsse nach Absatz 2 fasst, nimmt der Präsident der Kommission nicht an der Abstimmung teil.

Artikel 43

Rat

1. Der Rat
 - a) übt mit dem Europäischen Parlament auf Vorschlag der Kommission die Gesetzgebungsfunktion aus,
 - b) beschließt mit dem Europäischen Parlament auf Vorschlag der Kommission über die Einnahmen und Ausgaben der Union,
 - c) trägt für die Abstimmung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten Sorge,
 - d) beschließt Maßnahmen für die Tätigkeit der Union im Bereich der Außenbeziehungen und in den anderen in der Verfassung vorgesehenen Fällen.

2. Der Rat besteht aus je einem einzigen Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung dieses Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Jede Ratsformation wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten für eine Amtszeit von einem Jahr.

3. Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" setzt sich aus den für europäische Angelegenheiten zuständigen Ministern zusammen. Er koordiniert die Arbeiten der verschiedenen Ratsformationen. Er übt die Gesetzgebungsfunktion aus.

Der Vorsitz des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" wird im Wechsel für je sechs Monate von dem Vertreter des Mitgliedstaates wahrgenommen, der den Vorsitz im Europäischen Rat innehat;

4. Der Rat legt in seiner Geschäftsordnung die Zahl seiner Zusammensetzungen und ihre Zuständigkeitsbereiche fest; dabei trachtet er danach, diese Zuständigkeitsbereiche mit der Aufgabenverteilung innerhalb des Kollegiums der Kommission und zwischen parlamentarischen Ausschüssen in Einklang zu bringen.

Artikel 44

Beschlussfassung

1. Soweit die Verfassung nicht etwas Anderes bestimmt, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Die qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Rates, welche die Regierungen der Mitgliedstaaten repräsentiert, deren Bevölkerung die Hälfte der Gesamtbevölkerung der Union überschreitet, für einen Beschluss stimmt.

2. Die verstärkte qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Rates, welche die Regierungen der Mitgliedstaaten repräsentieren, deren Bevölkerung zwei Drittel der Gesamtbevölkerung der Union überschreitet, für einen Beschluss stimmen.

3. Kann ein Mitgliedstaat nach Maßgabe der Verfassung nicht an der Abstimmung des Rates teilnehmen, so werden die Zahl der Mitgliedstaaten und die Gesamtbevölkerung der Union zur Anwendung der qualifizierten Mehrheit und der verstärkten qualifizierten Mehrheit nur anhand derjenigen Mitgliedstaaten berechnet, die an der Abstimmung teilnehmen können.

4. Wird der Rat auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er von diesem Vorschlag nur einstimmig abweichen, sofern in der Verfassung nicht etwas Anderes bestimmt ist.

5. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, wobei er mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

KAPITEL 3 DIE KOMMISSION

Artikel 45 **Aufgaben**

Die Kommission

- a) verfügt über das Initiativrecht und schlägt die Jahres- und Mehrjahresplanung der Tätigkeiten der Union vor,
- b) führt den Haushaltsplan aus, führt die Gesetze und Akte des Rates durch, verwaltet Programme und handelt internationale Übereinkünfte aus,
- c) beschließt in den in der Verfassung festgelegten Fällen,
- d) trägt für die Anwendung des Unionsrechts Sorge und stellt unter der Kontrolle des Gerichtshofs Verletzungen des Unionsrechts fest,
- e) gibt Empfehlungen oder Stellungnahmen ab.

Artikel 46 **Zusammensetzung**

1. Der Kommission gehört ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats an; darunter befinden sich ein Präsident und ein Unionssekretär für Außenbeziehungen.
2. Mit der Aufnahme der Geschäfte durch die erste Kommission nach dem Beitritt des siebenundzwanzigsten Mitgliedstaates ist die Anzahl ihrer Mitglieder geringer als die Zahl der Mitgliedstaaten. Der Rat setzt nach der Unterzeichnung der Akte über den Beitritt des siebenundzwanzigsten Mitgliedstaates mit verstärkter qualifizierter Mehrheit die Anzahl der Mitglieder der Kommission fest.
3. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein. Sobald Absatz 2 zur Anwendung gelangt, werden die Mitglieder der Kommission auf der Grundlage einer gleichberechtigten Rotation ausgewählt, deren Einzelheiten unter Beachtung der in der Zusatzakte Nr. 4 genannten Grundsätze durch ein Organisationsgesetz festgelegt werden.
4. Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Einsatzes für Europa ausgewählt und bieten die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit.

Artikel 47 **Ernennung**

Das Europäische Parlament benennt den Präsidenten der Kommission. Diese Benennung wird vom Europäischen Rat bestätigt.

Das Europäische Parlament beschließt mit verstärkter Mehrheit, und der Europäische Rat beschließt mit verstärkter qualifizierter Mehrheit.

Der Europäische Rat ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission den Unionssekretär.

Der Europäische Rat nimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission

die Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt.

Der Präsident, der Unionssekretär und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt oder ernannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments bestätigt der Europäische Rat die Ernennung der Mitglieder der Kommission.

Der Präsident, der Unionssekretär und die übrigen Mitglieder der Kommission werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Artikel 48

Unabhängigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

Die Mitglieder der Kommission dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 49

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

Sind für die Annahme von Vorschlägen der Kommission im Europäischen Parlament oder im Rat verstärkte Mehrheiten erforderlich, so werden diese Vorschläge mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission angenommen.

Die Kommission kann nur dann wirksam tagen, wenn die in ihrer Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.

Im Bereich der Außenbeziehungen gelten besondere Bestimmungen.

2. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 50

Organisation der Kommission

1. Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus.

2. Der Präsident benennt Vizepräsidenten, unter denen sich der Unionssekretär für Außenbeziehungen befindet.

3. Der Präsident ordnet die Zuständigkeiten der Mitglieder des Kollegiums den einzelnen Vizepräsidenten zu; dabei trachtet er danach, diese Zuordnung mit der Aufgabenverteilung zwischen parlamentarischen Ausschüssen und den verschiedenen Zusammensetzungen des Rates in Einklang zu bringen.

Die Kommission kann einen Vizepräsidenten mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern der Kommission ermächtigen, in ihrem Namen Beschlüsse zu fassen.

4. Die Kommission verfügt über eine Verwaltung, die mit den für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitteln ausgestattet ist.

Artikel 51

Rücktritt und Amtsenthebung

1. Ein Mitglied der Kommission erklärt seinen Rücktritt, wenn der Präsident es nach Anhörung des Kollegiums dazu auffordert.

2. Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel 52

Vertrauensentzug

1. Das Europäische Parlament kann nach Anhörung des Präsidenten der Kommission in einem mit verstärkter Mehrheit angenommenen Misstrauensantrag beschließen, dass die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen müssen. Letztere führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger weiter.

2. Der Europäische Rat kann nach Anhörung des Präsidenten der Kommission beschließen, dass die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen müssen. Letztere führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger weiter.

Der Europäische Rat kann nach Anhörung des Präsidenten der Kommission beschließen, die Tätigkeit des Unionssekretärs zu beenden. Der Präsident der Kommission führt die Tätigkeit des Unionssekretärs weiter bis dessen Nachfolger ernannt ist.

Der Europäische Rat beschließt mit verstärkter qualifizierter Mehrheit.

KAPITEL 4 DER GERICHTSHOF

Artikel 53

Aufgaben

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verfassung. Er trägt für die Wahrung der Grundrechte und der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten Sorge.

Artikel 54

Zuständigkeiten

1. Der Gerichtshof entscheidet:

- a) über Klagen auf Feststellung, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem Unionsrecht verstoßen hat, und über die Zwangsmaßnahmen, die gegen einen Mitgliedstaat verhängt werden können, der gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat,

- b) im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Unionsrechts,
- c) im Wege der Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Akte der Organe,
- d) über Klagen auf Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Akte der Organe und Einrichtungen der Union,
- e) über Klagen betreffend von einem Organ verhängte Zwangsmaßnahmen,
- f) über Streitsachen betreffend den Ersatz des durch ein Organ oder einen Bediensteten der Union in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schadens,
- g) über Untätigkeitsklagen gegenüber einem Organ,
- h) aufgrund einer Schiedsklausel, die in einem von der Union oder für ihre Rechnung abgeschlossenen Vertrag enthalten ist,
- i) über Streitsachen zwischen der Union und ihren Bediensteten.

2. Der Gerichtshof gibt Gutachten über die Vereinbarkeit geplanter internationaler Übereinkünfte mit der Verfassung ab.

3. Der Gerichtshof ist für jede mit dem Gegenstand der Verfassung in Zusammenhang stehende Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten zuständig, wenn diese bei ihm aufgrund eines Schiedsvertrags anhängig gemacht wird.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verfassung nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln.

4. Soweit keine Zuständigkeit des Gerichtshofs aufgrund der Verfassung besteht, sind Streitsachen, bei denen die Union Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte nicht entzogen.

Artikel 55

Formationen des Gerichtshofs

1. Der Gerichtshof besteht aus zwei Formationen: dem OBERSTEN GERICHTSHOF und dem GERICHT ERSTER INSTANZ.

2. Dem Gericht erster Instanz können gerichtliche Kammern beigeordnet werden, die in einigen besonderen Bereichen dem Gericht erster Instanz übertragene gerichtliche Zuständigkeiten ausüben.

3. Gegen die Urteile des Gerichts erster Instanz kann beim Obersten Gerichtshof, und gegen die Urteile der gerichtlichen Kammern beim Gericht erster Instanz nach Maßgabe der Bedingungen, die in der Zusatzakte Nr. 4 vorgesehen sind, Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 56

Besetzung des Obersten Gerichtshofs

1. Der Oberste Gerichtshof besteht aus [einem Richter je Mitgliedstaat].

2. Der Oberste Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt. Der Generalanwalt hat öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs seine Mitwirkung erforderlich ist.

3. Zu Richtern und Generalanwälten des Obersten Gerichtshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die

höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden vom Europäischen Rat auf sechs Jahre ernannt.

4. Das Gericht erster Instanz besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat

Artikel 57

Satzung des Gerichtshofs und Verfahrensordnung

1. Die Bedingungen für die Erhebung einer Klage sowie die Folgen der Urteile des Gerichtshofs, die Rechtsstellung der Mitglieder des Gerichtshofs und die Organisation des Gerichtshofs werden in der Zusatzakte Nr. 4 und in der Satzung des Gerichtshofs geregelt.

2. Die Verfahrensordnungen des Obersten Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz werden durch Organisationsgesetz festgelegt. Der Gerichtshof wird angehört.

KAPITEL 5 DER RECHNUNGSHOF

Artikel 58

Aufgaben

1. Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Union geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor. Diese Erklärung kann durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Union ergänzt werden.

2. Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Dabei berichtet er insbesondere über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten.

Artikel 59

Zusammensetzung

Der Rechnungshof besteht aus [einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat]. Sie werden vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments auf sechs Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Rechnungshofs werden.

Artikel 60

Unabhängigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder des Rechnungshofs üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

KAPITEL 6 **DAS EUROPÄISCHE SYSTEM DER ZENTRALBANKEN UND
DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK**

Artikel 61

Aufgaben

1. Die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken bestehen darin,
 - a) die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen,
 - b) Devisengeschäfte durchzuführen,
 - c) die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
 - e) das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.
2. Die Europäische Zentralbank ergreift die Maßnahmen, die zur Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken übertragenen Aufgaben notwendig sind.

Artikel 62

Rechtsstellung

1. Die Europäische Zentralbank besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank, nämlich ihrem Rat und ihrem Direktorium, geleitet.

Artikel 63

Zusammensetzung

1. Das Europäische System der Zentralbanken besteht aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken.
2. Der Rat der Europäischen Zentralbank besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der Europäischen Zentralbank und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.
3. Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und [vier weiteren Mitgliedern].
4. Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Zentralbank anhört, vom Europäischen Rat mit verstärkter qualifizierter Mehrheit aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums werden.

Artikel 64

Beziehungen zu den anderen Organen

1. Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rates der Europäischen Zentralbank teilnehmen.
2. Der Präsident des Rates kann dem Rat der Europäischen Zentralbank Anträge zur Beratung vorlegen.

Der Präsident der Europäischen Zentralbank wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken erörtert.

3. Die Europäische Zentralbank unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der Europäischen Zentralbank legt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann.

Der Präsident der Europäischen Zentralbank und die anderen Mitglieder des Direktoriums werden auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört.

KAPITEL 7 DIE VERSAMMLUNG DER REGIONEN

Artikel 65

Aufgaben

Die Versammlung der Regionen gibt auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Organs der Union Stellungnahmen ab.

Die Versammlung der Regionen achtet in ihren Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen besonders auf die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips.

Artikel 66

Zusammensetzung

Die Versammlung der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

KAPITEL 8 DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Artikel 67

Aufgaben

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss gibt auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Organs Stellungnahmen ab.

*Artikel 68***Zusammensetzung**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe, der Verbraucher und des Allgemeininteresses.

KAPITEL 9 DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

*Artikel 69***Aufgaben**

1. Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zur Entwicklung der Unionspolitiken beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung folgender Vorhaben:

- a) Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;
- b) Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

Sie beteiligt sich an der Finanzierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die, wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

Sie kann sich ebenfalls an der Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses zwischen der Union und ihren Nachbarstaaten, mit denen ein Assoziierungsabkommen geschlossen wurde, beteiligen.

2. In Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert die Bank die Finanzierung von Investitionsprogrammen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union.

Die Kommission kann einen Antrag auf Finanzierung eines Vorhabens oder auf Aussetzung einer Finanzierung an die Bank stellen. Die Bank behandelt einen solchen Antrag binnen sechs Monaten.

*Artikel 70***Rechtsstellung**

1. Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.
3. Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist der Zusatzakte Nr. 5 als Protokoll beigefügt.

KAPITEL 10 DIE AGENTUREN

*Artikel 71***Rechtsstellung und Aufgaben**

1. Die Kommission kann bei der Ausübung der Vollziehungsfunktion von Agenturen unterstützt werden.

Diese Agenturen können beauftragt werden, Aufgaben im Rahmen der Verwaltung der Programme der Union auszuüben oder eine wissenschaftliche Expertise zu erstellen. Sie können ebenfalls beauftragt werden, Beschlüsse zur Durchführung der Gesetze zu erlassen.

2. Die Agenturen werden entsprechend den durch ein Organisationsgesetz festgelegten Grundsätzen errichtet; in dem Organisationsgesetz werden der Aufbau, die Funktionsweise, die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeit der Agenturen sowie die Kontrollen festgelegt, denen sie unterworfen sind.

TITEL V INSTRUMENTE

KAPITEL 1 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

*Artikel 72***Einteilung der Rechtsakte**

1. Die Verfassung wird durch folgende Rechtsakte durchgeführt:
 - a) internationale Übereinkünfte, gemeinsame Maßnahmen und Erklärungen, welche die Union auf internationaler Ebene binden;
 - b) gemeinsame europäische und Organisationsgesetze des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - c) Beschlüsse des Rates oder der Kommission;
 - d) Empfehlungen des Rates oder der Kommission.
2. Das Gesetz wird auf Ebene der Union mit Durchführungsverordnungen der Kommission durchgeführt.
3. Die Organe handeln ebenfalls:
 - a) durch die Annahme nicht verbindlicher Rechtsakte: Stellungnahmen, Entschließungen und Mitteilungen;
 - b) durch die Förderung des Abschlusses von Verhaltenskodices oder freiwilligen Vereinbarungen unter anderem zwischen Sozialpartnern.

*Artikel 73***Intensität der Handlung**

Sofern die Verfassung nicht einen bestimmten Rechtsakt vorschreibt, entscheiden die Organe im Licht des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips, welche Art von

Rechtsakt sie in einem bestimmten Fall erlassen.

Haben die Organe die Wahl zwischen mehreren Handlungsmöglichkeiten, so wählen sie jenen Rechtsakt, der für die Mitgliedstaaten, Einzelpersonen und Unternehmen am wenigsten einschränkend ist. Ist jedoch insbesondere aus Gründen der Nichtdiskriminierung und der Rechtssicherheit eine verbindliche Maßnahme erforderlich, so bevorzugen die Organe die maßvollste Handlungsmöglichkeit.

Artikel 74

Planung

Die Tätigkeit der Union erfolgt nach Maßgabe einer interinstitutionellen Planung.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission schließen im Rahmen der allgemeinen politischen Leitlinien des Europäischen Rates und der mehrjährigen Finanziellen Vorausschau auf Vorschlag der Kommission eine interinstitutionelle Vereinbarung über ein Mehrjahresprogramm ab. Dieses enthält ein Gesetzgebungsprogramm für das Folgejahr.

Artikel 75

Begründung

Die Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Empfehlungen werden begründet und nehmen Bezug auf die Vorschläge oder Stellungnahmen, die gemäß der Verfassung eingeholt werden müssen.

KAPITEL 2 GESETZE

Artikel 76

Organisationsgesetz

Das Organisationsgesetz regelt in den in der Verfassung festgelegten Fällen die Organisation der Organe und das Funktionieren der Union.

Artikel 77

Europäisches Gesetz

1. Das Europäische Gesetz hat allgemeine Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

2. Das Gesetz wird zur Durchführung der Politiken und Maßnahmen der Union erlassen. Es bestimmt die Grundsätze, die allgemeinen Leitlinien und die wesentlichen Elemente der dafür zu treffenden Vorkehrungen. Durch Gesetz werden die Rechte und Pflichten von Einzelpersonen und Unternehmen sowie die Art der Garantien festgelegt, auf die sie sich in jedem Mitgliedstaat berufen können.

3. Durch Gesetz können gemeinsame Regeln festgesetzt, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angeglichen, ihre Maßnahmen koordiniert und Programme der Union eingerichtet werden.

Das Gesetz lässt den Mitgliedstaaten einen möglichst großen Spielraum.

4. In dem Gesetz kann vorgesehen werden, dass es durch Maßnahmen der Kommission geändert oder ergänzt werden kann.

In diesem Fall werden in dem Gesetz die Beschränkungen und Bedingungen dieser Ermächtigung festgelegt.

Die Verordnung der Kommission tritt einen Monat nach ihrer Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat in Kraft, es sei denn, das Europäische Parlament spricht sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder der Rat spricht sich mit qualifizierter Mehrheit innerhalb dieser Frist gegen diese Maßnahme aus.

Artikel 78

Erlass des Gesetzes

1. Das Gesetz wird auf Vorschlag der Kommission in Form eines einzigen Textes gemeinsam von dem Europäischen Parlament und dem Rat nach dem in der Zusatzakte Nr. 4 vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren erlassen.
2. Das Gesetzgebungsverfahren umfasst eine erste Lesung sowie gegebenenfalls eine zweite Lesung und eine Vermittlungsphase, wobei für jedes Organ verbindliche Fristen gelten.
3. Während des gesamten Verfahrens zur Annahme von Organisationsgesetzen beschließt das Europäische Parlament mit verstärkter Mehrheit und der Rat mit verstärkter qualifizierter Mehrheit.

KAPITEL 3 DURCHFÜHRUNG DER GESETZE

Artikel 79

Bedingungen

In dem Gesetz werden die Bedingungen für seine Durchführung festgelegt.

Das Gesetz kann vorsehen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit, der Wirksamkeit der Politiken oder der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel der Union seine Durchführung Gegenstand einer Verordnung der Kommission ist. Die Kommission kann sich bei der Erfüllung dieser Durchführungsaufgabe von den gemäß Artikel 71 errichteten Agenturen unterstützen lassen.

Ist die Kommission durch das Gesetz nicht zur Durchführung ermächtigt, so werden die Durchführungsmaßnahmen von den Mitgliedstaaten getroffen.

Artikel 80

Modalitäten

Durch Gesetz kann festgelegt werden, dass die Kommission vor dem Erlass einer Durchführungsverordnung die Stellungnahme eines aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten beratenden Ausschusses oder eines wissenschaftlichen Ausschusses einholen muss. Sofern nicht ein Dringlichkeitsfall vorliegt, unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat über die Entwürfe der Durchführungsverordnungen, die sie zu erlassen beabsichtigt.

KAPITEL 4 RECHTSAKTE OHNE GESETZESRANG

*Artikel 81***Beschluss**

1. Der Beschluss ist in allen seinen Teilen verbindlich.
2. Bezeichnet ein Beschluss Adressaten, so ist er für diese verbindlich.
3. Die Beschlüsse des Rates von allgemeiner Tragweite werden von der Kommission unter denselben Bedingungen durchgeführt, die für die Durchführung der Gesetze gelten.

*Artikel 82***Verordnung**

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

*Artikel 83***Empfehlung**

1. Die Empfehlung zeigt ihren Adressaten Leitlinien zur Erreichung bestimmter Ziele an.

Sofern in der Verfassung nichts Anderes vorgesehen ist, entfaltet die Empfehlung keine verbindlichen Rechtswirkungen.

2. Die Empfehlung kann darauf abzielen, in besonderen Bereichen der verschiedenen Politiken und Maßnahmen der Union ein Verfahren der dynamischen Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

TITEL VI DEMOKRATIE IN DER UNION

*Artikel 84***Gleichheit**

Die Unionsbürger sind vor dem Unionsrecht gleich. Jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist verboten.

*Artikel 85***Politische Parteien**

1. Die europäischen politischen Parteien tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.
2. Die Regelungen für die europäischen politischen Parteien und die Vorschriften über ihre Finanzierung werden durch Organisationsgesetz festgelegt.

*Artikel 86***Einheitliches Wahlverfahren für das Europäische Parlament**

1. Die Europäischen Abgeordneten werden nach dem Verhältniswahlssystem auf der

Grundlage nationaler Listen gewählt. Die Mitgliedstaaten können Vorzugsstimmen auf der Grundlage von Listen nach den von ihnen festgelegten Modalitäten zulassen.

2. Die Modalitäten für die Wahl der Europäischen Abgeordneten auf europäischen Listen nach einer Quotenregelung werden durch Organisationsgesetz festgelegt.

3. Bei der Wahl der Europäischen Abgeordneten darf nur einmal gewählt werden.

Artikel 87

Transparenz der Tätigkeiten der Organe

1. Jeder Unionsbürger und jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe und Einrichtungen der Union.

Die allgemeinen Grundsätze und Beschränkungen, die zum Schutz des Allgemeininteresses oder privater Interessen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu den Dokumenten gelten, werden durch Gesetz festgelegt.

2. Die Plenartagungen des Europäischen Parlaments sowie die Tagungen des Rates, auf denen er Gesetze erlässt, sind öffentlich.

3. Die Kommission unterrichtet die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Union.

Artikel 88

Anhörung der Fachkreise

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit, Kohärenz und Transparenz der Maßnahmen der Union führt die Kommission umfassende Anhörungen der Fachkreise durch.

Artikel 89

Schutz personenbezogener Daten

Durch Gesetz werden die Regeln für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung der im Besitz der Organe und Einrichtungen der Union befindlichen personenbezogenen Daten festgelegt und eine unabhängige Kontrollinstanz errichtet, die für die Überwachung ihrer Anwendung verantwortlich ist.

TITEL VII FINANZEN

Artikel 90

Haushaltsgrundsätze

1. Für den Haushalt der Union gelten die Grundsätze der Einheit, des Haushaltsausgleichs, der Jährlichkeit und der Spezialität.

2. Alle Einnahmen und Ausgaben der Union müssen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt, bewilligt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

3. Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

4. Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr

bewilligt, es sei denn das Gesetz bestimmt etwas Anderes.

Artikel 91

Mehrjährige Finanzielle Vorausschau

1. Die mehrjährige Finanzielle Vorausschau bildet den Bezugsrahmen für die Haushaltsdisziplin.

Sie soll während eines mittelfristigen Zeitraums eine geordnete Entwicklung bei den großen Ausgabenkategorien der Union gewährleisten.

2. Im Haushaltsverfahren beachten die Organe den Rahmen der mehrjährigen Finanziellen Vorausschau .

3. Die mehrjährige Finanzielle Vorausschau wird vom Europäischen Rat auf Vorschlag der Kommission mit einer verstärkten qualifizierten Mehrheit festgelegt, nachdem das Europäische Parlament ihr mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zugestimmt hat.

Die Durchführung des Beschlusses des Europäischen Rates wird in einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission geregelt.

4. Ergeht kein Beschluss über eine neue mehrjährige Finanzielle Vorausschau, bleibt die für das letzte Haushaltsjahr festgelegte Vorausschau im nächsten Haushaltsjahr gültig.

5. Der Haushalt stimmt mit der mehrjährigen Finanziellen Vorausschau überein und übersteigt nicht die Obergrenze der Eigenmittel der Union.

Artikel 92

Eigenmittel

1. Die Ausgaben der Union werden, unbeschadet ihrer sonstigen Einnahmen, aus ihren Eigenmitteln, die ihre finanzielle Autonomie garantieren, finanziert. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Union Eigenmittel in angemessener Höhe unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

Die Eigenmittel können eine oder mehrere Steuern umfassen, die ganz oder teilweise der Union zur Verfügung stehen.

2. Die Bestimmungen über die Eigenmittel werden in einem Organisationsgesetz festgeschrieben. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verabschiedung in Kraft, es sei denn, eine Mehrheit nationaler Parlamente lehnt eine endgültige Verabschiedung ab.

Artikel 93

Verabschiedung des Haushalts

Der Haushalt wird entsprechend dem in der Zusatzakte Nr. 4 genannten Haushaltsverfahren verabschiedet.

Ist zu Beginn des Haushaltsjahres der Haushalt noch nicht festgestellt, so kann monatlich, nach durch ein Organisationsgesetz festgelegten Einzelheiten, für jedes Kapitel und jede andere Untergliederung des Haushalts ein Betrag ausgegeben werden, der ein Zwölftel der im abgelaufenen Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel nicht übersteigen darf. Haushaltsplan noch nicht festgestellt ist.

TITEL VIII SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 94

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Die Union besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitest gehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten.

Zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten.

Artikel 95

Informations- und Prüfungsrecht der Kommission

Die Kommission kann in dem durch Gesetz festgelegten Rahmen und unter den durch Gesetz festgelegten Bedingungen die Informationen einholen und die Prüfungen vornehmen, die für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Informationen zu übermitteln, deren Weitergabe nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde.

Artikel 96

Statistiken

1. Durch Gesetz werden Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken festgelegt, wenn dies für die Durchführung der Aufgaben der Union erforderlich ist.
2. Die Erstellung der Statistiken erfolgt unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung; der Wirtschaft dürfen dadurch keine übermäßigen Belastungen entstehen.

Artikel 97

Haftung

1. Die vertragliche Haftung der Union bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Union den durch ihre Organe, Einrichtungen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
3. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Union bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 98

Eigentumsordnung

Die Verfassung lässt die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt.

*Artikel 99***Öffentliche Ordnung**

Trifft ein Mitgliedstaat bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen, die er im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat, Maßnahmen, so legt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit verstärkter qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen fest. Bei diesen Maßnahmen ist einem abgestimmten Handeln der Mitgliedstaaten im Geiste der Solidarität der Vorrang zu geben.

*Artikel 100***Räumlicher Geltungsbereich**

Nach Maßgabe der Zusatzakte Nr. 5 und der auf ihrer Grundlage getroffenen Maßnahmen besteht das Gebiet der Union aus den europäischen Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten, einschließlich der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln, sowie aus Ceuta und Melilla und den überseeischen Departments.

TITEL IX ÄNDERUNG UND BEITRITT

*Artikel 101***Änderung der Verfassung**

1. Die Verfassung sowie die Zusatzakten Nr. 1 und Nr. 2 werden nach folgendem Verfahren geändert.

- a) Auf Antrag der Regierung eines Mitgliedstaats, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Europäische Rat mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder erklären, dass die von ihm genannten Bestimmungen der Verfassung oder der Zusatzakte Nr. 1 oder Nr. 2 zu ändern sind.

Nach dieser Erklärung beruft der Präsident des Europäischen Parlaments nach den in einem Organisationsgesetz festgelegten Modalitäten einen Konvent ein, der sich aus Vertretern der Parlamente der Mitgliedstaaten, der Regierungen der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments zusammensetzt.

Der Konvent schließt seine Arbeiten durch Annahme einer Empfehlung ab. Diese wird mit Zweidrittelmehrheit in jeder der drei den Konvent bildenden Gruppen angenommen, sofern die Gesamtzahl der in den Gruppen abgegebenen Ja-Stimmen drei Viertel der Mitgliederzahl des Konvents erreicht.

Auf der Grundlage dieser Empfehlung legt die Kommission dem Europäischen Rat den Entwurf eines Rechtsakts zur Änderung der Verfassung oder der Zusatzakte Nr. 1 oder Nr. 2 vor.

- b) Einen Rechtsakt zur Änderung der "Grundsätze" oder der "Grundrechte" der Verfassung nimmt der Europäische Rat mit der Mehrheit von fünf Sechsteln seiner Mitglieder an und empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihn nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Der Rechtsakt zur Änderung der "Grundsätze" oder der "Grundrechte" der Verfassung tritt in Kraft, wenn fünf Sechstel der Mitgliedstaaten die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme des Rechtsakts erforderlichen Verfahren abgeschlossen und dies dem Präsidenten des Europäischen Rates notifiziert haben.

- c) Einen Rechtsakt zur Änderung der "Politik" der Verfassung oder der Zusatzakte Nr. 1 oder Nr. 2 nimmt der Europäische Rat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder an, welche die Regierungen von Mitgliedstaaten vertreten, auf deren Bevölkerung mehr als drei Viertel der Gesamtbevölkerung der Union entfallen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihn nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Der Rechtsakt zur Änderung der "Politik" der Verfassung oder der Zusatzakte Nr. 1 oder Nr. 2 tritt in Kraft, wenn drei Viertel der Mitgliedstaaten die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme des Rechtsakts erforderlichen Verfahren abgeschlossen und dies dem Präsidenten des Europäischen Rates notifiziert haben.

- d) Bei einer Änderung der Zusatzakte Nr. 1 sind nur die Vertreter des Parlaments und der Regierung der Mitgliedstaaten stimmberechtigt, für die diese Zusatzakte gilt; nur diese Mitgliedstaaten sind für die Berechnung der Mehrheiten maßgebend. Die Vertreter der Parlamente und Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten können als Beobachter an den Beratungen teilnehmen.

2. Die übrigen Zusatzakten werden auf Vorschlag der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats durch Rechtsakte geändert oder aufgehoben, die nach dem Verfahren für den Erlass eines Organisationsgesetzes angenommen werden, sofern in der betreffenden Zusatzakte nichts Anderes bestimmt ist.

Artikel 102

Beitritt

Jeder europäische Staat, der die in Artikel 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.

Er richtet seinen Antrag an den Europäischen Rat; dieser ermächtigt nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die Kommission, die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten.

Die Verhandlungen über die Beitrittsbedingungen und die durch den Beitritt erforderlich werdenden Anpassungen der Verfassung werden von der Kommission im Benehmen mit dem Rat und der Europäischen Zentralbank nach den ihr vom Rat erteilten Verhandlungsleitlinien geführt. Die Kommission hält das Europäische Parlament über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden. Der Beitrittsvertrag wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, vom Europäischen Rat mit der Mehrheit von fünf Sechsteln seiner Mitglieder geschlossen.

Der Beitrittsvertrag bedarf der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten und den

antragstellenden Staat nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Er tritt am ersten Januar des Jahres in Kraft, das auf das Jahr folgt, in dem der letzte betroffene Staat ihn ratifiziert hat.

Artikel 103

Austritt aus der Union

1. Ist ein Rechtsakt zur Änderung der Verfassung in Kraft getreten, den ein Mitgliedstaat nach seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften nicht hat annehmen können, so ist dieser Staat berechtigt, nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung seinen Austritt aus der Union zu beantragen.

In diesem Fall nimmt die Union mit dem betreffenden Mitgliedstaat Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens zur Regelung ihrer künftigen Beziehungen auf.

2. Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem Rat nach den ihr von diesem erteilten Verhandlungsleitlinien. Das Abkommen wird für die Union nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder geschlossen. Der Mitgliedstaat, der aus der Union ausscheidet, nimmt an den Beschlüssen des Rates über die Aushandlung und den Abschluss des Abkommens nicht teil.

Der antragstellende Mitgliedstaat scheidet am ersten Januar des Jahres aus der Union aus, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen zur Regelung der künftigen Beziehungen zwischen der Union und dem antragstellenden Mitgliedstaat geschlossen worden ist.

3. Ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einleitung der Verhandlungen das Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen der Union und dem antragstellenden Staat noch nicht geschlossen, so tritt dieser am ersten Januar des auf den Ablauf der genannten Frist folgenden Jahres aus der Union aus.

In diesem Fall ist für die Rechte und Pflichten der Union und des austretenden Mitgliedstaats für höchstens zwei Jahre das Recht maßgebend, das an dem Tag gilt, an dem der antragstellende Staat aus der Union austritt. In diesem Fall nimmt der Mitgliedstaat, der aus der Union ausgetreten ist, nicht an den Organen, Verfahren und Mechanismen der Union teil und beteiligt sich nicht am Haushalt der Union; die Zahlungen, die an in seinem Hoheitsgebiet ansässige natürliche oder juristische Personen aufgrund von Rechten und Pflichten zu leisten sind, die vor dem Tag, an dem er aus der Union ausgeschieden ist, entstanden sind, gehen zu seinen Lasten.

4. Der Mitgliedstaat, der aus der Union austritt, kann Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bleiben.

Artikel 104

Schwerwiegende und anhaltende Verletzung der Grundsätze

1. Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung von in Artikel 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat besteht, und an diesen Mitgliedstaat geeignete Empfehlungen richten. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betreffenden Mitgliedstaat an und kann nach demselben Verfahren

unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzulegen.

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

2. Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission kann der Europäische Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des betreffenden Mitgliedstaats zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

3. Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betreffenden Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt der Rat die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

4. Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

5. Für die Zwecke dieses Artikels beschließen der Europäische Rat und der Rat mit verstärkter qualifizierter Mehrheit, ohne die Stimme des Vertreters der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats zu berücksichtigen.

Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit verstärkter Mehrheit.

6. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gerichtshofs gelten nur für die Verfahrensvorschriften dieses Artikels; der Gerichtshof entscheidet auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem der Rat die in dem genannten Artikel vorgesehene Feststellung getroffen hat.

Artikel 105

Zusatzakten zur Verfassung

Die der Verfassung beigelegten Zusatzakten sind Bestandteil der Verfassung.

II GRUNDRECHTE

PRÄAMBEL

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt die Person in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie sichtbarer gemacht werden.

Diese Verfassung bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

TITEL I **WÜRDE DES MENSCHEN**

Artikel II - 1

Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel II - 2

Recht auf Leben

1. Jede Person hat das Recht auf Leben.
2. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel II - 3

Recht auf Unversehrtheit

1. Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

- a) die freie Einwilligung der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,
- b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Personen zum Ziel haben,
- c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
- d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Artikel II - 4

Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel II - 5

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

1. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
3. Menschenhandel ist verboten.

TITEL II **FREIHEITEN**

Artikel II - 6

Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Artikel II - 7

Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel II - 8

Schutz personenbezogener Daten

1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
2. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
3. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Artikel II - 9

Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Artikel II - 10

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

1. Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.
2. Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel II - 11

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe

und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

2. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Artikel II - 12

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

1. Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
2. Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Artikel II - 13

Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Artikel II - 14

Recht auf Bildung

1. Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
2. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
3. Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel II - 15

Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

1. Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
2. Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
3. Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Artikel II - 16

Unternehmerische Freiheit

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Artikel II - 17

Eigentumsrecht

1. Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

2. Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel II - 18

Asylrecht

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dieser Verfassung gewährleistet.

Artikel II - 19

Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

1. Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

2. Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

TITEL III GLEICHHEIT

Artikel II - 20

Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel II - 21

Nichtdiskriminierung

1. Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der

Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

2. Im Anwendungsbereich der Verfassung ist unbeschadet ihrer besonderen Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel II - 22

Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Artikel II - 23

Gleichheit von Männern und Frauen

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel II - 24

Rechte des Kindes

1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel II - 25

Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel II - 26

Integration von Menschen mit Behinderung

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

TITEL IV SOLIDARITÄT

Artikel II - 27

Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Artikel II - 28

Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Artikel II - 29

Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel II - 30

Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

Artikel II - 31

Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

1. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
2. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel II - 32

Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Artikel II - 33

Familien- und Berufsleben

1. Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.
2. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel II - 34

Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

1. Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
2. Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
3. Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel II - 35

Gesundheitsschutz

Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

*Artikel II - 36***Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang **mit der Verfassung** geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

*Artikel II - 37***Umweltschutz**

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politiken der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

*Artikel II - 38***Verbraucherschutz**

Die Politiken der Union stellen ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

TITEL V BÜRGERRECHTE

*Artikel II - 39***Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament**

1. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.
2. Die Europäischen Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

*Artikel II - 40***Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

*Artikel II - 41***Recht auf eine gute Verwaltung**

1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
2. Dieses Recht umfasst insbesondere

- a) das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;
 - b) das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;
 - c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.
3. Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
4. Jede Person kann sich in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Artikel II - 42

Recht auf Zugang zu Dokumenten

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

Artikel II - 43

Der Bürgerbeauftragte

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Fall von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Union, mit Ausnahme der Gerichte der Union in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.

Artikel II - 44

Petitionsrecht

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Artikel II - 45

Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

1. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
2. Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß der Verfassung Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

*Artikel II - 46***Diplomatischer und konsularischer Schutz**

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

TITEL VI JUSTIZIELLE RECHTE*Artikel II - 47***Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht**

Jede Person, deren durch das Unionsrecht garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

*Artikel II - 48***Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte**

1. Jede angeklagte Person gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
2. Jeder angeklagten Person wird die Achtung der Verteidigungsrechte garantiert.

*Artikel II - 49***Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen**

1. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht, **Unionsrecht** oder Völkerrecht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.
2. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.

3. Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Artikel II - 50

Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

TITEL VII ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel II - 51

Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen über die Grundrechte gelten für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Unionsrechts. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Zuständigkeiten der Union, die dieser durch die Verfassung zugewiesen werden.

2. Unbeschadet der Artikel II-55 bis II-57 dehnen die Bestimmungen über die Grundrechte weder den Geltungsbereich des Unionsrechts über die Zuständigkeiten hinaus aus noch begründen sie neue Zuständigkeiten oder neue Aufgaben für die Union, noch ändern sie die in den anderen Teilen der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Artikel II - 52

Tragweite der garantierten Rechte

1. Jede Einschränkung der Ausübung der in den Bestimmungen über die Grundrechte anerkannten Rechte und Freiheiten muss in der Verfassung oder gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

2. Durch die Bestimmungen über die Grundrechte anerkannte Rechte, die sich aus den anderen Teilen der Verfassung ergeben, werden unter den dort festgelegten Bedingungen und Grenzen ausgeübt.

3. So weit die Bestimmungen über die Grundrechte Rechte enthalten, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Unionsrecht einen weiter gehenden Schutz gewährt.

4. So weit die Bestimmungen über die Grundrechte Rechte anerkennen, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden diese im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.

5. Die Bestimmungen über Grundrechte, in denen Grundsätze festgelegt sind, können gemäß den jeweiligen Zuständigkeiten durch Akte der Gesetzgebung und der Vollziehung der Organe und Einrichtungen der Union und durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Unionsrechts durchgeführt werden. Sie können vor Gericht nur zur Auslegung und Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieser Akte geltend gemacht werden.

6. Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist, wie in den Bestimmungen über die Grundrechte festgelegt, in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Artikel II - 53

Schutzniveau

Keine Bestimmung über die Grundrechte ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Unionsrecht und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Artikel II - 54

Verbot des Missbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung über die Grundrechte ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in den Bestimmungen über die Grundrechte anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies darin vorgesehen ist.

Artikel II - 55

Beitritt zu internationalen Übereinkommen

1. Die Union kann internationalen Übereinkommen über den Schutz der Grundrechte und insbesondere der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten.

2. Ein nach dem Verfahren zur Annahme eines Organisationsgesetzes angenommener Rechtsakt regelt die Wirkungen dieses Beitritts in der Rechtsordnung der Union.

Artikel II - 56

Maßnahmen gegen Diskriminierung

1. In den Anwendungsbereichen der Verfassung werden durch ein europäisches Gesetz die Maßnahmen erlassen, die zum Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit zwischen den Unionsbürgern notwendig sind.

2. In den Anwendungsbereichen der Verfassung werden durch ein europäisches Gesetz die Maßnahmen erlassen, die zur Bekämpfung der in Artikel II-21 Absatz 1 genannten

Diskriminierungen notwendig sind.

Artikel II - 57

Maßnahmen betreffend die Bürgerrechte

1. Maßnahmen, die zur Durchführung und Erleichterung der Ausübung der in der Verfassung im Bereich der Unionsbürgerschaft garantierten Rechte notwendig sind, werden durch ein europäisches Gesetz erlassen.
2. Die Bedingungen für die Ausübung und die möglichen Einschränkungen des Rechts, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, werden durch ein europäisches Gesetz festgelegt. Das Gesetz regelt die Bedingungen für die Ausübung des Rechts von Familienangehörigen einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers, sich frei zu bewegen und aufzuhalten.
3. Abweichungen von den Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen können durch ein europäisches Gesetz vorgesehen werden, wenn sie aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt sind.

Hinweis

1. *Soweit in der Verfassung die Formulierung «wird durch Gesetz festgelegt» benutzt wird, ersetzt sie die bestehenden Formulierungen wie «Der Rat beschließt [mit qualifizierter Mehrheit/einstimmig] auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren der [Mitentscheidung/Zusammenarbeit] mit dem Parlament». Soweit der Rat beschließt und in der Verfassung nichts Anderes bestimmt ist, gilt, dass er mit qualifizierter Mehrheit abstimmt. Im Übrigen legt Artikel 77 dieser Verfassung den Inhalt des Gesetzes fest: Danach regelt das Gesetz die Grundsätze, die allgemeinen Leitlinien und die wesentlichen Elemente der zu treffenden Vorkehrungen.*

 2. *Sämtliche Bestimmungen zu den Außenaspekten der Politiken (Wirtschaft und Währung, Umwelt usw.) wurden im Teil «Außenbeziehungen» zusammengefasst.*
-

III POLITIKEN

• TEIL 1	ENTWICKLUNG DES EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFTSMODELLS	49
• TEIL 2	WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG	73
• TEIL 3	STÄRKUNG DES RAUMS DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS.....	83
• TEIL 4	AUSSENBEZIEHUNGEN	88

Artikel III - 1

1. Die Union wird in folgenden Bereichen tätig:

- a) Entwicklung des europäischen Gesellschaftsmodells,
- b) Wirtschaft und Währung,
- c) Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- d) Außenbeziehungen.

2. Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen trägt die Union den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und eines hohen Beschäftigungsniveaus Rechnung, bezieht den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit ein und berücksichtigt die Erfordernisse des Verbraucherschutzes und die verschiedenen kulturellen Aspekte.

Bei allen ihren Politiken und Maßnahmen ist die Union bestrebt, die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen abzustellen und ihre Gleichbehandlung zu fördern.

3. Das Handeln der Union stützt sich auf die Bestimmungen der Verfassung, die seinem wichtigsten Ziel und seinem wesentlichen Inhalt entsprechen.

TEIL 1 ENTWICKLUNG DES EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFTSMODELLS

TITEL I	BINNENMARKT	50
	KAPITEL 1 DIE ZOLLUNION	50
	KAPITEL 2 DIE FREIHEITEN	50
	KAPITEL 3 GESETZGEBUNG	53
TITEL II	WETTBEWERB	54
	KAPITEL 1 VORSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN	54
	KAPITEL 2 STAATLICHE BEIHILFEN	57
TITEL III	LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI	58
TITEL IV	VERKEHR	59
TITEL V	WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT	60
TITEL VI	SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG	61
	KAPITEL 1 SOZIALPOLITIK	61
	KAPITEL 2 KOORDINIERTES BESCHÄFTIGUNGSSTRATEGIE	63
	KAPITEL 3 SOZIALER SCHUTZ	64
	KAPITEL 4 DER EUROPÄISCHE SOZIALFONDS	65
TITEL VII	UMWELT	66
TITEL VIII	FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG .	67
TITEL IX	VERBRAUCHERSCHUTZ	68
TITEL X	TRANSEUROPÄISCHE NETZE	68
TITEL XI	GESUNDHEIT	69
TITEL XII	ERGÄNZENDE TÄTIGKEITEN	70
	KAPITEL 1 BILDUNG UND JUGEND	70
	KAPITEL 2 BERUFLICHE BILDUNG	70
	KAPITEL 3 KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN	71
	KAPITEL 4 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER INDUSTRIE, ZIVILSCHUTZ, WELTRAUM	71

Artikel III - 2

Die Union fördert ein Modell der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen und der sozialen Tätigkeiten, bei dem Wettbewerb in einem Rahmen von Regeln stattfindet, die von öffentlichen Stellen festgelegt oder zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden. Diese Regeln ermöglichen es, solidarische Beziehungen zwischen Personen, Regionen und Staaten zu gewährleisten und auf diese Weise zur Identität der Union in der Welt beizutragen.

Das europäische Gesellschaftsmodell beruht auf der Verwirklichung eines Binnenmarkts, der durch eine Politik ergänzt wird, deren Ziel es ist, sein Funktionieren zu erleichtern, seine Vorteile zu nutzen und zu verhindern, dass er Ungleichheiten schafft.

TITEL I BINNENMARKT

Artikel III - 3

Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, der auf einer Zollunion sowie auf der Freizügigkeit und dem freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beruht.

KAPITEL 1 DIE ZOLLUNION

Artikel III - 4

1. Einfuhr- und Ausfuhrzölle, einschließlich Finanzzöllen, und Abgaben gleicher Wirkung auf Ursprungswaren der Mitgliedstaaten und auf Waren aus Drittstaaten, die sich in den Mitgliedstaaten im zollrechtlich freien Verkehr befinden, sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

2. Als im zollrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats befindlich gelten diejenigen Waren aus Drittstaaten, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

3. Die Vorschriften, die erforderlich sind, um das reibungslose Funktionieren der Zollunion zu gewährleisten, werden durch Gesetz festgelegt.

Die Kommission legt die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union fest.

KAPITEL 2 DIE FREIHEITEN

Artikel III - 5

1. Jeder Angehörige eines Mitgliedstaats kann sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben und sich in diesem Mitgliedstaat aufhalten, um dort zu arbeiten. Nach Beendigung einer Beschäftigung kann er im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verbleiben.

Jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der

Angehörigen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen ist verboten.

2. Im Rahmen des unbedingt Notwendigen können Beschränkungen der Freizügigkeit und des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat für Arbeitnehmer, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein.

3. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in der öffentlichen Verwaltung verbunden ist.

Artikel III - 6

1. Jeder Angehörige eines Mitgliedstaats und jede nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründete juristische Person, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union hat, kann sich zur Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie zur Gründung und Leitung von Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen. Diese Freiheit gilt auch für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Personen, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen bleiben.

Beschränkungen der freien Niederlassung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind verboten.

2. Die Mitgliedstaaten können Sonderregelungen für die Angehörigen und die juristischen Personen der anderen Mitgliedstaaten vorsehen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

3. Die Niederlassungsfreiheit kann in einem Mitgliedstaat nicht für Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, die in diesem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

4. Bestimmte Tätigkeiten können durch Gesetz von der Anwendung des Grundsatzes der Niederlassungsfreiheit ausgenommen werden.

Artikel III - 7

1. Alle Ursprungswaren eines Mitgliedstaats und alle Waren aus Drittstaaten, die sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden, können in den anderen Mitgliedstaaten frei verkehren.

Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen für diese Waren und Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

2. Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen aufrechterhalten oder einführen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit oder des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen Eigentums gerechtfertigt sind.

Diese Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den

Mitgliedstaaten darstellen.

Artikel III - 8

1. Jeder in der Union ansässige Angehörige eines Mitgliedstaats kann unter den von dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, vorgeschriebenen Bedingungen oder unter den von dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, vorgeschriebenen Bedingungen unter Beachtung der aus zwingenden Gründen gerechtfertigten Regelungen des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, frei Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen.

Diese freie Erbringung von Dienstleistungen gilt auch für jede nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründete juristische Person, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union hat.

Die Anwendung dieser Bestimmung kann durch Gesetz auf in der Union ansässige Dienstleistungserbringer ausgedehnt werden, welche die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen.

2. Dienstleistungen sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über die Freizügigkeit oder den freien Waren- und Kapitalverkehr unterliegen.

3. Die Dienstleistungsfreiheit kann in einem Mitgliedstaat nicht für Tätigkeiten in Anspruch genommen werden, die in diesem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

4. Bestimmte Tätigkeiten können durch Gesetz von der Anwendung dieses Artikels ausgenommen werden.

Artikel III - 9

1. Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

2. Werden Waren in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

3. Für Abgaben außer Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern sind Entlastungen und Rückvergütungen bei der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten nur zulässig, soweit der Rat sie vorher auf Vorschlag der Kommission für eine begrenzte Frist genehmigt hat.

4. Dieser Artikel gilt auch für die in der Union erbrachten Dienstleistungen.

Artikel III - 10

1. Kapital und Zahlungsmittel können in der Union frei verkehren.
2. Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sind verboten.
3. Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten sind verboten, sofern sie nicht durch Gesetz zugelassen oder vorgeschrieben sind.
4. Absätze 1, 2 und 3 berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten,
 - a) die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln;
 - b) aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit die unerlässlichen Maßnahmen zu treffen, um die Wirksamkeit der steuer- und aufsichtsrechtlichen Kontrollverfahren zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen und Vorschriften dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs darstellen.

5. Falls Kapitalbewegungen in oder aus Drittstaaten unter außergewöhnlichen Umständen das Funktionieren der Wirtschafts- und der Währungspolitik schwerwiegend stören oder zu stören drohen, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank gegenüber Drittstaaten die unbedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten treffen.
6. Jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die finanzielle Beteiligung von Angehörigen eines Mitgliedstaats am Kapital von in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaften ist verboten.

KAPITEL 3 GESETZGEBUNG

Artikel III - 11

1. Erweist sich die unmittelbare Anwendung der Grundsätze des Kapitels 2 oder die gegenseitige Anerkennung als nicht ausreichend, um die volle Verwirklichung der Freiheiten im Binnenmarkt zu gewährleisten, so kann die Union Gesetze erlassen, deren unmittelbares und wichtigstes Ziel darin besteht, das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.
2. Durch Gesetz werden Maßnahmen festgelegt, welche die Ausübung der in Absatz 1 genannten Freiheiten erleichtern.
3. Durch Gesetz können auch Bestimmungen über die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern erlassen werden, soweit diese Bestimmungen für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind.

Über Bestimmungen betreffend Steuersätze und –beträge beschließt das Europäische

Parlament mit verstärkter Mehrheit und der Rat mit verstärkter qualifizierter Mehrheit.

Artikel III - 12

1. Die in diesem Kapitel vorgesehenen Gesetze gewährleisten unter Berücksichtigung jeder neuen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklung ein hohes Schutzniveau für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Verbraucher.

Diese Gesetze tragen den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Mitgliedstaaten Rechnung.

2. Diese Gesetze können eine Schutzklausel enthalten, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten nichtwirtschaftlichen Gründe vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem Kontrollverfahren auf Unionsebene unterliegen.

3. Erachtet ein Mitgliedstaat nach Erlass eines in diesem Kapitel vorgesehenen Gesetzes die Aufrechterhaltung innerstaatlicher Bestimmungen für notwendig, die durch die in Absatz 1 genannten wichtigen Erfordernisse oder die Erfordernisse des Schutzes der Arbeitsumwelt gerechtfertigt sind, so notifiziert er diese unter Angabe der Gründe für ihre Aufrechterhaltung der Kommission.

4. Erachtet ein Mitgliedstaat nach Erlass eines in diesem Kapitel vorgesehenen Gesetzes wegen eines nach Erlass dieses Gesetzes aufgetretenen spezifischen Problems dieses Mitgliedstaats die Einführung innerstaatlicher Bestimmungen für notwendig, die auf neuen wissenschaftlichen Beweisen im Bereich des Umweltschutzes oder des Schutzes der Arbeitsumwelt beruhen, so notifiziert er die geplanten Bestimmungen unter Angabe der Gründe für ihre Einführung der Kommission.

5. Innerhalb von sechs Monaten nach der in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Notifikation richtet die Kommission eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit der betreffenden innerstaatlichen Bestimmungen mit dem Unionsrecht an den betreffenden Mitgliedstaat.

Kommt der betreffende Mitgliedstaat dieser Stellungnahme nicht nach, so kann die Kommission abweichend vom Verfahren des Artikels 21 Absatz 1 der Zusatzakte Nr. 4 in einem mit Gründen versehenen Beschluss feststellen, dass dieser Mitgliedstaat dadurch gegen das Unionsrecht verstoßen hat, dass er die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse missbraucht hat.

TITEL II WETTBEWERB

KAPITEL 1 VORSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN

Artikel III - 13

1. Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
 - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
 - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
2. Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
 3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
 - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
 - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
 - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Artikel III - 14

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Artikel III - 15

Die Bestimmungen zur Anwendung der in den Artikeln III-13 und III-14 niedergelegten Grundsätze werden durch Gesetz festgelegt. Sie bezwecken Folgendes:

- a) die Beachtung der in Artikel III-13 Absatz 1 und in Artikel III-14 genannten Verbote durch die Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern zu gewährleisten;
- b) gegebenenfalls den Anwendungsbereich der Artikel III-13 und III-14 für die einzelnen Wirtschaftszweige näher zu bestimmen;
- c) die Aufgaben der Kommission und des Gerichtshofes bei der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Vorschriften gegeneinander abzugrenzen;
- d) das Verhältnis zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einerseits und den in diesem Kapitel enthaltenen oder aufgrund dieses Artikels getroffenen Bestimmungen andererseits festzulegen;
- e) festzulegen, inwieweit die Bestimmungen der Artikel III-13 und III-14 auf die Produktion von und den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsgüter anwendbar sind.

Artikel III - 16

1. Die Kommission achtet auf die Verwirklichung der in den Artikeln III-13 und III-14 niedergelegten Grundsätze. Sie untersucht auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von Amts wegen in Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die ihr Amtshilfe zu leisten haben, die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze vermutet werden. Stellt sie eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt sie geeignete Mittel vor, um diese abzustellen.

2. Wird die Zuwiderhandlung nicht abgestellt, so trifft die Kommission in einem mit Gründen versehenen Beschluss die Feststellung, dass eine derartige Zuwiderhandlung vorliegt. Sie kann den Beschluss veröffentlichen und die Mitgliedstaaten ermächtigen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

3. Die Kommission kann die Einzelheiten der Anwendung des Artikels III-13 Absatz 3 festlegen; dabei ist dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen.

Artikel III - 17

1. Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine der Verfassung widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

2. Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem, wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften der Verfassung, insbesondere die Wettbewerbsvorschriften, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.

3. Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und erlässt erforderlichenfalls geeignete Verordnungen oder Beschlüsse.

KAPITEL 2 STAATLICHE BEIHILFEN

Artikel III - 18

1. Soweit in der Verfassung nichts Anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
2. Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:
 - a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
 - b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind.
3. Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:
 - a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
 - b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
 - c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
 - d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
 - e) sonstige Arten von Beihilfen, die durch Gesetz bestimmt werden.

Artikel III - 19

1. Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen zweckdienliche Maßnahmen vor, welche das Funktionieren des Binnenmarkts erfordert.
2. Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Artikel III-18 unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, beschließt sie, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.

Kommt der betreffende Staat diesem Beschluss innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann

- a) die Kommission in Abweichung von Artikel 21 Absatz 1 der Zusatzakte Nr. 4 durch einen mit Gründen versehenen Beschluss feststellen, dass dieser Staat gegen das Recht der Union verstößt;

- b) jeder andere Mitgliedstaat in Abweichung von Artikel 21 Absatz 2 der Zusatzakte Nr. 4 den Gerichtshof unmittelbar anrufen.

3. Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist die der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel III-18 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.

Artikel III - 20

Alle zweckdienlichen Durchführungsvorschriften zu den Artikeln III-18 und III-19 werden durch Gesetz festgelegt, insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Artikels III-19 Absatz 3 sowie diejenigen Arten von Beihilfen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind.

Durch Gesetz wird ferner festgelegt, inwieweit die Bestimmungen der Artikel III-18 und III-19 auf die Produktion von und den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsgerät anwendbar sind.

TITEL III LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

Artikel III - 21

Der Binnenmarkt umfasst auch die Landwirtschaft, die Fischerei und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen. Die Liste dieser Erzeugnisse wird durch Gesetz festgelegt.

Artikel III - 22

1. Bei der Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik werden berücksichtigt

- a) die besondere Eigenart der land- und fischereiwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus der Sozialstruktur dieser Sektoren und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen Gebiete ergibt;
- b) die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes, der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Qualität der Erzeugnisse und des Tierschutzes;
- c) der Beitrag der Landwirtschaft und der Fischerei zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft.

2. Die Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik schließt jede Diskriminierung zwischen Erzeugern und Verbrauchern aus.

Artikel III - 23

Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 15 dieser Verfassung werden durch Gesetz Maßnahmen festgelegt

- a) zur Organisation der land- und fischereiwirtschaftlichen Märkte, insbesondere die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Markt der Union zu stabilisieren, sowie die Maßnahmen in Bezug auf die Erzeugerbeihilfen,
- b) zur Entwicklung des ländlichen Raums,
- c) zur optimalen Verwendung der Ressourcen,
- d) in Bezug auf die Fischereistrukturpolitik,
- e) zur Anwendung der Wettbewerbsvorschriften unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Agrar- und Fischereipolitik,
- f) in Bezug auf die Finanzierungsmechanismen für die Organisation der landwirtschaftlichen Märkte, die Entwicklung des ländlichen Raums und die Fischerei,
- g) in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit sowie auf die Qualität und die Förderung des Absatzes der Erzeugnisse,
- h) in Bezug auf die Bereiche Veterinärwesen und Pflanzenschutz,
- i) in Bezug auf die Bedingungen zur Sicherstellung der Versorgung,
- j) in Bezug auf die anwendbaren Kontrollen und Zwangsmaßnahmen sowie auf die Betrugsbekämpfung.

Artikel III - 24

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft trägt zur Verwirklichung der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik bei.

Die Aufgaben und Organisationsprinzipien des Fonds werden durch Gesetz festgelegt. Das Gesetz bestimmt, nach welchen Kriterien der Fonds tätig wird.

TITEL IV VERKEHR

Artikel III - 25

Die Gemeinsame Verkehrspolitik erfasst die private und öffentliche Beförderung von Personen und Waren im Land-, Luft- und Seeverkehr sowie in der Binnenschifffahrt.

Artikel III - 26

Bei der Gestaltung der Gemeinsamen Verkehrspolitik werden die besonderen Bedürfnisse der Gebiete in Rand- und äußerster Randlage sowie der Inseln mit weniger guter Anbindung berücksichtigt.

Artikel III - 27

Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 16 dieser Verfassung werden durch Gesetz geregelt:

- a) die Grundsätze für die Erhebung von Infrastrukturentgelten,
- b) die Normen für die Interoperabilität und die Intermodalität,
- c) die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Verkehr, einschließlich des Straßenverkehrs,
- d) die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind,
- e) die gemeinsamen Regeln für den Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder

- mehrerer Mitgliedstaaten,
- f) die Rechte der Reisenden,
- g) die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Navigationstechniken, einschließlich der Satellitennavigation,
- h) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften.

Artikel III - 28

Mit dieser Verfassung vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zusammenhängender Leistungen entsprechen.

**TITEL V WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER
ZUSAMMENHALT**

Artikel III - 29

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 18 dieser Verfassung unterstützt die Union die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und durch die Politik, die sie mit Hilfe der Strukturfonds, der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen Finanzierungsinstrumente verfolgt.

Alle Politiken der Union tragen zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt bei.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Versammlung der Regionen alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Absatz vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen haben. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt.

2. Spezifische Maßnahmen außerhalb der in Absatz 1 genannten Politik können durch Gesetz festgelegt werden.

Artikel III - 30

1. Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete, an der Umstellung der Industrie- und Stadtgebiete mit rückläufiger Entwicklung und an der Entwicklung des ländlichen Raumes zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen.

2. Der Kohäsionsfonds trägt finanziell zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur bei.

Artikel III - 31

Die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisationsprinzipien des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Kohäsionsfonds werden durch Gesetz festgelegt. Das Gesetz bestimmt, nach welchen Kriterien die Fonds tätig werden.

Durch Gesetz wird ferner festgelegt, wie die verschiedenen Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Europäischer Sozialfonds) ihre Tätigkeiten untereinander und mit den sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten abstimmen. Hierzu kann eine Neuordnung der Strukturfonds durch Gesetz vorgesehen werden.

TITEL VI **SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG**

Artikel III - 32

Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 19 dieser Verfassung führen die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung des sozialen Schutzes und der Beschäftigung auf hohem Niveau durch, die den einzelstaatlichen Gepflogenheiten in Bezug auf die Verantwortung der Sozialpartner sowie der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union zu stärken. Sie ergreifen darüber hinaus Maßnahmen, um die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sicherzustellen.

KAPITEL 1 **SOZIALPOLITIK**

Artikel III - 33

1. Die Union unterstützt und ergänzt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- a) Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,
- b) Arbeitsbedingungen,
- c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- d) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- e) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,
- f) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen,
- g) berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen,
- h) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,
- i) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung.

2. Zu diesem Zweck werden durch Gesetz

- a) Maßnahmen festgelegt, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu organisieren, die die Verbesserung des Wissensstandes, die Entwicklung des Austausches von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben;
- b) unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen Mindestvorschriften erlassen, die

schrittweise anzuwenden sind. Diese Mindestvorschriften sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

3. Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung der nach Absatz 2 erlassenen Gesetze übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, dass die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Gesetz zur Anwendung gelangt, im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben. Der Mitgliedstaat hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

4. Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen

- a) berühren nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen;
- b) hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit der Verfassung vereinbar sind.

5. Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

Artikel III - 34

1. Die Kommission hat die Aufgabe, die Anhörung der Sozialpartner auf Unionsebene zu fördern, und erlässt alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, wobei sie für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien sorgt. Zu diesem Zweck hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage, wie eine Maßnahme der Union gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.

2. Hält die Kommission nach dieser Anhörung eine Maßnahme der Union für zweckmäßig, so hört sie die Sozialpartner zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner übermitteln der Kommission eine Stellungnahme oder gegebenenfalls eine Empfehlung.

3. Bei dieser Anhörung können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, dass sie den Prozess nach Artikel III-35 in Gang setzen wollen. Die Dauer des Verfahrens darf höchstens neun Monate betragen, sofern die betroffenen Sozialpartner und die Kommission nicht gemeinsam eine Verlängerung beschließen.

Artikel III - 35

1. Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Unionsebene kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen, führen.

2. Die Durchführung der auf Unionsebene geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der

Mitgliedstaaten oder — in den durch Artikel III-33 erfassten Bereichen und im Hinblick auf das Arbeitsentgelt — auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch ein Gesetz.

Artikel III - 36

Die Kommission fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Abstimmung ihres Vorgehens in allen unter diesen Titel fallenden Bereichen der Sozialpolitik, insbesondere auf dem Gebiet

- a) der Beschäftigung,
- b) des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- c) der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- d) der sozialen Sicherheit,
- e) der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
- f) des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- g) des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Artikel III - 37

1. Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.
2. Unter "Entgelt" sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

- a) dass das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,
- b) dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

3. Durch Gesetz werden Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen festgelegt.

4. Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

KAPITEL 2 KOORDINIERTER BESCHÄFTIGUNGSSTRATEGIE

Artikel III - 38

Die Union und die Mitgliedstaaten sind bestrebt, zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 19 dieser Verfassung eine koordinierte Beschäftigungsstrategie zu entwickeln. Diese Strategie steht im Einklang mit den in Artikel III-66 vorgesehenen mehrjährigen Grundzügen der Wirtschaftspolitik.

Die Mitgliedstaaten betrachten die Förderung der Beschäftigung und die Koordinierung ihrer Sozial- und Beschäftigungspolitik als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und stimmen ihre diesbezüglichen Tätigkeiten im Rat aufeinander ab, wobei die einzelstaatlichen Gepflogenheiten in Bezug auf die Verantwortung der Sozialpartner berücksichtigt werden.

Artikel III - 39

1. Anhand eines gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission prüft der Europäische Rat jährlich die Beschäftigungslage in der Union und nimmt hierzu Schlussfolgerungen an.
2. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments jährlich Leitlinien in Form von Empfehlungen fest, die die Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen.
3. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission jährlich einen Bericht über die wichtigsten Maßnahmen, die er zur Durchführung seiner Beschäftigungspolitik nach Maßgabe der beschäftigungspolitischen Leitlinien getroffen hat.

Anhand dieser Berichte prüfen das Europäische Parlament und der Rat jährlich die Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten. Der Rat kann dabei auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel III - 40

Die Kommission kann Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Unterstützung ihrer Beschäftigungsmaßnahmen beschließen

- a) in Form von Initiativen, die darauf abzielen, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu entwickeln,
- b) durch vergleichende Analysen und Gutachten,
- c) durch die Förderung innovativer Ansätze,
- d) durch die Bewertung von Erfahrungen, insbesondere durch den Rückgriff auf Pilotvorhaben.

Artikel III - 41

Es wird ein Beschäftigungsausschuss mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten eingesetzt. Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses werden in der Zusatzakte Nr. 4 festgelegt.

KAPITEL 3 SOZIALER SCHUTZ

Artikel III - 42

Die Union und die Mitgliedstaaten streben danach, im Bereich des sozialen Schutzes Koordinierungsmechanismen einzurichten, um die in Artikel 20 dieser Verfassung genannten Ziele zu erreichen.

Die Mitgliedstaaten betrachten die Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und stimmen ihre diesbezüglichen Tätigkeiten im Rat aufeinander ab, wobei die einzelstaatlichen Gepflogenheiten in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Sozialpartner berücksichtigt werden. Diese Abstimmung berührt nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems des sozialen Schutzes zu bestimmen.

Artikel III - 43

1. Anhand eines gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission prüft der Europäische Rat jährlich die Lage des sozialen Schutzes in der Union und nimmt hierzu Schlussfolgerungen an.
2. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments jährlich fest und erarbeitet gegebenenfalls Leitlinien zur Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes in Form von Empfehlungen, die die Mitgliedstaaten in ihrer Politik berücksichtigen.
3. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission regelmäßig einen Bericht über die wichtigsten Maßnahmen, die er zur Durchführung der Modernisierung seiner Systeme des sozialen Schutzes nach Maßgabe der gemeinsamen Ziele und gegebenenfalls der Leitlinien zur Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes getroffen hat.

Anhand dieser Berichte prüfen das Europäische Parlament und der Rat jährlich die Durchführung der Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes der Mitgliedstaaten.

Artikel III - 44

Es wird ein Ausschuss für Sozialschutz mit beratender Funktion zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich des sozialen Schutzes zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission eingesetzt. Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses werden in der Zusatzakte Nr. 4 festgelegt.

KAPITEL 4 DER EUROPÄISCHE SOZIALFONDS

Artikel III - 45

1. Ziel des Europäischen Sozialfonds ist es, innerhalb der Union die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern.
2. Die Aufgaben und Organisationsprinzipien des Europäischen Sozialfonds werden durch Gesetz festgelegt. Das Gesetz bestimmt, nach welchen Kriterien der Fonds tätig wird.

TITEL VII UMWELT

Artikel III - 46

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 20 dieser Verfassung zielt das Handeln der Union im Umweltbereich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Es beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.
2. Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Union
 - a) die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten,
 - b) die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union,
 - c) die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens,
 - d) die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

Artikel III - 47

1. Durch Gesetz werden allgemeine Aktionsprogramme verabschiedet, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden. In dem Gesetz werden Maßnahmen festgelegt, die für die Verwirklichung der Ziele der Umweltpolitik zweckdienlich sind.
2. Sofern durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik Sorge.
3. Für den Fall, dass die Durchführung des auf Absatz 1 gestützten Gesetzes mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden ist, sieht dieses Gesetz geeignete Bestimmungen in Form von Ausnahmeregelungen und/oder einer finanziellen Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds vor.

Diese Finanzierung aus Mitteln der Mitgliedstaaten und der Union lässt das Verursacherprinzip unberührt.

Artikel III - 48

Die Schutzmaßnahmen, die aufgrund des Artikels III-46 getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit der Verfassung vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

TITEL VIII FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

Artikel III - 49

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 21 dieser Verfassung trifft die Union folgende Maßnahmen, welche die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen und die Verwirklichung eines europäischen Forschungsraum zum Ziel haben, in dem Forscher, wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei verkehren:

- a) Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;
- b) Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- d) Anregung der Ausbildung, des Wissenstransfers und der Förderung europäischer Karrieren zur Begünstigung der Mobilität der Forscher innerhalb der Union.

2. Die Union unterstützt in ihrem gesamten Gebiet die Unternehmen einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität.

Artikel III - 50

1. In einem mehrjährigen Rahmenprogramm werden alle von der Union finanzierten Forschungsaktionen zusammengefasst und

- a) die wissenschaftlichen und technologischen Ziele, die erreicht werden sollen, sowie die jeweiligen Prioritäten festgelegt;
- b) der Inhalt dieser Maßnahmen bestimmt und die Einzelheiten ihrer Durchführung genau festgelegt;
- c) der Gesamthöchstbetrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Union am Rahmenprogramm sowie die jeweiligen Anteile der vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

2. In dem mehrjährigen Rahmenprogramm können Zusatzprogramme vorgesehen werden, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten teilnehmen, die sie vorbehaltlich einer etwaigen Beteiligung der Union auch finanzieren.

3. In dem mehrjährigen Rahmenprogramm kann im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten auch eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, vorgesehen werden.

4. Das mehrjährige Rahmenprogramm wird durch Gesetz festgelegt.

Die Kommission erlässt die Vorschriften für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie der Vorschriften für die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

5. Durch Gesetz können gemeinsame Unternehmen gegründet oder andere Strukturen geschaffen werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union erforderlich sind.

Artikel III - 51

Ergänzend zu den im mehrjährigen Rahmenprogramm vorgesehenen Aktionen werden durch Gesetz die für die Verwirklichung des europäischen Forschungsraums erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Artikel III - 52

1. Die Union und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der Politik der Mitgliedstaaten und der Politik der Union sicherzustellen.

2. Zu diesem Zweck erstellt die Kommission einen jährlichen Bericht. Auf dieser Grundlage prüfen das Europäische Parlament und der Rat die Durchführung der Politik der Mitgliedstaaten und der Politik der Union. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

TITEL IX VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel III - 53

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 22 dieser Verfassung werden ergänzend zu den nach Artikel III-11 erlassenen Bestimmungen durch Gesetz Maßnahmen für den Verbraucherschutz festgelegt, mit denen die Politik der Mitgliedstaaten begleitet und überwacht wird.

2. Die nach Absatz 1 festgelegten Maßnahmen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten oder einzuführen. Diese Maßnahmen müssen mit der Verfassung vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

TITEL X TRANSEUROPÄISCHE NETZE

Artikel III - 54

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 23 dieser Verfassung wird durch Gesetz eine Reihe von Leitlinien aufgestellt, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsnetze in Betracht gezogenen Aktionen erfasst werden; in diesen Leitlinien werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen.

Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, bedürfen der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats.

2. Aus dem Haushalt der Europäischen Union wird ein Beitrag zur Finanzierung der ausgewiesenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse geleistet.
3. Die Kommission führt die Maßnahmen durch, die sich gegebenenfalls als notwendig erweisen, um die Integration und die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten.
4. Die Union berücksichtigt bei ihren Maßnahmen die potenzielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben und die Notwendigkeit, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Union zu verbinden.

Artikel III - 55

Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politiken, die sich erheblich auf die Verwirklichung der transeuropäischen Netze auswirken könnten. Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

TITEL XI **GESUNDHEIT**

Artikel III - 56

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 24 dieser Verfassung ergänzt und koordiniert die Union die Gesundheitspolitik der Mitgliedstaaten.
2. Die Tätigkeit der Union ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit gerichtet.

Sie umfasst

- a) die Bekämpfung der weitverbreiteten schweren Krankheiten; dabei werden die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert;
- b) die Bekämpfung zufällig entstandener oder vorsätzlich herbeigeführter großer Gefahren und Risiken von europäischer Dimension.

Die Union ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.

Artikel III - 57

Bei der Tätigkeit der Union im Bereich der Gesundheit wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt.

Die Union kann keine Maßnahmen zur Harmonisierung der Regelungen der Mitgliedstaaten in dem in Absatz 1 genannten Bereich treffen. Die nach Artikel III-56

getroffenen Maßnahmen lassen die entsprechende Verantwortung der Mitgliedstaaten unberührt.

Artikel III - 58

Durch Gesetz werden festgelegt:

- a) Fördermaßnahmen, die den Schutz und die Verbesserung der menschlichen Gesundheit zum Ziel haben;
- b) Maßnahmen für Zusammenarbeit und für die Unterstützung der Politik und der Programme der Mitgliedstaaten;
- c) sonstige Maßnahmen, die für die Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit in einer auf europäischer Ebene harmonisierten Weise unbedingt erforderlich sind.

TITEL XII ERGÄNZENDE TÄTIGKEITEN

KAPITEL 1 BILDUNG UND JUGEND

Artikel III - 59

1. Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt. Sie beachtet strikt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen.
2. Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:
 - a) Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
 - b) Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
 - c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
 - d) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
 - e) Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer;
 - f) Förderung der Entwicklung der Fernlehre.
3. Durch Gesetz werden zu diesem Zweck Fördermaßnahmen festgelegt.

KAPITEL 2 BERUFLICHE BILDUNG

Artikel III - 60

1. Die Union führt eine Politik der beruflichen Bildung, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt. Sie beachtet strikt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Inhalt und die Gestaltung der beruflichen Bildung.
2. Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- a) Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung;
- b) Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;
- c) Erleichterung der Aufnahme einer beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;
- d) Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen;
- e) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.

3. Durch Gesetz werden zu diesem Zweck Fördermaßnahmen festgelegt.

KAPITEL 3 **KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN**

Artikel III - 61

1. Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. Die Union misst der kulturellen Vielfalt und dem Pluralismus in den Medien besondere Bedeutung bei.

2. Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt deren Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- a) Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,
- b) Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,
- c) nichtkommerzieller Kulturaustausch,
- d) künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.

3. Durch Gesetz werden die für diesen Zweck erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

KAPITEL 4 **WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER INDUSTRIE, ZIVILSCHUTZ, WELTRAUM**

Artikel III - 62

1. Die Union achtet ergänzend zu den Anstrengungen der Mitgliedstaaten darauf, dass die notwendigen Bedingungen für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie verbessert werden. Sie fördert die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, die Nutzung des Innovationspotenzials, den Zugang aller zur Informationsgesellschaft und die Umstellung von Wirtschaftszweigen mit rückläufiger Entwicklung.

2. Durch die Politik und die Maßnahmen, die sie nach anderen Bestimmungen der Verfassung durchführt, leistet die Union im Einklang mit den Grundsätzen und Vorschriften für den Wettbewerb einen Beitrag zur Verwirklichung dieses Ziels.

3. Die Kommission kann jede zweckdienliche Initiative ergreifen, um die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zu fördern.
4. Durch Gesetz können spezifische Maßnahmen getroffen werden, die in Form von Förder- oder Umstellungsprogrammen festgelegt werden können.

Artikel III - 63

Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um die Wirksamkeit der Zivilschutzsysteme im Falle außergewöhnlicher Ereignisse oder Naturkatastrophen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union zu erhöhen.

Die Union trifft die für diesen Zweck erforderlichen Maßnahmen. Durch Gesetz können Maßnahmen im Hinblick auf eine bessere Koordinierung festgelegt werden.

Artikel III - 64

Die Union koordiniert die Anstrengungen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums und fördert Ziele und Ausrichtungen im Bereich der Raumfahrt.

Durch Gesetz werden die für diesen Zweck erforderlichen Maßnahmen getroffen, die in Form eines europäischen Raumfahrtprogramms festgelegt werden können.

TEIL 2 WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

TITEL I KOORDINIERUNG DER WIRTSCHAFTSPOLITIK

Artikel III - 65

Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, dass sie zur Verwirklichung der Ziele der Union im Sinne des Artikels 14 dieser Verfassung und insbesondere der mehrjährigen Grundzüge der Wirtschaftspolitik beitragen.

Sie betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat, der hierbei von einem Wirtschafts- und Finanzausschuss unterstützt wird, dessen Zusammensetzung und Aufgaben in der Zusatzakte Nr. 4 festgelegt sind.

Artikel III - 66

1. Der Rat erstellt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen Entwurf der mehrjährigen Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, des Euro-Gebiets und der Union¹.

Die Grundzüge tragen den nach Artikel III-39 festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien für die Beschäftigung Rechnung.

2. Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage des Entwurfs des Rates eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen.

Der Rat legt die Grundzüge unter Berücksichtigung der Schlussfolgerung des Europäischen Rates in Form einer Empfehlung fest.

Auf der Grundlage eines von der Kommission jährlich vorzulegenden Berichts über die Anwendung der Grundzüge beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung dieser Grundzüge.

3. Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwachen die Kommission und der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat, im Euro-Gebiet und in der Union sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor.

Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung informieren die Mitgliedstaaten die Kommission über die zur Durchführung der vom Rat festgelegten Empfehlungen beabsichtigten Maßnahmen und der hierzu beschlossenen Maßnahmen.

¹ [Die Grundzüge enthalten die auf Ebene der Union und auf einzelstaatlicher Ebene getroffenen Maßnahmen, zu deren Durchführung sich die Mitgliedstaaten verpflichten, um die Ziele in Bezug auf Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, Spar- und Investitionstätigkeit sowie die Entwicklung der Ausgaben der öffentlichen Hand zu verwirklichen.]

4. Wird dabei festgestellt, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Union zu gefährden droht, so kann die Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat eine Warnung richten.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission auch entsprechende Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung Bericht.

5. Leistet ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit verstärkter qualifizierter Mehrheit die der Situation angemessenen Maßnahmen, beschließen.

6. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments die Einzelheiten der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 festlegen.

7. Von den Beratungen nach den Absätzen 4 und 5 betroffene Mitgliedstaat nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel III - 67

1. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

2. Ist ein Mitgliedstaat aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, oder aufgrund von Naturkatastrophen von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Union gewähren.

Artikel III - 68

1. Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im folgenden als "nationale Zentralbanken" bezeichnet) für Organe oder Einrichtungen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der Europäischen Zentralbank, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel III - 69

1. Maßnahmen, die nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden und einen bevorrechtigten Zugang der Organe und Einrichtungen der Union, der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten zu den Finanzinstituten schaffen, sind verboten.
2. Die Definitionen zur Anwendung des in Absatz 1 genannten Verbots werden durch Gesetz festgelegt.

Artikel III - 70

1. Die Union haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.
2. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments die Definitionen zur Anwendung der in Artikel III-68 und in diesem Artikel genannten Verbote festlegen.

Artikel III - 71

1. Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.
2. Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,
 - a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass
 - entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat
 - oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt;
 - b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Die Referenzwerte werden in einem der Zusatzakte Nr. 5 beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegt.

3. Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird geprüft, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.

Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.

4. Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so richtet sie eine entsprechende Stellungnahme an den Rat.

5. Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage fest, ob ein übermäßiges Defizit besteht.

6. Wird nach Absatz 5 ein übermäßiges Defizit festgestellt, so richtet der Rat an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel, dass dieser der Lage innerhalb einer bestimmten Frist abhilft.

7. Leistet ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge, so kann der Rat beschließen, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu treffen.

Der Rat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.

8. Das Recht auf Klageerhebung nach Artikel 21 der Zusatzakte Nr. 4 kann im Rahmen der Absätze 1 bis 7 nicht ausgeübt werden.

9. Solange ein Mitgliedstaat eine Entscheidung nach Absatz 7 nicht befolgt, kann der Rat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder gegebenenfalls zu verschärfen, nämlich

- a) von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen,
- b) die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,
- c) von dem Mitgliedstaat verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Union zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist,
- d) Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament von den Beschlüssen.

10. Der Rat hebt einige oder sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 5, 6, 7 und 9 so weit auf, wie das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat korrigiert worden ist.

11. Die Beschlussfassung des Rates nach den Absätzen 5, 6, 7, 9 und 10 erfolgt auf Vorschlag der Kommission mit verstärkter qualifizierter Mehrheit unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedstaats von der Beratung.

12. Weitere Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens sind in dem der Zusatzakte Nr. 5 beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthalten.

Die entsprechenden Bestimmungen, die das genannte Protokoll ergänzen oder ersetzen, werden durch Organisationsgesetz festgelegt. Die Europäische Zentralbank wird gehört.

Artikel III - 72

Ist die Kommission der Auffassung, dass die Gefahr einer wesentlichen Abweichung von den Referenzwerten besteht, die in dem der Zusatzakte Nr. 5 beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit festgesetzt sind, so richtet sie eine Warnung an den betreffenden Mitgliedstaat. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission auch entsprechende Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten.

TITEL II **WÄHRUNGSPOLITIK**

Artikel III - 73

1. Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken ist es, Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das Europäische System der Zentralbanken die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der in Artikel 9 dieser Verfassung festgelegten Ziele beizutragen. Das Europäische System der Zentralbanken handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 14 dieser Verfassung genannten Grundsätze.

2. Die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken sind in Artikel 61 dieser Verfassung festgelegt.

3. Die Haltung und die Verwaltung der offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten durch das Europäische System der Zentralbanken berührt nicht die Haltung und die Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

4. Die Europäische Zentralbank wird gehört

- a) zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank,

- b) von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt werden.

Die Europäische Zentralbank kann gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Union und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

5. Das Europäische System der Zentralbanken trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

6. Der Europäischen Zentralbank können durch Organisationsgesetz besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen werden. Die Europäische Zentralbank wird gehört.

Artikel III - 74

1. Die Europäische Zentralbank hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

2. Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank bedarf. Durch Gesetz werden Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Union erforderlich ist. Die Europäische Zentralbank wird gehört. Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Euro-Münzen werden von der Kommission koordiniert.

3. Die Maßnahmen zur Erleichterung der Verwendung und des Umlaufs des Euro werden durch Gesetz festgelegt. Die Europäische Zentralbank wird gehört.

Artikel III - 75

1. Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken ist in einem der Zusatzakte Nr. 5 beigefügten Protokoll festgelegt.

2. Die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1. a und 36 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken können auf Antrag der Europäischen Zentralbank oder nach deren Anhörung durch Gesetz geändert werden.

3. Die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken genannten Bestimmungen werden durch Gesetz festgelegt. Die Europäische Zentralbank wird gehört.

Artikel III - 76

Bei der Wahrnehmung der ihnen durch die Verfassung und die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten

darf weder die Europäische Zentralbank noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel III - 77

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit dieser Verfassung sowie mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken im Einklang stehen.

Artikel III - 78

1. Zur Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken übertragenen Aufgaben werden von der Europäischen Zentralbank gemäß dieser Verfassung und unter den in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken vorgesehenen Bedingungen

- a) Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erlässt Verordnungen ferner in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen,
- b) Beschlüsse fassen, die zur Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken nach dieser Verfassung und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
- c) Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

Die Europäische Zentralbank kann die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

2. Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt werden, ist die Europäische Zentralbank befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Beschlüssen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zwangsgeldern zu belegen.

TITEL III ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel III - 79

1. Die Bestimmungen dieses Titels finden Anwendung, solange ein Mitgliedstaat den Euro nicht nach dem in Artikel III-82 vorgesehenen Verfahren eingeführt hat.

Die Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht eingeführt haben, werden als «Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt» bezeichnet.

2. Eine Ausnahmeregelung nach Absatz 1 hat zur Folge, dass die nachstehenden Artikel für den betreffenden Mitgliedstaat nicht gelten: Artikel 63 Absatz 4 dieser Verfassung, Artikel III-71 Absätze 7 und 9, Artikel III-73 Absätze 1, 2, 3 und 5, Artikel III-75 und

Artikel III-104. Der Ausschluss des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Zentralbank von den Rechten und Pflichten im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken wird in Kapitel IX der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken geregelt.

Artikel III - 80

1. Ist ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren des Binnenmarkts oder die schrittweise Verwirklichung der Gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden, so prüft die Kommission unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen hat oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach dieser Verfassung treffen kann. Die Kommission gibt die Maßnahmen an, die sie dem betreffenden Staat empfiehlt.

Erweisen sich die von dem betreffenden Mitgliedstaat ergriffenen und die von der Kommission angeregten Maßnahmen als unzureichend, die aufgetretenen oder drohenden Schwierigkeiten zu beheben, so schlägt die Kommission dem Rat den gegenseitigen Beistand und die entsprechenden Methoden vor.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Lage und deren Entwicklung.

2. Der Rat gewährt den gegenseitigen Beistand; er erlässt Beschlüsse, welche die Bedingungen und Einzelheiten hierfür festlegen. Der gegenseitige Beistand kann insbesondere erfolgen

- a) durch ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen, an die sich die Mitgliedstaaten wenden können;
- b) durch Maßnahmen, die notwendig sind, um Verlagerungen von Handelsströmen zu vermeiden, falls der in Schwierigkeiten befindliche Staat mengenmäßige Beschränkungen gegenüber Drittstaaten beibehält oder wieder einführt;
- c) durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.

3. Stimmt der Rat dem von der Kommission vorgeschlagenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaat, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Rat kann diese Ermächtigung aufheben und die Bedingungen und Einzelheiten ändern.

Artikel III - 81

1. Gerät ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, in eine plötzliche Zahlungsbilanzkrise und wird ein Beschluss im Sinne des Artikels III-80 Absatz 2 nicht unverzüglich getroffen, so kann der betreffende Mitgliedstaat vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Binnenmarkts hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen.

2. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden über die Schutzmaßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten unterrichtet. Die Kommission kann dem Rat den gegenseitigen Beistand nach Artikel III-80 vorschlagen. Der Rat kann entscheiden, dass der betreffende Staat die Schutzmaßnahmen zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

Artikel III - 82

1. Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die Europäische Zentralbank dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zur Einführung des Euro bereits nachgekommen sind. In diesen Berichten wird auch die Frage geprüft, ob die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit den Artikeln III-76 und III-77 sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllen:

- a) Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate des Euro-Gebiets in seiner Gesamtheit nahe kommt;
- b) eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage die die Grundsätze von Artikel III-71 in Bezug auf Defizit und Schuldenstand beachtet;
- c) Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems (EWS II) seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber dem Euro;
- d) Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Die vier Kriterien in diesem Absatz sowie die jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in einem der Zusatzakte Nr. 5 beigefügten Protokoll näher ausgeführt. Die Berichte der Kommission und der Europäischen Zentralbank berücksichtigen auch die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

2. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Europäischen Rat auf Vorschlag der Kommission, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Absatzes 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf.

Artikel III - 83

1. Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, beschließt der Rat nach Artikel III-66 bei der Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik für das Euro-Gebiet oder beim Erlass von Entscheidungen zur multilateralen Überwachung in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, unter Ausschluss der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

2. Dasselbe Verfahren findet Anwendung auf die Überwachung und die Beschlüsse bei

einem übermäßigen öffentlichen Defizit der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, nach Artikel III-71, die das Bargeld in Euro betreffenden Maßnahmen nach Artikel III-74, die Änderung der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken nach Artikel III-75, den Abschluss von Übereinkünften oder die Aufstellung von Orientierungen in Bezug auf Währungsfragen oder Devisenregelungen nach Artikel III-104 und den Erlass eines Beschlusses nach Artikel III-82, mit dem festgestellt wird, dass ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, die Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllt.

Dieses Verfahren gilt auch für die Beratungen des Europäischen Rates und des Rates nach Artikel 63 dieser Verfassung zur Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank.

Artikel III - 84

1. Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wird unbeschadet des Artikels 62 Absatz 2 dieser Verfassung der in Artikel 45 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken bezeichnete Erweiterte Rat der Europäischen Zentralbank als drittes Beschlussorgan der Europäischen Zentralbank errichtet.

2. Wird nach dem Verfahren des Artikels III-82 Absatz 2 beschlossen, eine Ausnahmeregelung aufzuheben, so legt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und des betreffenden Mitgliedstaats auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank den Kurs fest, zu dem dessen Währung durch den Euro ersetzt wird, und ergreift die sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Artikel III - 85

Jeder Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, behandelt seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Er berücksichtigt dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS II) gesammelt worden sind, und respektiert die bestehenden Zuständigkeiten.

TEIL 3 **STÄRKUNG DES RAUMS DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS**

Artikel III - 86

Der freie Personenverkehr in der Union ist durch das freie Überschreiten der Binnengrenzen, Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen, eine gemeinsame Politik für Kurzaufenthalte von Staatsangehörigen von Drittstaaten und eine gemeinsame Visapolitik gewährleistet.

Die Union entwickelt eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik.

Die Union sorgt für ein hohes Maß an Sicherheit durch Maßnahmen zur Verhütung von Kriminalität, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und die Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten.

Die Union sorgt für einen guten Zugang zum Recht und effiziente Verfahren sowie für den auf der gegenseitigen Anerkennung beruhenden freien Verkehr der Schriftstücke und Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen.

Die Union ist bestrebt, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Stellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Teils sowie zwischen diesen Behörden und Stellen und der Kommission zu gewährleisten und zu erleichtern.

TITEL I **BINNEN- UND AUSSENGRENZEN, FREIER PERSONENVERKEHR**

Artikel III - 87

1. Die Union beschließt alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass
 - a) Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;
 - b) die Personenkontrolle und die Überwachung beim Überschreiten der Außengrenzen effizient sind.

2. Zu diesem Zweck werden durch Gesetz Maßnahmen in folgenden Bereichen festgelegt:
 - a) Voraussetzungen für eine Einreise zwecks Kurzaufenthalts, einschließlich Visumpflicht und Befreiung von der Visumpflicht, Vorschriften, Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Urkunden, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, sowie einheitliche Visagestaltung;

- b) Kontrollen, denen Personen unterzogen werden können, die die Außengrenzen überschreiten;
 - c) Bedingungen, unter denen Staatsangehörige von Drittstaaten während eines Kurzaufenthalts in der Union Reisefreiheit genießen;
 - d) Bedingungen, unter denen im Fall einer Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten an allen oder an bestimmten Binnengrenzen vorübergehend Personenkontrollen wieder eingeführt werden können. Tragweite und Dauer dieser Maßnahmen dürfen nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen;
 - e) Bedingungen und Verfahren, unter denen ein Mitgliedstaat im Fall einer großen Gefahr für seine öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit in streng begrenztem Ausmaß und während eines eng begrenzten Zeitraums vorübergehend wieder Personenkontrollen an den Binnengrenzen einführen kann.
3. Die Union ergänzt und unterstützt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Anwendung eines gemeinsamen Systems zur Verwaltung der Außengrenzen, mit dem die diesbezüglichen Belastungen für die Mitgliedstaaten ausgewogen verteilt werden.

TITEL II ASYL UND EINWANDERUNG

Artikel III - 88

1. Die Union entwickelt eine gemeinsame Asylpolitik, die in der Achtung des Rechts, internationalen Schutz zu beantragen, gründet. Diese Politik zielt darauf ab, jedem Menschen, der einen solchen Schutz benötigt, einen angemessenen Status zu gewähren, und das Prinzip des Abschiebungsverbots aufrechtzuerhalten. Sie steht im Einklang mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.
2. Zu diesem Zweck wird durch Gesetz ein gemeinsames Verfahren für die Gewährung und den Entzug des internationalen Schutzes sowie ein einheitlicher, unionsweit geltender Status für Personen, die Anspruch auf einen derartigen Schutz haben, festgelegt.
3. Ebenfalls durch Gesetz festgelegt werden
 - a) die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittstaates in einem Mitgliedstaat gestellt hat;
 - b) die Voraussetzungen für die Aufnahme von vertriebenen Personen aus Drittstaaten, die internationalen Schutz benötigen und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können;
 - c) die Voraussetzungen, die diese Personen erfüllen müssen, um auf eine Form von internationalem Schutz Anspruch erheben zu können.
4. Für den Fall, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund des plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen von Drittstaaten mit einer Notsituation konfrontiert sind, beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission alle vorübergehend

erforderlichen Maßnahmen; diese während eines begrenzten Zeitraums geltenden Maßnahmen betreffen eine für diese Personen geeignete Form von Schutz und zielen darauf ab, den oder die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Aufnahme zu unterstützen sowie die damit verbundenen Belastungen ausgewogen zu verteilen.

Artikel III - 89

1. Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die mit Blick auf eine bessere Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels auf eine in allen Phasen adäquate Steuerung der Migrationsströme abzielt und die gewährleistet, dass die Staatsangehörigen von Drittstaaten, die sich legal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, gerecht behandelt werden.
2. Zu diesem Zweck werden durch Gesetz festgelegt
 - a) die Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie die Normen für die Verfahren zur Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln für einen langfristigen Aufenthalt, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
 - b) die Rechte der sich legal in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Staatsangehörigen von Drittstaaten in Bezug auf Aufenthalt und Arbeit in der gesamten Union;
 - c) Maßnahmen bei illegaler Einwanderung und illegalem Aufenthalt, einschließlich zur Rückführung der sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Personen.
3. Die Union ergänzt und unterstützt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die auf die soziale Integration der sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Staatsangehörigen von Drittstaaten abzielen.

Zu diesem Zweck können durch Gesetz Maßnahmen festgelegt werden.

TITEL III STRAFRECHT UND POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel III - 90

Die Politik der Union im Bereich Strafrecht hat folgende Ziele:

- a) gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen der nationalen Justizbehörden, damit sie in der gesamten Union vollstreckt werden können;
- b) Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Straftatbestände und die Strafandrohung
 - wenn die Ziele einer Unionspolitik in dem Maße gefährdet sind, dass strafrechtliche Sanktionen erforderlich sind;
 - bei besonders schweren Straftaten, die gegen die grundlegenden Prinzipien der Union verstoßen sowie bei grenzübergreifender Kriminalität, einschließlich aller Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität;

- wenn ein Tätigwerden der Union erforderlich ist, um die gegenseitige Anerkennung nach Buchstabe a) zu ermöglichen oder zu erleichtern oder die Wirksamkeit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu verbessern, hinsichtlich der grundlegenden Garantien für Beschuldigte und Angeklagte, der Anerkennung der Beweise und der Kriterien der Gerichtsbarkeit.

Zu diesem Zweck werden durch Gesetz Maßnahmen festgelegt.

Artikel III - 91

1. Die Union baut die polizeiliche Zusammenarbeit aus, die alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizeibehörden, der Zollbehörden und anderer Dienste, die sich auf die Prävention, Aufdeckung oder Ermittlung von Straftaten spezialisiert haben, umfasst.

Gegenstand der polizeilichen Zusammenarbeit sind:

- a) die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Analyse und der Austausch sachdienlicher Informationen;
- b) die Aus- und Fortbildung und der Austausch von Personal, die materielle Ausstattung und die Forschung;
- c) die Durchführung gemeinsamer Einsätze durch Dienststellen mehrerer Mitgliedstaaten.

2. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Bei Erlass von Maßnahmen nach Absatz 1, Punkt c) erster Gedankenstrich beschließt der Rat mit verstärkter qualifizierter Mehrheit.

Artikel III - 92

1. Eurojust wird als Agentur der Union errichtet.

Aufgabe von Eurojust ist die Zusammenarbeit der einzelstaatlichen Ermittlungsbehörden sicherzustellen sowie die Ermittlungen in Strafsachen, die unter Artikel III-90 Absatz 1 Buchstabe b) fallen, zu organisieren und zu koordinieren, insbesondere auf der Grundlage der Arbeit und der Informationen von Europol.

2. Europol wird als Agentur der Union errichtet.

Aufgabe von Europol ist im Anwendungsbereich von Artikel III-90 Absatz 1 Buchstabe b) die Organisation der Erhebung und Verarbeitung sachdienlicher Informationen, die die Dienststellen der Mitgliedstaaten übermitteln, sowie die Organisation und Koordinierung der besonderen Ermittlungseinsätze und der operativen Aktionen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten oder von gemeinsamen Teams mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

3. Aufbau und Funktionsweise von Eurojust und Europol werden durch ein Organisationsgesetz festgelegt.

**TITEL IV FREIER VERKEHR DER SCHRIFTSTÜCKE IN
DEN BEREICHEN PROZESSRECHT UND
ZIVILRECHT**

Artikel III - 93

1. In den Bereichen des Prozessrechts und des Zivilrechts mit grenzübergreifendem Bezug sorgt die Union, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist, für die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken und deren Vollstreckung in den Mitgliedstaaten sowie für die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten. Außerdem trägt sie zu einem guten Zugang zum Recht und zu effizienten Verfahren bei.

2. Das Prozessrecht und das Zivilrecht werden gesetzlich nur so weit harmonisiert, wie dies für die Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 erforderlich ist.

TEIL 4 **AUSSENBEZIEHUNGEN**

TITEL I **KOHÄRENZ**

KAPITEL 1 **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel III - 94

Zur Verwirklichung der in Artikel 26 genannten Ziele verfolgt die Union eine Außenpolitik, welche die Kohärenz zwischen allen Teilen dieser Politik gewährleistet, nämlich den diplomatischen Beziehungen, der Sicherheitspolitik und der Verteidigungspolitik, der Außenwirtschaftsbeziehungen, der Politik der Entwicklungszusammenarbeit und den internationalen Aspekten der Politiken der Union.

Artikel III - 95

Der Rat und die Kommission legen gemeinsam Instrumente fest, wenn das Handeln der Union, insbesondere im Bereich der Krisenverhütung und des Krisenmanagements, dies erfordert.

KAPITEL 2 **GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**

Artikel III - 96

Als unerlässlich werden von der Union angesehen: der Ausbau der politischen Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen, die Bekämpfung des Terrorismus, die Rüstungskontrolle und die Abrüstung, die Sicherheitsfragen, welche die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa betreffen oder welche in den Vereinten Nationen erörtert werden, einschließlich der friedenserhaltenden Maßnahmen, sowie die Koordinierung der Politik im Bereich des Rüstungsexports und der Nichtverbreitung.

Für die Verteidigungspolitik gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Titels und die besonderen Bestimmungen der Zusatzakte Nr. 1.

KAPITEL 3 **POLITIK DER AUSSENWIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN**

Artikel III - 97

Das außenwirtschaftliche Handeln der Union trägt zur ausgewogenen Entwicklung der Weltwirtschaft bei. Zu diesem Zweck nimmt die Union in den Beziehungen zu Drittstaaten und in den für Wirtschaft und Finanzen zuständigen internationalen Gremien einen einzigen Standpunkt ein.

Sie befürwortet die Effizienz und Transparenz der Finanzmärkte, um die finanzielle Volatilität und die weltweite Spekulation zu verringern.

Die Union verfolgt eine gemeinsame Außenpolitik im Zusammenhang mit Währungsfragen und Devisenregelungen.

Artikel III - 98

Das Ziel der Gemeinsamen Handelspolitik der Union ist es, den gemeinsamen Interessen der Mitgliedstaaten zu dienen und zu einer ausgewogenen Entwicklung des Welthandels, dem schrittweisen Abbau von Handelsbeschränkungen, dem internationalen Handel und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Die Gemeinsame Handelspolitik umfasst internationale Übereinkünfte und die autonomen Maßnahmen der Union. Sie beruht auf einheitlichen Grundsätzen und Maßnahmen; dies gilt insbesondere für den Waren- und Dienstleistungsverkehr, direkte Auslandsinvestitionen und handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Falle von Dumping und Subventionen und im allgemeinen die Zollunion und die Außenaspekte des Binnenmarktes.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gewährleisten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die erforderliche Transparenz bei der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik.

KAPITEL 4 POLITIK DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG*Artikel III - 99*

Die Union setzt sich auf Weltebene und in den internationalen Gremien für die nachhaltige Entwicklung ein. Sie ergreift die notwendigen Initiativen, um Maßnahmen zu fördern, deren Ziel es ist, die globalen Umweltprobleme anzugehen. .

KAPITEL 5 POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT*Artikel III - 100*

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit ist es, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer und ihrer Bevölkerung zu fördern und einen Beitrag zur Lösung der strukturellen Armutsprobleme in diesen Ländern zu leisten.

Diese Politik muss ausgerichtet sein auf eine nachhaltige und hinsichtlich der wirtschaftlichen Ziele ausgewogene Entwicklung, die rationelle Bewirtschaftung der Umwelt und die bessere Nutzung der natürlichen und der Humanressourcen

Diese Politik zielt darauf ab, die Entwicklungsländer schrittweise und fair in die Weltwirtschaft zu integrieren, damit sie die Vorzüge der Liberalisierung des Handels nutzen können.

Sie trägt bei zu dem allgemeinen Ziel der Entwicklung, der Konsolidierung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

TITEL II INSTRUMENTE UND VERFAHREN

KAPITEL 1 ALLGEMEINE LEITLINIEN

Artikel III - 101

1. Der Europäische Rat legt mit qualifizierter Mehrheit die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Außenpolitik fest.

Erklärt bei der Umsetzung dieser allgemeinen Leitlinien ein Mitgliedstaat im Rat, dass er aus wichtigen Gründen seiner Politik, die er auch nennen muss, die Absicht hat, einen Rechtsakt abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung. Die Frage wird dem Europäischen Rat vorgelegt; dieser beschließt unter Berücksichtigung des Standpunkts des betreffenden Mitgliedstaats und der Interessen der Union mit verstärkter qualifizierter Mehrheit.

2. Die allgemeinen Leitlinien werden umgesetzt durch:

- a) internationale Übereinkünfte, die nach dem Verfahren des Artikel III-103 ausgehandelt und geschlossen werden;
- b) gemeinsame Aktionen, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden;
- c) Erklärungen zu einer bestimmten Frage geografischer oder thematischer Art, die vom Rat oder vom Unionssekretär abgegeben werden;
- d) restriktive Maßnahmen gegenüber Drittstaaten, Stellen oder Einzelnen, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden;
- e) europäische Gesetze, die vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden.

3. Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschließt der Rat vorbehaltlich des Artikels III-110 auf Vorschlag des Unionssekretärs. Der Rat oder eine Gruppe von Mitgliedstaaten können den Unionssekretär ersuchen einen Vorschlag vorzulegen. Der Unionssekretär übt seine Funktion im Benehmen mit dem Präsidenten der Kommission aus.

In den übrigen Bereichen der Außenpolitik - Außenwirtschaftsbeziehungen, Entwicklungszusammenarbeit, nachhaltige Entwicklung, internationale Aspekte der übrigen Politiken der Union - beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission.

4. Der Präsident der Kommission und der Unionssekretär stellen die Kohärenz aller Maßnahmen und Beschlüsse im Bereich der Außenbeziehungen sicher.

5. Die Kommission ist für die Durchführung der nach diesem Teil gefassten Beschlüsse verantwortlich. In der Außen- und Sicherheitspolitik ist der Unionssekretär verantwortlich.

KAPITEL 2 AUSHANDLUNG UND ABSCHLUSS VON ÜBEREINKÜNFTE

Artikel III - 102

1. Die Union ist allein für den Abschluss internationaler Übereinkünfte im Bereich der Handelspolitik, im Währungsbereich und in den Bereichen zuständig, in denen sie intern Aufgaben wahrnimmt.
2. Die Union kann internationale Übereinkünfte schließen, um zur Verwirklichung der Ziele dieses Titels und zur Umsetzung ihrer Politik beizutragen.

Sie kann mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Übereinkünfte zur Gründung einer Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren schließen.

3. Fällt eine Übereinkunft sowohl unter Absatz 1 als auch unter Absatz 2, so ist die Union allein für den Abschluss dieser Übereinkunft zuständig.

Artikel III - 103

1. Soll eine Übereinkunft zwischen der Union und einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen ausgehandelt werden, so legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen.

Die Kommission führt diese Verhandlungen gegebenenfalls im Benehmen mit den zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschüssen nach Maßgabe der Verhandlungsleitlinien, die ihr der Rat erteilen kann.

Das Europäische Parlament wird regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden gehalten.

2. Die Unterzeichnung der Übereinkunft, mit der ein Beschluss über die vorläufige Anwendung vor ihrem Inkrafttreten einhergehen kann, wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen.

Das Europäische Parlament wird über alle nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse unverzüglich und umfassend unterrichtet.

3. Assoziierungsübereinkünfte sowie Übereinkünfte, die durch Einführung von Kooperationsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen, Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union und Übereinkünfte, die eine Änderung eines Gesetzes bedingen, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen. Der Rat und das Europäische Parlament können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.

Die übrigen Übereinkünfte werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments geschlossen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat einen Beschluss fassen.

4. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission über die Aussetzung der Anwendung einer Übereinkunft und legt die Standpunkte fest, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, wenn dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft - zu fassen hat.

Das Europäische Parlament wird über alle nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse unverzüglich und umfassend unterrichtet.

5. Beim Abschluss einer Übereinkunft kann der Rat die Kommission abweichend von den Absätzen 2 und 3 ermächtigen, Änderungen im Namen der Union zu genehmigen, wenn in der Übereinkunft vorgesehen ist, dass diese Änderungen nach einem vereinfachten Verfahren oder von einem durch die betreffende Übereinkunft eingesetzten Gremium anzunehmen sind; der Rat kann diese Ermächtigung mit spezifischen Bedingungen versehen.

6. Beabsichtigt der Rat, eine Übereinkunft zu schließen, die Änderungen der Verfassung bedingt, so sind diese Änderungen zuvor nach dem Verfahren des Artikels 101 dieser Verfassung anzunehmen.

7. Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, die Europäische Zentralbank oder ein Mitgliedstaat kann ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit der Verfassung einholen. Der Gerichtshof entscheidet innerhalb von zwei Monaten im beschleunigten Verfahren. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die Übereinkunft nur nach Änderung der Verfassung in Kraft treten.

8. Dieser Artikel steht dem Abschluss von Übereinkünften über die Verwaltungszusammenarbeit mit Verwaltungen aus Drittstaaten oder internationalen Organisation nicht entgegen.

Artikel III - 104

1. Die Union kann unbeschadet des Ziels der Preisstabilität Übereinkünfte über ein System der Wechselkurse des Euro gegenüber den Währungen von Drittstaaten und Übereinkünfte über Währungsfragen und Devisenregelungen schließen. Die Europäische Zentralbank wird im Hinblick auf einen Konsens gehört.

Der Rat kann auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank, und nach Anhörung der Kommission, oder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank im Hinblick auf einen Konsens, der mit dem Ziel der Preisstabilität vereinbar ist, die Leitkurse des Euro im Wechselkurssystem festlegen, ändern oder aufgeben.

2. Besteht für eine oder mehrere Währungen von Drittstaaten kein Wechselkurssystem im Sinne des Absatzes 1, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank oder gegebenenfalls auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank und nach Anhörung der Kommission die allgemeinen Leitlinien der Wechselkurspolitik gegenüber dieser Währungen formulieren. Diese allgemeinen Leitlinien lassen das Hauptziel des Europäischen Systems der Zentralbanken, nämlich die Preisstabilität, unberührt.

3. Die Union legt einen einheitlichen Standpunkt zu den Übereinkünften nach Absatz 1 fest. Sie wird nach Artikel III-106 durch die Kommission vertreten. Zu diesem Zweck stimmt sich die Kommission eng mit dem Rat und der Europäischen Zentralbank ab.
4. Die Mitgliedstaaten erleichtern die Vertretung der Union in den internationalen Finanzinstitutionen durch die Kommission.

KAPITEL 3 **AUSSCHUSS FÜR AUSSENBEZIEHUNGEN**

Artikel III - 105

1. Ein Ausschuss für Außenbeziehungen beobachtet die internationale Lage und trägt zur Festlegung der Außenpolitik bei, indem er Stellungnahmen abgibt.
2. Der Ausschuss kann je nach den behandelten Bereichen, wie Außenwirtschaftsbeziehungen oder Außen- und Sicherheitspolitik, in unterschiedlicher Formation zusammentreten

TITEL III **VERTRETUNG NACH AUSSEN UND INTERNATIONALE ORGANISATIONEN**

KAPITEL 1 **GRUNDSÄTZE**

Artikel III - 106

Die Union wird in den Außenbeziehungen durch die Kommission vertreten. Sie nimmt diese Aufgabe unter voller Beachtung der vom Europäischen Rat festgelegten Grundsätze und allgemeinen Leitlinien sowie der Politiken und Maßnahmen der Union wahr

Im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik nimmt der Unionssekretär, als Vizepräsident der Kommission diese Aufgabe wahr.

KAPITEL 2 **VERTRETUNG DER UNION IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN**

Artikel III - 107

1. In den internationalen Organisationen wird die Union durch die Kommission vertreten.
2. In den internationalen Organisationen, in denen die Union nicht Mitglied ist, wird der Standpunkt der Union von dem Mitgliedstaat dargelegt, der den Vorsitz im Rat Außenbeziehungen führt, oder, falls dies nicht möglich ist, von dem Mitgliedstaat, dem der Rat diese Aufgabe überträgt.
3. Der Rat kann in besonderen Fällen einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Darlegung des Standpunkts der Union übertragen.

Artikel III - 108

1. Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Union und insbesondere der in

Artikel 26 dieser Verfassung genannten Ziele kann die Union Mitglied internationaler Organisationen sein oder ihnen beitreten.

2. Die Kommission sorgt für zweckdienliche Verbindungen und eine zweckdienliche Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, in denen die Union nicht Mitglied ist.

Zu diesem Zweck trifft sie insbesondere die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Union in diesen internationalen Organisationen ein Status wie der eines Beobachters gewährt wird.

3. Die Organe der Union und die Mitgliedstaaten setzen alle ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen und politischen Mittel ein, um die Beteiligung der Union an den internationalen Organisationen zu gewährleisten, die zur Verwirklichung der Ziele der Union beitragen können.

4. Die Mitgliedstaaten, die einen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen haben, handeln gemeinsam, um den Standpunkt der Union zu vertreten und es dem Unionssekretär - zu ermöglichen, an den Sitzungen des Sicherheitsrats teilzunehmen.

KAPITEL 3 **OPERATIVE DIENSTE**

Artikel III - 109

Der Unionssekretär wird von allen zuständigen Dienststellen des Rates und der Kommission, einschließlich der Ständigen Vertretungen der Union in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen operativ unterstützt. Diese Dienststellen sind ihm unterstellt

Die ständigen Vertretungen der Union in den Drittstaaten und bei den internationalen Organisationen einerseits und die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten andererseits arbeiten zusammen, um zur Achtung und Durchführung des Handelns der Union beizutragen und langfristig die Errichtung gemeinsamer diplomatischer Vertretungen zu ermöglichen.

TITEL IV **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel III - 110

[Bei der Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nimmt der Sekretär der Union das Initiativrecht der Kommission in der Außen- und Sicherheitspolitik während einer Übergangszeit, die am [...] endet, im Rahmen der Leitlinien und Mandate wahr, das ihm vom Rat oder einer von einer spezifischen Frage betroffenen Gruppe von Mitgliedstaaten, deren gemeinsame Interessen ein Handeln der Union erforderlich machen würden, erteilt wird mit Beginn der Übergangszeit vertritt der Unionssekretär die Union gegenüber Dritten bei der Durchführung von Aktionen der Außenpolitik und führt gemeinsame Beschlüsse durch.

Während dieser Übergangszeit kann der Rat auf Vorschlag eines Mitgliedstaats beschließen.]

Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums beschließt der Rat mit verstärkter qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Einzelheiten nach denen der Unionssekretär das Initiativrecht der Kommission in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik autonom ausübt. Der Rat beschließt ebenfalls über den Geltungsbereich des Initiativrechts der Mitgliedstaaten in diesem Bereich.

ZUSATZAKTEN ZUR VERFASSUNG

- **ZUSATZAKTE Nr. 1 ZUR VERFASSUNG
VERTEIDIGUNG..... 97**
- **ZUSATZAKTE Nr. 2 ZUR VERFASSUNG
FRIEDLICHE NUTZUNG DER KERNENERGIE98**
- **ZUSATZAKTE Nr. 3 ZUR VERFASSUNG
ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER
UND HOHEITSGEBIETE112**
- **ZUSATZAKTE ZUR VERFASSUNG NR. 4
ERGÄNZENDE INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN.....115**
- **ZUSATZAKTE Nr. 5 ZUR VERFASSUNG RÄUMLICHER
GELTUNGSBEREICH, PROTOKOLLE,
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND VERSCHIEDENES.....144**

ZUSATZAKTE Nr. 1 ZUR VERFASSUNG**VERTEIDIGUNG**

<p>Dieser Beitrag wird nach Maßgabe der Ergebnisse der laufenden Arbeiten des Konvents vervollständigt.</p>
--

Ziele

Die Fragen der Verteidigung hängen eng mit der Außenpolitik zusammen.

Die Verfassung muss daher eine Zusatzakte enthalten, die die Entwicklung einer europäischen Verteidigungsfähigkeit mit folgenden Zielen ermöglicht:

- Schaffung einer Einrichtung, die als Reaktion auf internationale Krisen weltweit oder als Reaktion auf Angriffe, einschließlich terroristischer Angriffe nichtstaatlicher Gruppierungen, auf dem Gebiet der Union militärische Operationen beschließen und durchführen kann;
- Entwicklung der europäischen Rüstungsindustrie durch gemeinsame Forschungs- und Industrievorhaben; zu diesem Zweck wird eine europäische Agentur errichtet.

Beteiligung

Die Zusatzakte gilt für die Mitgliedstaaten, die dies wünschen und die die erforderlichen Voraussetzungen in Bezug auf z.B. das Vorhandensein militärischer Kapazitäten und die Finanzierung gemeinsamer Ausrüstungsprogramme erfüllen. Die Mitgliedstaaten geben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung eine entsprechende Erklärung ab.

Jeder Mitgliedstaat der Union kann der Zusatzakte zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, sofern er die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die im Rahmen dieser Zusatzakte verfolgte Verteidigungspolitik lässt die besonderen Vorkehrungen einiger Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere die Verpflichtungen aus dem Nordatlantikvertrag (NATO), unberührt.

Einzelheiten

Die im Hinblick auf die gemeinsamen Ziele durchzuführenden Maßnahmen, die anwendbaren Beschlussverfahren und die Einzelheiten der Finanzierung der im Hinblick auf die gemeinsamen Ziele durchzuführenden Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten sind in der Zusatzakte zu präzisieren.

ZUSATZAKTE Nr. 2 ZUR VERFASSUNG

FRIEDLICHE NUTZUNG DER KERNENERGIE

TITEL I SCHUTZ VOR IONISIERENDER STRAHLUNG

Artikel 1

In der Union werden Grundnormen für die Sicherheit der Anlagen und den Schutz der Umwelt, der Bevölkerung und der Arbeitnehmer vor den Gefahren ionisierender Strahlung festgesetzt.

Artikel 2

Die Grundnormen werden von der Kommission nach Stellungnahme einer Gruppe von Persönlichkeiten vorgeschlagen, die der Ausschuss für Wissenschaft und Technik aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten für Volksgesundheit und nukleare Sicherheit ernennt.

Die Grundnormen werden durch Gesetz festgelegt.

Die Grundnormen können auf Antrag eines Mitgliedstaats überprüft oder ergänzt werden. Die Kommission prüft jeden von einem Mitgliedstaat gestellten Antrag.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat erlässt geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um die Einhaltung der festgesetzten Grundnormen sicherzustellen.

Die Kommission erlässt geeignete Empfehlungen, um die auf diesem Gebiet in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen über die Sicherheit der Anlagen, miteinander in Einklang zu bringen.

Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten der Kommission ihre geltenden Bestimmungen und die späteren Entwürfe gleichartiger Bestimmungen mitzuteilen.

Empfehlungen der Kommission zu diesen Entwürfen sind innerhalb von drei Monaten nach deren Mitteilung zu erlassen.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet besonders gefährliche Versuche stattfinden sollen, ist verpflichtet, zusätzliche Schutzvorkehrungen zu treffen; er hat hierzu vorher die Stellungnahme der Kommission einzuholen.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat schafft die notwendigen Einrichtungen zur ständigen Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen, einschließlich der Grundnormen für die nukleare Sicherheit.

Die Kommission hat Zugang zu diesen Überwachungseinrichtungen; sie kann ihre Arbeitsweise und Wirksamkeit nachprüfen.

Artikel 6

Die Auskünfte über die Überwachungsmaßnahmen sind der Kommission von den zuständigen Behörden regelmäßig zu übermitteln, damit die Kommission ständig über den Gehalt an Radioaktivität, dem die Bevölkerung ausgesetzt ist, und die Einhaltung der Sicherheitsnormen unterrichtet ist.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, der Kommission über jeden Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art die allgemeinen Angaben zu übermitteln, aufgrund deren festgestellt werden kann, ob die Durchführung dieses Plans eine radioaktive Verseuchung des Wassers, des Bodens oder des Luftraums der Union verursachen kann.

Die Kommission gibt nach Einholung der erforderlichen Gutachten innerhalb einer Frist von sechs Monaten ihre Stellungnahme ab.

Die Kommission richtet an die Mitgliedstaaten Empfehlungen über den radioaktiven Gehalt der Luft, des Wassers und des Bodens.

In dringenden Fällen erlässt die Kommission eine Entscheidung, mit der sie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgibt, innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung der Grundnormen zu vermeiden und die Beachtung dieser Vorschriften zu gewährleisten.

Kommt der Mitgliedstaat innerhalb der festgesetzten Frist der Entscheidung der Kommission nicht nach, so kann diese oder jeder beteiligte Mitgliedstaat unmittelbar den Gerichtshof anrufen.

TITEL II INVESTITIONEN

Artikel 8

Die Kommission veröffentlicht hinweisende Programme, insbesondere hinsichtlich der Aussichten für die Erzeugung von Kernenergie und der im Hinblick hierauf erforderlichen Investitionen aller Art.

Artikel 9

Personen und Unternehmen, die zu den in Anhang I genannten Industriezweigen gehören, haben der Kommission Investitionsvorhaben für neue Anlagen sowie für Ersatzanlagen oder Umstellungen anzuzeigen; Art und Umfang der anzuzeigenden Vorhaben bestimmen sich nach Merkmalen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission festlegt.

Die Liste der in Absatz 1 genannten Industriezweige kann durch Gesetz geändert werden.

Artikel 10

Die Investitionsvorhaben sind der Kommission sowie zur Unterrichtung dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens drei Monate vor Abschluss der ersten Lieferverträge oder, falls die Arbeiten mit Eigenmitteln des Unternehmens durchgeführt werden sollen, spätestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Die Kommission kann diese Frist ändern.

Artikel 11

Die Kommission erörtert mit den Personen oder Unternehmen alle Gesichtspunkte der Investitionsvorhaben, die mit den Zielen der Union in Zusammenhang stehen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. In diesem Rahmen prüft sie die Finanzierungsform der geplanten Investitionen und entscheidet über die Genehmigung des Investitionsvorhabens.

Die Kommission kann die wesentlichen allgemeinen Elemente ihrer Entscheidung über die ihr mitgeteilten Investitionsvorhaben veröffentlichen.

TITEL III GEMEINSAME UNTERNEHMEN

Artikel 12

Unternehmen, die für die Entwicklung der Kernindustrie in der Union von ausschlaggebender Bedeutung sind, können als gemeinsame Unternehmen im Sinne dieser Zusatzakte nach Maßgabe der folgenden Artikel errichtet werden.

Artikel 13

1. Jeder Plan zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens, der von der Kommission, einem Mitgliedstaat oder einer anderen Seite ausgeht, wird von der Kommission geprüft.

Hierzu holt die Kommission die Stellungnahme der Mitgliedstaaten sowie aller öffentlichen oder privaten Stellen ein, die nach ihrer Auffassung in der Lage sind, ihr Aufschlüsse zu erteilen.

2. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jeden Plan zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens mit ihrer begründeten Stellungnahme.

Bejaht die Kommission die Notwendigkeit des geplanten gemeinsamen Unternehmens, so werden durch Gesetz festgelegt

- a) der Standort,
- b) die Satzung,
- c) der Umfang und die Zeitfolge der Finanzierung,
- d) die etwaige Beteiligung der Union an der Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens,
- e) die etwaige Beteiligung eines Drittstaats, einer internationalen Organisation oder

- eines Angehörigen eines Drittstaats an der Finanzierung oder Geschäftsführung des gemeinsamen Unternehmens,
- f) die vollständige oder teilweise Gewährung der in Anhang II genannten Vergünstigungen.

Die Kommission fügt einen eingehenden Bericht über den gesamten Plan bei.

Artikel 14

Hat die Kommission sich in dieser Weise an das Europäische Parlament und den Rat gewandt, so können diese sie um zusätzliche Auskünfte und Prüfungen ersuchen, soweit sie diese als notwendig erachten.

Ist das Europäische Parlament oder Rat der Auffassung, dass ein von der Kommission mit ablehnender Stellungnahme übermittelter Plan trotzdem durchzuführen ist, so hat die Kommission die Vorschläge und den eingehenden Bericht nach Artikel 13 vorzulegen.

Artikel 15

Die in Anhang II genannten Vergünstigungen können durch Gesetz auf jedes gemeinsame Unternehmen ganz oder teilweise in Anwendung gebracht werden; jeder Mitgliedstaat ist alsdann in seinem Bereich zu deren Gewährung verpflichtet.

Die Bedingungen für die Gewährung dieser Vergünstigungen können durch Gesetz festgelegt werden.

Artikel 16

Die Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens erfolgt durch Gesetz.

Jedes gemeinsame Unternehmen hat Rechtspersönlichkeit.

Es besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitest gehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten.

Soweit die Bestimmungen dieser Zusatzakte oder seine Satzung nichts Anderes vorsehen, unterliegt jedes gemeinsame Unternehmen den für gewerbliche oder kaufmännische Unternehmen geltenden Vorschriften; die Satzung kann hilfsweise auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten Bezug nehmen.

Soweit nicht der Gerichtshof zuständig ist, werden Streitigkeiten, an denen gemeinsame Unternehmen beteiligt sind, durch die zuständigen innerstaatlichen Rechtsprechungsorgane entschieden.

Artikel 17

Die Satzungen der gemeinsamen Unternehmen werden gegebenenfalls nach den darin vorgesehenen besonderen Vorschriften geändert.

Diese Änderungen können jedoch erst in Kraft treten, nachdem sie durch Gesetz gebilligt worden sind.

Artikel 18

Solange die mit dem Betrieb der gemeinsamen Unternehmen betrauten Organe noch

nicht eingesetzt sind, sorgt die Kommission für die Anwendung der Gesetze über die Errichtung dieser Unternehmen.

TITEL IV **VERSORGUNG**

Artikel 19

1. Die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen wird gemäß den Bestimmungen dieses Titels nach dem Grundsatz des gleichen Zugangs zu den Versorgungsquellen durch eine gemeinsame Versorgungspolitik sichergestellt.
2. Zu diesem Zweck und nach Maßgabe dieses Titels
 - a) ist jedes Gebaren verboten, das darauf abzielt, einzelnen Verbrauchern eine bevorzugte Stellung zu sichern,
 - b) wird eine Agentur geschaffen, die über das ausschließliche Recht verfügt, Verträge über die Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen aus Ländern innerhalb oder außerhalb der Union zu schließen.

Die Agentur darf die Verbraucher nicht aufgrund der von ihnen beabsichtigten Verwendung der beantragten Lieferungen irgendwie unterschiedlich behandeln, es sei denn, dass diese Verwendung unzulässig ist oder dass sie den Bedingungen widerspricht, von denen die nicht der Union angehörenden Lieferer die Lieferung abhängig gemacht haben.

Artikel 20

Die Agentur steht unter der Aufsicht der Kommission; diese erteilt ihr Richtlinien, hat gegen ihre Entscheidungen ein Einspruchsrecht und ernennt ihren Direktor.

Jede ausdrückliche oder stillschweigende Handlung der Agentur bei Ausübung ihres Bezugsrechts oder ihres ausschließlichen Rechts zum Abschluss von Lieferverträgen kann durch die Beteiligten der Kommission unterbreitet werden, die hierüber innerhalb eines Monats zu entscheiden hat.

Artikel 21

Die Agentur hat Rechtspersönlichkeit und genießt finanzielle Autonomie.

Die Satzung der Agentur wird durch Gesetz festgelegt.

Die Satzung kann in derselben Weise geändert werden.

Sie bestimmt das Kapital der Agentur und die Art und Weise, in der es aufgebracht wird. Die Mehrheit des Kapitals muss in jedem Fall der Union und den Mitgliedstaaten gehören. Die Aufteilung des Kapitals wird von den Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einvernehmen beschlossen.

Die Satzung legt die Art und Weise der kaufmännischen Geschäftsführung der Agentur fest. Sie kann zur Deckung der Betriebskosten der Agentur die Erhebung einer Abgabe auf die Umsätze vorsehen.

Artikel 22

Die Agentur hat, soweit nicht in dieser Zusatzakte Ausnahmen vorgesehen sind, das

ausschließliche Recht, Abkommen oder Übereinkünfte mit dem Hauptzweck der Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen aus dem Aufkommen außerhalb der Union zu schließen; sie wird dabei gegebenenfalls im Rahmen der zwischen der Union und einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation geschlossenen Abkommen tätig.

Eine Vollzugsordnung der Agentur, die der Billigung der Kommission bedarf, regelt die Bedingungen, unter denen sie die Nachfragen der Verbraucher und die Verträge zwischen den Verbrauchern und der Agentur genehmigt, soweit es sich um die Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen aus dem Aufkommen außerhalb der Union handelt.

Die Agentur kann jedoch den Herkunftsort der Stoffe bestimmen, soweit die dem Verbraucher Lieferungsbedingungen zukommen lässt, die mindestens ebenso günstig sind wie die in dem Auftrag angegebenen.

Artikel 23

Verboten ist ein Preisgebaren, das darauf abzielt, einzelnen Verbrauchern unter Umgehung des Grundsatzes des gleichen Zugangs, der sich aus diesem Titel ergibt, eine bevorzugte Stellung zu verschaffen.

Stellt die Agentur ein derartiges Gebaren fest, so zeigt sie es der Kommission an.

Erachtet die Kommission die Feststellung für begründet, so kann sie für die strittigen Angebote die Preise in einer Höhe neu festsetzen, die dem Grundsatz des gleichen Zugangs entspricht.

Artikel 24

Die Kommission richtet an die Mitgliedstaaten sachdienliche Empfehlungen über steuer- oder bergrechtliche Regelungen.

Artikel 25

Die Agentur kann aus den innerhalb oder außerhalb der Union zur Verfügung stehenden Mengen die notwendigen Handelsbestände anlegen, um die Versorgung oder die laufenden Lieferungen der Union zu erleichtern.

Die Kommission kann gegebenenfalls die Einrichtung von Sicherheitsbeständen beschließen. Die Art und Weise der Finanzierung dieser Bestände wird durch Gesetz festgelegt.

Artikel 26

Umfasst ein Abkommen oder eine Vereinbarung zwischen einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmen einerseits und einem Drittstaat, einer internationalen Organisation oder einem Angehörigen eines Drittstaats andererseits auch die Lieferung von Erzeugnissen, die unter die Zuständigkeit der Agentur fallen, so ist zum Abschluss oder zur Erneuerung des Abkommens oder der Vereinbarung die vorherige Zustimmung der Kommission erforderlich, soweit es sich um die Lieferung dieser Erzeugnisse handelt.

Artikel 27

Die Kommission kann die Übertragung, die Einfuhr oder die Ausfuhr kleiner Mengen von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen in dem Maße, wie sie üblicherweise für die Forschung benutzt werden, von den Vorschriften dieses Titels ausnehmen.

Jede Übertragung, Einfuhr oder Ausfuhr aufgrund dieser Bestimmung ist der Agentur anzuzeigen.

Artikel 28

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Verpflichtungen, welche die Aufbereitung, Umwandlung oder Formung von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen zum Gegenstand haben

- a) bei Verpflichtungen zwischen Personen oder Unternehmen untereinander - falls die aufbereiteten, umgewandelten oder geformten Stoffe an die Person oder das Unternehmen, von denen sie stammen, zurückgegeben werden müssen;
- b) bei Verpflichtungen zwischen einer Person oder einem Unternehmen einerseits und einer internationalen Organisation oder einem Angehörigen eines Drittstaats andererseits - falls die Stoffe außerhalb der Union aufbereitet, umgewandelt oder geformt werden und an die Person oder das Unternehmen, von denen sie stammen, zurückgegeben werden;
- c) bei Verpflichtungen zwischen einer Person oder einem Unternehmen einerseits und einer internationalen Organisation oder einem Angehörigen eines Drittstaats andererseits - falls die Stoffe in der Union aufbereitet, umgewandelt oder geformt werden und an die Organisation oder den Staatsangehörigen, von denen sie stammen, oder an einen anderen von dieser Organisation oder diesem Staatsangehörigen bestimmten Empfänger, der seinen Sitz ebenfalls außerhalb der Union hat, zurückgegeben werden.

Die beteiligten Personen oder Unternehmen müssen jedoch der Agentur das Bestehen derartiger Verpflichtungen und sofort nach Unterzeichnung der Verträge die Mengen der Stoffe anzeigen, die Gegenstand dieser Umsätze sind. Den unter Buchstabe b genannten Verpflichtungen kann die Kommission widersprechen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Umwandlung oder Formung nicht wirksam und sicher und ohne Substanzverlust zum Nachteil der Union gewährleistet werden kann.

Die Stoffe, die Gegenstand dieser Verpflichtungen sind, unterliegen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten den in Titel 5 vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen.

Artikel 29

Die Vorschriften dieses Titels können durch Gesetz geändert werden, insbesondere falls unvorhergesehene Umstände eine allgemeine Mangellage hervorrufen. Die Kommission prüft jeden Antrag eines Mitgliedstaats.

TITEL V ÜBERWACHUNG DER SICHERHEIT

Artikel 30

Die Kommission hat sich nach Maßgabe dieses Titels in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zu vergewissern, dass

- a) die Erze, die Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe nicht zu anderen als den von ihren Benutzern angegebenen Zwecken verwendet werden;
- b) die Vorschriften über die Versorgung und alle besonderen Kontrollverpflichtungen

geachtet werden, welche die Union in einem Abkommen mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation übernommen hat.

Artikel 31

Wer eine Anlage zur Erzeugung, Trennung oder sonstigen Verwendung von Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen oder zur Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet oder betreibt, hat der Kommission die grundlegenden technischen Merkmale der Anlage anzugeben, soweit deren Kenntnis für die Zwecke des Artikels 30 erforderlich ist.

Die Verfahren für die chemische Aufbereitung bestrahlter Stoffe bedürfen insoweit der Genehmigung der Kommission, als dies für die Zwecke des Artikels 30 erforderlich ist.

Artikel 32

Die Kommission verlangt, dass Aufstellungen über Betriebsvorgänge geführt und vorgelegt werden, um die Buchführung über verwendete oder erzeugte Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe zu ermöglichen. Das gleiche gilt für die Beförderung der Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe.

Die Betroffenen geben den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die Mitteilungen bekannt, die sie gemäß Artikel 31 und Absatz 1 des vorliegenden Artikels an die Kommission richten.

Art und Umfang der Verpflichtungen nach Absatz 1 werden in einer Verordnung der Kommission bestimmt.

Artikel 33

Die Kommission kann verlangen, dass alle überschüssigen besonderen spaltbaren Stoffe, die als Nebenprodukt wieder- oder neugewonnen und nicht tatsächlich verwendet oder zur Verwendung bereitgestellt werden, bei der Agentur oder in anderen Lagern hinterlegt werden, die der Überwachung der Kommission unterstehen oder zugänglich sind.

Die so hinterlegten besonderen spaltbaren Stoffe sind den Beteiligten auf Antrag unverzüglich zurückzugeben.

Artikel 34

Die Kommission kann in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten Inspektoren entsenden. Sie hört den Mitgliedstaat, bevor sie einen Inspektor mit seiner ersten Überwachungsaufgabe im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats betraut; diese Anhörung wirkt auch für alle späteren Aufgaben dieses Inspektors.

Soweit dies für die Überwachung der Erze, Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe und zu der Feststellung erforderlich ist, ob die Bestimmungen des Artikels 30 beachtet werden, haben die Inspektoren unter Vorlage eines Ausweises über ihre Amtseigenschaft jederzeit zu allen Orten, Unterlagen und Personen Zugang, die sich von Berufs wegen mit Stoffen, Ausrüstungsgegenständen oder Anlagen beschäftigen, die gemäß diesem Titel der Überwachung unterliegen. Die von der Kommission ernannten Inspektoren werden auf Antrag des beteiligten Mitgliedstaats von Vertretern der Behörden dieses Mitgliedstaats begleitet; doch darf hierdurch für die Inspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe keine Verzögerung oder sonstige Behinderung eintreten.

Wird der Durchführung einer Überwachungsmaßnahme widersprochen, so hat die

Kommission beim Präsidenten des Gerichtshofs einen Gerichtsbefehl zu beantragen, um die Durchführung der Überwachung im Zwangswege sicherzustellen. Der Präsident des Gerichtshofs entscheidet innerhalb von drei Tagen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Kommission durch eine eigene Entscheidung eine schriftliche Anordnung der Überwachungsmaßnahme erlassen. Diese Anordnung ist dem Präsidenten des Gerichtshofs unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Nach Erlass des Befehls oder der Entscheidung haben die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats den Inspektoren Zugang zu den Orten zu verschaffen, die in dem Befehl oder der Entscheidung bezeichnet sind.

Artikel 35

Die Inspektoren werden von der Kommission eingestellt.

Ihnen liegt ob, sich die in Artikel 32 vorgesehene Buchführung vorlegen zu lassen und sie zu prüfen. Sie berichten der Kommission über jeden Verstoß.

Die Kommission kann eine Entscheidung erlassen, mit der sie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgibt, innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dem festgestellten Verstoß ein Ende zu setzen; sie gibt dem Rat hiervon Kenntnis.

Kommt der Mitgliedstaat dieser Entscheidung der Kommission innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann diese oder jeder beteiligte Mitgliedstaat unmittelbar den Gerichtshof anrufen.

Artikel 36

1. Verletzen Personen oder Unternehmen die ihnen durch diesen Titel auferlegten Verpflichtungen, so kann die Kommission gegen sie Sanktionen verhängen. Diese werden in folgenden Stufen verhängt:

- a) Verwarnung,
- b) Entzug besonderer Vorteile, wie finanzielle Unterstützung oder technische Hilfe,
- c) Übertragung der Verwaltung des Unternehmens für eine Höchstdauer von vier Monaten an eine Person oder eine Personengruppe, die im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat, dem das Unternehmen untersteht, bestellt werden,
- d) Vollständiger oder teilweiser Entzug der Ausgangsstoffe oder besonderen spaltbaren Stoffe.

2. Die zur Durchführung des Absatzes 1 erlassenen Entscheidungen der Kommission, die eine Herausgabeverpflichtung enthalten, sind vollstreckbar. Sie können in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 65 der Zusatzakte Nr. 4 vollstreckt werden.

Klagen, die gegen die Entscheidungen der Kommission über die Verhängung der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Sanktionen beim Gerichtshof erhoben werden, haben aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch auf Antrag der Kommission oder jedes beteiligten Mitgliedstaats die sofortige Vollstreckung der Entscheidung anordnen.

Der Schutz der verletzten Interessen ist durch ein angemessenes Rechtsverfahren zu gewährleisten.

3. Die Kommission kann an die Mitgliedstaaten Empfehlungen über Rechtsvorschriften richten, welche die Beachtung der Verpflichtungen dieses Titels in ihren Hoheitsgebieten sicherstellen sollen.

Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sanktionen vollstreckt und dass die Verletzung gegebenenfalls durch deren Urheber behoben werden.

Artikel 37

Bei der Überwachung wird kein Unterschied nach dem Verwendungszweck der Erze, der Ausgangsstoffe und der besonderen spaltbaren Stoffe gemacht.

Der Bereich, die Art und Weise der Überwachung sowie die Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Organe sind auf die Verwirklichung der in diesem Titel bestimmten Ziele beschränkt.

Die Überwachung erstreckt sich nicht auf Stoffe, die für die Zwecke der Verteidigung bestimmt sind, soweit sie sich im Vorgang der Einfügung in Sondergeräte für diese Zwecke befinden oder soweit sie nach Abschluss dieser Einfügung gemäß einem Operationsplan in eine militärische Anlage eingesetzt oder dort gelagert werden.

Artikel 38

Die Einzelheiten der in diesem Titel vorgesehenen Überwachung können, falls neu eingetretene Umstände es erfordern, durch Gesetz angepasst werden. Die Kommission prüft jeden Antrag eines Mitgliedstaats.

TITEL VI **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

Artikel 39

1. Bei der Kommission wird ein Ausschuss für Wissenschaft und Technik mit beratender Aufgabe errichtet.

Der Ausschuss muss in den in dieser Zusatzakte vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann außerdem in allen Fällen gehört werden, in denen die Kommission es für angebracht hält.

2. Der Ausschuss besteht aus achtunddreißig Mitgliedern, die von der Kommission ernannt werden.

Die Mitglieder werden für ihre Person auf fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

Der Ausschuss wählt jährlich aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Artikel 40

Das mehrjährige Forschungsrahmenprogramm nach Artikel III-48 erleichtert die Kernforschung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 41

1. Die Kommission errichtet nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Technik eine Gemeinsame Kernforschungsstelle.

Diese sorgt für die Durchführung der Forschungsprogramme und der anderen ihr von der Kommission übertragenen Aufgaben.

Sie sorgt ferner für die Festlegung einer einheitlichen Fachsprache und eines einheitlichen Maßsystems auf dem Kerngebiet.

Sie errichtet eine Zentralstelle für das Messwesen auf dem Kerngebiet.

Sie leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung der erforderlichen Methoden und Technologien im Bereich Überwachung der Sicherheit und nukleare Sicherheit.

2. Die Tätigkeit der Kernforschungsstelle kann aus geografischen oder arbeitstechnischen Gründen in getrennten Anlagen ausgeübt werden.

3. Die Kommission kann im Rahmen der Gemeinsamen Kernforschungsstelle Schulen für die Ausbildung von Fachkräften gründen, insbesondere auf den Gebieten der Erzschürfung, der Herstellung von Kernstoffen von hohem Reinheitsgrad, der Aufbereitung bestrahlter Kernbrennstoffe, der Bautechnik für Atomanlagen, des Gesundheitsschutzes und der Herstellung und Verwendung von radioaktiven Elementen.

Die Kommission legt die Einzelheiten für die Durchführung der Ausbildung fest.

Artikel 42

Die von der Union in Durchführung ihrer Forschungsprogramme erworbenen Kenntnisse, deren Preisgabe den Verteidigungsinteressen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten schaden kann, werden unter Geheimschutz gestellt.

Zu diesem Zweck werden in einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission gefassten Beschluss die verschiedenen zur Anwendung gelangenden Geheimschutzgrade und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen festgelegt.

Artikel 43

Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Person oder ein Unternehmen eine Verletzung dieser Zusatzakte begangen hat, auf die Artikel 9 keine Anwendung findet, so fordert sie den für diese Person oder dieses Unternehmen zuständigen Mitgliedstaat auf, wegen dieser Verletzung Sanktionen nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verhängen.

Kommt der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof zur Feststellung der Verletzung anrufen, die der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen zur Last gelegt wird.

Artikel 44

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Abschluss von Versicherungsverträgen zur Deckung der Gefahren auf dem Kerngebiet zu erleichtern.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden durch Gesetz festgelegt.

Artikel 45

1. "besondere spaltbare Stoffe" sind Plutonium 239, Uran 233, mit Uran 235 oder 233 angereichertes Uran, jedes Erzeugnis, in dem eines oder mehrere der obengenannten Isotope enthalten sind, und sonstige spaltbare Stoffe, die durch Gesetz bestimmt werden, doch zählen Ausgangsstoffe in keinem Fall zu den besonderen spaltbaren Stoffen.
2. "mit Uran 235 oder 233 angereichertes Uran" ist Uran, das entweder Uran 235 oder Uran 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, dass das Verhältnis zwischen der Summe dieser beiden Isotope und dem Isotop 238 über dem Verhältnis zwischen dem Isotop 235 und dem Isotop 238 in natürlichem Uran liegt.
3. "Ausgangsstoffe" sind Uran, welches das in der Natur vorkommende Isotopengemisch enthält, Uran, dessen Gehalt an Uran 235 unter dem normalen Gehalt liegt, Thorium, alle obengenannten Stoffe in Form von Metall, Legierungen, chemischen Verbindungen oder Konzentraten, jeder Stoff, der einen oder mehrere der obengenannten Stoffe mit Konzentrierungen enthält, die der Rat auf Vorschlag der Kommission bestimmt.
4. "Erze" sind alle Erze, die mit den durch Gesetz bestimmten mittleren Konzentrierungen Stoffe enthalten, die durch geeignete chemische und physikalische Aufbereitung die Gewinnung der obengenannten Ausgangsstoffe ermöglichen.

ANHANG I**INDUSTRIEZWEIGE, AUF DIE IN ARTIKEL 9 DER ZUSATZAKTE NR. 2 BEZUG
GENOMMEN WIRD**

1. Gewinnung von Uran- und Thoriumerzen
2. Konzentrierung dieser Erze
3. Chemische Aufbereitung und Raffinierung der Uran- und Thoriumkonzentrate
4. Aufbereitung der Kernbrennstoffe in jeglicher Form
5. Herstellung von Kernbrennstoffelementen
6. Herstellung von Uranhexafluorid
7. Erzeugung angereicherten Urans
8. Aufbereitung bestrahlter Brennstoffe zur Trennung aller oder eines Teils der darin enthaltenen Elemente
9. Herstellung von Reaktormoderatoren
10. Erzeugung von hafniumfreiem Zirkonium oder von Verbindungen hafniumfreien Zirkoniums
11. Kernreaktoren aller Typen und für jeglichen Zweck
12. Anlagen für die industrielle Aufbereitung radioaktiver Abfälle, die in Verbindung mit einer oder mehreren der in dieser Liste genannten Anlagen errichtet werden
13. Halbindustrielle Einrichtungen für die Vorbereitung des Baus von Anlagen, die unter die Ziffern 3 bis 10 fallen

ANHANG II**VERGÜNSTIGUNGEN, DIE DEN GEMEINSAMEN UNTERNEHMEN NACH ARTIKEL 13
DER ZUSATZAKTE NR. 2 GEWÄHRT WERDEN KÖNNEN**

1. a) Anerkennung des öffentlichen Interesses für den Erwerb von Grundstücken, die für die Errichtung der gemeinsamen Unternehmen erforderlich sind, nach dem einzelstaatlichen Recht
- b) Anwendung des einzelstaatlichen Enteignungsverfahrens aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Herbeiführung des Grundstückserwerbs in Fällen, in denen eine gütliche Einigung nicht zustande kommt
2. Befreiung von allen Abgaben und Gebühren für die Errichtung gemeinsamer Unternehmen und für die eingebrachten Einlagen
3. Befreiung von Abgaben und Gebühren beim Erwerb von Grundstücken sowie von den Gebühren für die Umschreibung und die Eintragung
4. Befreiung von allen direkten Steuern, denen die gemeinsamen Unternehmen, ihr Vermögen, ihre Guthaben oder Einkünfte unterliegen können
5. Befreiung von allen Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie von allen Ein- und Ausfuhrverboten und allen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher oder fiskalischer Art für
 - a) wissenschaftliches und technisches Material, mit Ausnahme des Baumaterials und des Materials für Verwaltungszwecke;
 - b) die Stoffe, die in dem gemeinsamen Unternehmen aufbereitet wurden oder dort aufbereitet werden sollen
6. Befreiung der im Dienste der gemeinsamen Unternehmen stehenden Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sowie ihrer Ehegatten und ihrer Familienmitglieder, für deren Unterhalt sie aufkommen, von Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen

ZUSATZAKTE Nr. 3 ZUR VERFASSUNG**ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND
HOHEITSGEBIETE**

Artikel 1

Die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten, werden mit der Union assoziiert. Diese Länder und Hoheitsgebiete, im Folgenden "Länder und Gebiete" genannt, sind in der Liste im Anhang aufgeführt.

Diese Zusatzakte kann durch einen nach dem Verfahren für den Erlass eines Organisationsgesetzes erlassenen Rechtsakt geändert werden.

Ein Rechtsakt zur Streichung eines Landes oder Gebietes aus der Liste im Anhang oder zur Aufnahme eines Landes oder Gebietes in diese Liste kann nur mit Zustimmung des Mitgliedstaats in Kraft treten, mit dem dieses Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält.

Artikel 2

Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Gebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union.

Die Assoziierung soll in erster Linie den Interessen der Einwohner der Länder und Gebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.

Artikel 3

Mit der Assoziierung werden folgende Ziele verfolgt:

1. Die Mitgliedstaaten wenden auf ihren Handel mit den Ländern und Gebieten die Regelung an, die sie aufgrund der Verfassung untereinander anwenden.
2. Jedes Land oder Gebiet wendet auf seinen Handel mit den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Gebieten die Regelung an, die es auf den europäischen Staat anwendet, mit dem es besondere Beziehungen unterhält.
3. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Investitionen, welche die fortschreitende Entwicklung der Länder und Gebiete erfordert.
4. Bei Ausschreibungen und Lieferungen für Investitionen, die von der Union finanziert werden, steht die Beteiligung zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der Länder und Gebiete besitzen.
5. Soweit aufgrund des Artikels 5 nicht Sonderregelungen getroffen werden, gelten zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Gebieten für das Niederlassungsrecht ihrer Staatsangehörigen und Gesellschaften die Bestimmungen der Verfassung über das Niederlassungsrecht, und zwar unter Ausschluss jeder Diskriminierung.

Artikel 4

1. Für Ursprungswaren der Länder und Gebiete gilt bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten das in der Verfassung vorgesehene Verbot von Zöllen zwischen den Mitgliedstaaten.
2. In den Ländern und Gebieten sind Zölle, einschließlich Finanzaufschlägen, und Abgaben gleicher Wirkung auf die Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Gebieten verboten.
3. Die Länder und Gebiete können jedoch Zölle erheben, die den Erfordernissen ihrer Entwicklung und Industrialisierung entsprechen oder als Finanzaufschläge der Finanzierung ihres Haushalts dienen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zölle dürfen nicht höher sein als diejenigen, die für die Einfuhr von Waren aus dem Mitgliedstaat gelten, mit dem das betreffende Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält.

4. Absatz 2 gilt nicht für die Länder und Gebiete, die aufgrund besonderer internationaler Verpflichtungen bereits einen nichtdiskriminierenden Zollsatz anwenden.
5. Die Festlegung oder Änderung der Zollsätze für Waren, die in die Länder und Gebiete eingeführt werden, darf weder rechtlich noch tatsächlich zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung zwischen den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten führen.
6. Ist die Höhe der Zollsätze, die bei der Einfuhr in ein Land oder Gebiet für Waren aus einem Drittstaat gelten, bei Anwendung des Absatzes 1 geeignet, Verkehrsverlagerungen zum Nachteil eines Mitgliedstaats hervorzurufen, so kann dieser die Kommission ersuchen, den anderen Mitgliedstaaten die erforderlichen Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Artikel 5

Aufbauend auf den im Rahmen der Assoziation zwischen den Ländern und Gebieten und der Union erzielten Ergebnissen werden die für diese Assoziation geltenden Bestimmungen auf der Grundlage der Grundsätze dieser Zusatzakte durch Gesetz festgelegt. Dieses Gesetz kann nur mit Zustimmung der Mitgliedstaaten in Kraft treten, die mit den Ländern und Gebieten besondere Beziehungen unterhalten.

Artikel 6

Vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen für Grönland in dem im Anhang der Zusatzakte Nr. 5 genannten Protokoll über die Sonderregelung für Grönland sind die Bestimmungen dieser Zusatzakte auf Grönland anwendbar.

ANHANG**LISTE DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE**

- Grönland
- Neukaledonien und Nebengebiete
- Französisch-Polynesien
- Französische Süd- und Antarktisgebiete
- Wallis und Futuna
- Mayotte
- St. Pierre und Miquelon
- Aruba
- Niederländische Antillen:
 - Bonaire,
 - Curaçao,
 - Saba,
 - Sint Eustatius,
 - Sint Maarten
- Anguilla
- Kaimaninseln
- Falklandinseln
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Montserrat
- Pitcairninnseln
- St. Helena und Nebengebiete
- Britisches Territorium in der Antarktis
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Turks- und Caicosinseln
- Britische Jungferninseln
- die Bermudas

**ZUSATZAKTE ZUR VERFASSUNG
NR. 4
ERGÄNZENDE INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN**

TEIL 1	INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN	116
TITEL I	DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT	116
TITEL II	DER RAT	118
TITEL III	DIE KOMMISSION	119
TITEL IV	DER GERICHTSHOF	120
	KAPITEL 1 ORGANISATION	120
	KAPITEL 2 ZUSTÄNDIGKEITEN	121
	KAPITEL 3 ZUSTÄNDIGKEITEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ	125
TITEL V	DER RECHNUNGSHOF	126
TITEL VI	DIE VERSAMMLUNG DER REGIONEN	128
TITEL VII	DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS	129
TITEL VIII	DER BÜRGERBEAUFTRAGTE	130
TITEL IX	DER WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS	131
TITEL X	BESCHÄFTIGUNGSAUSSCHUSS UND AUSSCHUSS FÜR SOZIALSCHUTZ ..	132
TITEL XI	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ORGANE	133
TEIL 2	VERFAHREN UND RECHTSAKTE	135
TITEL I	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN	135
	KAPITEL 1 GESETZGEBUNGSVERFAHREN	135
	KAPITEL 2 HAUSHALTSVERFAHREN	137
TITEL II	WAHRUNG DES SUBSIDIARITÄTS- UND DES VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSPRINZIPS	139
TITEL III	SONSTIGE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE RECHTSAKTE	139
TEIL 3	FINANZVORSCHRIFTEN	141

TEIL 1 INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

TITEL I DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Artikel 1

Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Europäischen Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	22
Tschechische Republik.....	[20]
Dänemark	13
Deutschland	99
Estland.....	6
Griechenland	22
Spanien.....	50
Frankreich.....	72
Irland	12
Italien.....	72
Zypern	6
Lettland.....	8
Litauen.....	12
Luxemburg	6
Ungarn.....	[20]
Malta	5
Niederlande	25
Österreich	17
Polen.....	50
Portugal	22
Slowenien.....	7
Slowakei.....	13
Finnland.....	13
Schweden	18
Vereinigtes Königreich	72

Artikel 2

Einheitliches Wahlverfahren

1. Soweit das Wahlverfahren nicht im Unionsrecht festgelegt ist, bestimmt es sich in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften. Diese innerstaatlichen Vorschriften, die gegebenenfalls den Besonderheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen können, dürfen das Verhältniswahlssystem auf der Grundlage von Listen oder von übertragbaren Einzelstimmen insgesamt nicht in Frage stellen.
2. Entsprechend ihren nationalen Besonderheiten können die Mitgliedstaaten für die Wahl des Europäischen Parlaments Wahlkreise einrichten oder ihre Wahlgebiete auf andere Weise unterteilen, ohne das Verhältniswahlssystem insgesamt in Frage zu stellen.
3. Für die Sitzvergabe können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle festlegen. Diese

Schwelle darf jedoch landesweit nicht mehr als 5 % der abgegebenen Stimmen betragen.

4. Jeder Mitgliedstaat kann eine Obergrenze für die Wahlkampfkosten der Wahlbewerber festlegen.

5. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder der Kommission können durch Organisationsgesetz ausführlichere Regeln für das einheitliche Wahlverfahren festgelegt werden.

Artikel 3

Prüfung der Mandate

Das Europäische Parlament prüft die Mandate der Europäischen Abgeordneten. Zu diesem Zweck nimmt es die von den Mitgliedstaaten amtlich bekannt gegebenen Wahlergebnisse zur Kenntnis und befindet über die Anfechtungen, die gegebenenfalls aufgrund des Unionsrechts mit Ausnahme der innerstaatlichen Vorschriften, auf die darin verwiesen wird, vorgebracht werden könnten.

Artikel 4

Rechtsstellung der Europäischen Abgeordneten

Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und mit Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest.

Artikel 5

Organisation der Tätigkeiten des Parlaments

1. Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

2. Das Europäische Parlament hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Es tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats Januar zusammen. Das Europäische Parlament kann auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

3. Die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments werden nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel 6

Rechte und Pflichten des Rates

Der Rat wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vom Europäischen Parlament auf dessen Antrag oder aus eigener Initiative jederzeit gehört.

Der Europäische Rat erstattet dem Europäischen Parlament nach jeder Tagung Bericht und legt ihm alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte der Union vor.

Artikel 7

Rechte und Pflichten der Kommission

1. Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen des Europäischen Parlaments teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

2. Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.
3. Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 8

Untersuchungsausschüsse

Das Europäische Parlament kann die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befasst ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist

Es entscheidet auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder über die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Mit der Vorlage seines Berichtes hört der nichtständige Untersuchungsausschuss auf zu bestehen.

Artikel 9

Durch Organisationsgesetz geregelte Bereiche

Das Organisationsgesetz bestimmt:

- a) das Wahldatum, die genaue Dauer des Fünfjahreszeitraums, für den die Europäischen Abgeordneten gewählt werden, und die Dauer ihrer Amtszeit,
- b) die Bestimmungen über das Freiwerden eines Sitzes und die Nachbesetzung,
- c) die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Abgeordneten,
- d) die mit der Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments unvereinbaren Tätigkeiten.

TITEL II DER RAT

Artikel 10

Tagungen des Rates

1. Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluss oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.
2. Der Europäische Rat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

Artikel 11

Abstimmung

1. Jedes Mitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.
2. Durch Organisationsgesetz wird festgelegt, wie die Gesamtbevölkerung und die Bevölkerung jedes Mitgliedstaats zur Bestimmung der qualifizierten Mehrheit und der verstärkten qualifizierten Mehrheit zu berechnen sind.

*Artikel 12***Ausschuss der Ständigen Vertreter**

Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen. Der Ausschuss kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.

TITEL III DIE KOMMISSION

*Artikel 13***Zusammensetzung¹**

Zur Durchführung von Artikel 46 Absatz 2 der Verfassung legt ein Organisationsgesetz die Einzelheiten der gleichberechtigten Rotation bei der Zusammensetzung der Kommission fest und umfasst sämtliche Kriterien und Vorschriften, die für die automatische Festlegung der Zusammensetzung der aufeinander folgenden Kollegien auf der Grundlage folgender Grundsätze erforderlich sind:

- a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen in der Kommission vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen;
- b) vorbehaltlich des Buchstabens a) ist jedes der aufeinander folgenden Kollegien so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

*Artikel 14***Aufnahme der Tätigkeit der Kommission**

Die Kommission nimmt ihre Tätigkeit am ersten November des Jahres auf, in dem das Europäische Parlament gewählt wird.

*Artikel 15***Unabhängigkeit der Mitglieder**

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

*Artikel 16***Vertrauensentzug**

Wird gegen die Kommission ein Misstrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in

¹ Dieser Artikel würde in dem Fall aufrechterhalten, dass sich die Kommission aus einer beschränkten Mitgliederzahl zusammensetzt.

offener Abstimmung darüber entscheiden.

Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission, die als Nachfolger für die geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission ernannt wurden, endet zu dem Zeitpunkt, zu dem deren Amtszeit geendet hätte.

Artikel 17

Ersetzung von Mitgliedern der Kommission

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das zurückgetretene, seines Amtes enthobene oder verstorbene Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit vom Europäischen Rat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission ein neues Mitglied ernannt.

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Für die Ersetzung findet das Verfahren zur Ernennung des Präsidenten Anwendung.

Außer im Falle der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder der Kommission im Amt bis ein Nachfolger ernannt ist.

TITEL IV DER GERICHTSHOF

KAPITEL 1 ORGANISATION

Artikel 18

Organisation des Obersten Gerichtshofs

1. Der Oberste Gerichtshof tagt in Kammern oder als Große Kammer entsprechend den hierfür in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Regeln.

Wenn die Satzung es vorsieht, kann der Gerichtshof der Union auch als Plenum tagen.

2. Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Oberste Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Rechtsstellung.

Artikel 19

Zusammensetzung des Gerichtshofs

1. Alle drei Jahre nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs ein eil der Stellen der Richter und Generalanwälte. Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

2. Das Gericht erster Instanz besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht erster Instanz von Generalanwälten unterstützt wird.

3. Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden vom Rat für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.
4. Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts erster Instanz für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Gericht erster Instanz ernennt seinen Kanzler und bestimmt dessen Rechtsstellung.

Artikel 20

Gerichtliche Kammern

1. Auf Antrag des Gerichtshofs oder nach seiner Anhörung können durch Organisationsgesetz gerichtliche Kammern gebildet werden, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, die in besonderen Sachgebieten erhoben werden.

In dem Organisationsgesetz über die Bildung einer gerichtlichen Kammer werden die Regeln für die Zusammensetzung dieser Kammer, der ihr übertragene Zuständigkeitsbereich und die Verfahrensordnung festgelegt.

2. Gegen die Entscheidungen der gerichtlichen Kammern kann vor dem Gericht erster Instanz ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel oder, wenn das Organisationsgesetz über die Bildung der Kammer dies vorsieht, ein auch Sachfragen betreffendes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zu Mitgliedern der gerichtlichen Kammern sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden vom Rat ernannt.

3. Soweit das Organisationsgesetz über die Bildung der gerichtlichen Kammer nichts Anderes vorsieht, finden die Verfassung und die Satzung des Gerichtshofs auf die gerichtlichen Kammern Anwendung.

KAPITEL 2 ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 21

Pflichtverletzungsverfahren

1. Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Pflicht aus der Verfassung verstoßen, so stellt sie diesen Verstoß in einem mit Gründen versehenen Beschluss fest; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sie setzt dem betreffenden Staat eine Frist, innerhalb der er seiner Pflicht nachzukommen hat.

Dieser Staat kann binnen zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses ein Rechtsmittel mit unbeschränkter Nachprüfungsbefugnis vor dem Gerichtshof einlegen.

2. Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein

anderer Mitgliedstaat gegen eine Pflicht aus der Verfassung verstoßen hat.

Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Pflichten aus der Verfassung gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muss er die Kommission damit befassen.

Die Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren.

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

3. Hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten der nationalen Zentralbanken aus der Verfassung und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken besitzt der Rat der Europäischen Zentralbank ihnen gegenüber dieselben Befugnisse, die der Kommission in Absatz 1 übertragen sind.

Hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten der Mitgliedstaaten aus der Satzung der Europäischen Investitionsbank besitzt der Verwaltungsrat der Bank ihnen gegenüber dieselben Befugnisse, die der Kommission in Absatz 1 übertragen sind.

Artikel 22

Zwangmaßnahmen im Fall einer Pflichtverletzung

1. Hat ein Mitgliedstaat kein Rechtsmittel gegen einen Beschluss der Kommission zur Feststellung einer Verletzung seiner Pflichten ergriffen oder stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Pflicht aus der Verfassung verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Beschluss der Kommission oder dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

2. Hat nach Auffassung der Kommission der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ergriffen, so gibt sie, nachdem sie ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie aufführt, in welchen Punkten der betreffende Mitgliedstaat dem Beschluss der Kommission oder dem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen ist.

Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht innerhalb der von der Kommission in dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist ergriffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof fest, dass der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ergriffen hat, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Dieses Verfahren lässt Artikel 21 Absatz 2 unberührt.

*Artikel 23***Vorabentscheidungsverfahren**

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung des Unionsrechts,
- b) über die Gültigkeit der Handlungen der Organe und Einrichtungen der Union.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

*Artikel 24***Nichtigkeitsklage**

1. Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der Akte der Organe und Einrichtungen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verfassung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

2. Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs, der Europäischen Zentralbank, der Versammlung der Regionen und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

Der Gerichtshof ist zuständig für Klagen der Versammlung der Regionen oder des nationalen Parlaments eines Mitgliedstaats wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips.

3. Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Beschlüsse sowie gegen die Akte Klage erheben, die, obwohl sie als allgemein anwendbarer Rechtsakt oder als ein an eine andere Person gerichteter Beschluss ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen Klage gegen Maßnahmen zur Durchführung von Gesetzen oder Akten des Rates erheben, die sie unmittelbar betreffen.

4. Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe des betreffenden Aktes, seiner Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von diesem Akt Kenntnis erlangt hat.

5. Ist die Klage begründet, so erklärt der Gerichtshof den angefochtenen Akt für nichtig.

Erklärt der Gerichtshof einen Akt für nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen seiner Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind.

6. Das oder die Organe, die den für nichtig erklärten Akt erlassen haben, haben die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Pflicht besteht unbeschadet der Pflichten, die sich aus der außervertraglichen Haftung der Union ergeben.

Artikel 25

Unbeschränkte Nachprüfung von Zwangsmaßnahmen

Die Gesetze und die Beschlüsse des Rates können hinsichtlich der darin vorgesehenen Zwangsmaßnahmen dem Gerichtshof eine Zuständigkeit übertragen, welche die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung und zur Änderung oder Verhängung solcher Maßnahmen umfasst.

Artikel 26

Schadenersatzklage

Der Gerichtshof ist im Bereich der außervertraglichen Haftung für Streitsachen über den Ersatz des durch die Organe und Einrichtungen der Union oder durch ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schadens zuständig.

Artikel 27

Untätigkeitsklage

1. Unterlässt es ein Organ oder eine Einrichtung der Union unter Verletzung der Verfassung, einen Beschluss zu fassen, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Union beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Verfassungsverletzung erheben.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn das Organ oder die Einrichtung der Union zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat das Organ oder die Einrichtung binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe des Absatzes 1 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, dass ein Organ oder eine Einrichtung es unterlassen hat, einen anderen als einen nicht verbindlichen Rechtsakt an sie zu richten.

2. Das Organ oder die Einrichtung der Union, deren Untätigkeit als verfassungswidrig erklärt worden ist, hat die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Pflicht besteht unbeschadet der Pflichten, die sich aus der außervertraglichen Haftung der Union ergeben.

Artikel 28

Klage aufgrund einer Schiedsklausel

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Union oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

*Artikel 29***Dienstrechtliche Streitsachen**

Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Beamten der Union festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten der Union ergeben.

*Artikel 30***Einrede der Nichtigkeit**

Ungeachtet des Ablaufs der Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem es auf die Geltung eines Aktes eines Organs oder einer Einrichtung der Union ankommt, vor dem Gerichtshof die Unanwendbarkeit dieses Aktes aus den Gründen, die den Antrag auf Nichtigerklärung eines Aktes ermöglichen, geltend machen.

*Artikel 31***Aussetzung des Vollzugs und einstweilige Anordnungen**

Klagen bei dem Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung des angefochtenen Aktes aussetzen.

Der Gerichtshof kann in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

*Artikel 32***Vollstreckbarkeit**

Die Urteile des Gerichtshofs sind gemäß Artikel 65 vollstreckbar.

*Artikel 33***Gewerblicher Rechtsschutz**

Durch Organisationsgesetz können Bestimmungen erlassen werden, mit denen dem Gerichtshof die Zuständigkeit übertragen wird, über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Rechtsakten, mit denen gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz geschaffen werden, zu entscheiden.

KAPITEL 3 ZUSTÄNDIGKEITEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ*Artikel 34***Zuständigkeiten des Gerichts erster Instanz**

1. Das Gericht erster Instanz ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln 24, 26, 27, 29 und 30 genannten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einer gerichtlichen Kammer übertragen werden, und der Klagen, die gemäß der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht erster Instanz für andere Kategorien von Klagen zuständig ist.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz aufgrund von Unterabsatz 1 kann nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, beim Obersten Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

2. Das Gericht erster Instanz ist für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der gerichtlichen Kammern zuständig.

Die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz der Union aufgrund von Unterabsatz 1 können nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Obersten Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts berührt wird.

3. Das Gericht erster Instanz ist in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen zuständig.

Wenn das Gericht erster Instanz der Auffassung ist, dass eine Rechtssache eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte, kann es die Rechtssache zur Entscheidung an den Obersten Gerichtshof verweisen.

Die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz über Anträge auf Vorabentscheidung können nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Obersten Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berührt wird.

TITEL V **DER RECHNUNGSHOF**

Artikel 35

Rechtsstellung der Mitglieder

1. Zu Mitgliedern des Rechnungshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.
2. Die Mitglieder des Rechnungshofs wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.
4. Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.
5. Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofs durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 6.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofs im Amt bis ein Nachfolger ernannt ist.

6. Ein Mitglied des Rechnungshofs kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofs feststellt, dass es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Pflichten nicht mehr nachkommt.

7. Die für die Richter des Gerichtshofs geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen im Anhang zur Zusatzakte Nr. 5 gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofs.

8. Der Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 36

Kontrollen des Rechnungshofs

1. Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Union.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluss der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

2. Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen oder Einrichtungen der Union, in den Räumlichkeiten der Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, sowie der natürlichen und juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Der Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane arbeiten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe oder Einrichtungen der Union, die Stellen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, die natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf dessen Antrag die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen.

Die Rechte des Rechnungshofs auf Zugang zu Informationen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit deren Tätigkeit bei der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben der Union werden in einer Vereinbarung zwischen dem Rechnungshof, der Bank und der Kommission geregelt. Der Rechnungshof hat auch dann Recht auf Zugang zu den Informationen, die für die Prüfung der von der Bank verwalteten Einnahmen und Ausgaben der Union erforderlich sind, wenn eine entsprechende

Vereinbarung nicht besteht.

Artikel 37

Berichte des Rechnungshofs

1. Die Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
2. Der Rechnungshof erstattet nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen oder Einrichtungen der Union vorgelegt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Union Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an. Er kann jedoch für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Kammern bilden.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

TITEL VI DIE VERSAMMLUNG DER REGIONEN

Artikel 38

Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder der Versammlung der Regionen wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Tschechische Republik.....	12
Dänemark	9
Deutschland.....	24
Estland.....	7
Griechenland	12
Spanien.....	21
Frankreich.....	24
Irland	9
Italien.....	24
Zypern	6
Lettland.....	7
Litauen.....	9
Luxemburg	6
Ungarn.....	12
Malta	5
Niederlande	12
Österreich	12
Polen.....	21
Portugal	12

Slowenien.....	7
Slowakei.....	9
Finnland.....	9
Schweden.....	12
Vereinigtes Königreich.....	24

Artikel 39

Ernennung und Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder der Versammlung sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder und Stellvertreter an. Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung endet automatisch bei Ablauf des auf Wahlen beruhenden Mandats oder der politischen Verantwortlichkeit, aufgrund dessen oder deren sie vorgeschlagen wurden; für die verbleibende Amtszeit wird nach demselben Verfahren ein Nachfolger ernannt. Ein Mitglied der Versammlung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.

Die Mitglieder der Versammlung sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

Artikel 40

Organisation der Versammlung

Die Versammlung der Regionen wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihr Präsidium auf zwei Jahre.

Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Versammlung wird von ihrem Präsidenten auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission einberufen. Sie kann auch von sich aus zusammentreten.

**TITEL VII DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALAUSSCHUSS**

Artikel 41 Zusammensetzung

Die Zahl der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien.....	12
Tschechische Republik.....	12
Dänemark.....	9
Deutschland.....	24
Estland.....	7
Griechenland.....	12
Spanien.....	21
Frankreich.....	24
Irland.....	9
Italien.....	24
Zypern.....	6

Lettland.....	7
Litauen.....	9
Luxemburg.....	6
Ungarn.....	12
Malta.....	5
Niederlande.....	12
Österreich.....	12
Polen.....	21
Portugal.....	12
Slowenien.....	7
Slowakei.....	9
Finnland.....	9
Schweden.....	12
Vereinigtes Königreich.....	12

*Artikel 42***Ernennung und Rechtsstellung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten und nach Anhörung der Kommission auf vier Jahre ernannt. Der Rat kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens einholen, die an der Tätigkeit der Union interessiert sind. Wiederernennung der Mitglieder des Ausschusses ist zulässig.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

*Artikel 43***Organisation des Ausschusses**

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

TITEL VIII DER BÜRGERBEAUFTRAGTE

*Artikel 44***Ernennung**

Der Europäische Bürgerbeauftragte wird vom Europäischen Parlament nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

*Artikel 45***Aufgaben**

Der Bürgerbeauftragte ist befugt, Beschwerden entgegenzunehmen und Untersuchungen über Missstände bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Union durchzuführen.

*Artikel 46***Untersuchungen**

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren.

Hat der Bürgerbeauftragte einen Missstand festgestellt, so befasst er das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung; diese verfügen über eine Frist von drei Monaten, um ihm ihre Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

*Artikel 47***Rechtsstellung**

1. Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

2. Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

3. Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest.

TITEL IX DER WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS

*Artikel 48***Aufgaben**

Es wird ein Wirtschafts- und Finanzausschuss eingesetzt. Dieser hat die Aufgabe,

- a) auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben;
- b) die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Union zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Einrichtungen;
- c) an der Vorbereitung der Arbeiten des Rates mitzuwirken und die sonstigen ihm vom Rat übertragenen Beratungsaufgaben und vorbereitenden Arbeiten auszuführen;
- d) mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der

Freiheit des Zahlungsverkehrs zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuss erstattet der Kommission und dem Rat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

Artikel 49

Zusammensetzung und Organisation

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die Europäische Zentralbank ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank und des Wirtschafts- und Finanzausschusses im Einzelnen fest, wie sich der Ausschuss zusammensetzt.

**TITEL X BESCHÄFTIGUNGSAUSSCHUSS UND AUSSCHUSS
FÜR SOZIALSCHUTZ**

Artikel 50

Beschäftigungsausschuss

1. Aufgabe des Beschäftigungsausschusses ist es,
 - a) die Entwicklung der Beschäftigungssituation und der Arbeitsmarktpolitik in den Mitgliedstaaten und in der Union zu verfolgen;
 - b) auf Antrag des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen abzugeben und zur Vorbereitung der Beratungen des Rates nach Artikel III-39 beizutragen.
2. Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen je zwei Mitglieder des Ausschusses.
3. Bei Erfüllung seines Auftrags hört der Ausschuss die Sozialpartner.

Artikel 51

Ausschuss für Sozialschutz

1. Aufgabe des Ausschusses für Sozialschutz ist es,
 - a) die soziale Lage und die Entwicklung der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes in den Mitgliedstaaten und der Union zu verfolgen;
 - b) den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission zu fördern;
 - c) auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus in seinem Zuständigkeitsbereich Berichte auszuarbeiten, Stellungnahmen abzugeben oder auf andere Weise tätig zu werden.
2. Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen je zwei Mitglieder des Ausschusses.
3. Bei Erfüllung seines Auftrags stellt der Ausschuss geeignete Kontakte zu den Sozialpartnern her.

TITEL XI GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ORGANE

*Artikel 52***Gehälter der Mitglieder der Organe**

Die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, für die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs werden durch ein Gesetz festgelegt. In diesem Gesetz werden auch alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen festgesetzt.

*Artikel 53***Statut der Beamten**

Das Statut der Beamten der Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union werden in einem nach Anhörung der beteiligten Organe und Einrichtungen angenommenen Organisationsgesetz festgelegt.

*Artikel 54***Vorrechte und Befreiungen**

Die Union genießt die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen im Anhang zur Zusatzakte Nr. 5.

*Artikel 55***Berufsgeheimnis**

Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen der Union, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

*Artikel 56***Sitz der Organe und Einrichtungen**

1. Die Organe und Einrichtungen der Union haben ihren Sitz wie folgt:
 - a) Das Europäische Parlament hat seinen Sitz in Straßburg; dort finden die zwölf monatlichen Plenartagungen einschließlich der Haushaltstagung statt. Zusätzliche Plenartagungen finden in Brüssel statt. Die Ausschüsse des Europäischen Parlaments treten in Brüssel zusammen. Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und dessen Dienststellen verbleiben in Luxemburg.
 - b) Der Rat hat seinen Sitz in Brüssel. In den Monaten April, Juni und Oktober hält der Rat seine Tagungen in Luxemburg ab.
 - c) Die Kommission hat ihren Sitz in Brüssel. Bestimmte Dienststellen der Kommission sind in Luxemburg untergebracht.
 - d) Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Luxemburg.
 - e) Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Luxemburg.
 - f) Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seinen Sitz in Brüssel.

- g) Die Versammlung der Regionen hat ihren Sitz in Brüssel.
 - h) Die Europäische Investitionsbank hat ihren Sitz in Luxemburg.
 - i) Die Europäische Zentralbank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
 - j) Das Europäische Polizeiamt (EUROPOL) hat seinen Sitz in Den Haag.
2. Diese Bestimmung kann durch Organisationsgesetz geändert oder ergänzt werden.

Artikel 57

Regelung der Sprachenfrage für die Organe

1. Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Union sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Slowakisch, Slowenisch, Schwedisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.
2. Schriftstücke, die ein Mitgliedstaat oder eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person an Organe der Union richtet, können nach Wahl des Absenders in einer der Amtssprachen abgefasst werden. Die Antwort ist in derselben Sprache zu erteilen.
3. Schriftstücke, die ein Organ der Union an einen Mitgliedstaat oder an eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person richtet, sind in der Sprache dieses Staates abzufassen.
4. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen, so bestimmt sich der Gebrauch der Sprache auf Antrag dieses Staates nach den auf seinem Recht beruhenden allgemeinen Regeln.
5. Gesetze, Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung werden in den zwanzig Amtssprachen abgefasst.
6. Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in den zwanzig Amtssprachen.
7. Die Organe der Union können in ihren Geschäftsordnungen festlegen, wie diese Regelung der Sprachenfrage im Einzelnen anzuwenden ist.
8. Die Sprachenfrage für das Verfahren des Gerichtshofs wird in dessen Satzung geregelt.
9. Diese Bestimmung kann durch Organisationsgesetz geändert oder ergänzt werden.

TEIL 2 VERFAHREN UND RECHTSAKTE

TITEL I BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN

KAPITEL 1 GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Artikel 58

Allgemeine Elemente

1. Das Gesetzgebungsverfahren umfasst eine erste Lesung sowie gegebenenfalls eine zweite Lesung und eine Vermittlungsphase.

2. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls in Folge einer EntschlieÙung eines dieser beiden Organe einen Gesetzesvorschlag.

Solange das Gesetz nicht verabschiedet ist, kann die Kommission ihren Vorschlag ändern oder, wenn das Subsidiaritätsprinzip verletzt oder der Vorschlag in seinem Wesen verändert zu werden droht, diesen zurückziehen.

3. Betrifft das Gesetzgebungsverfahren die Annahme eines Organisationsgesetzes, so beschließt während des gesamten Verfahrens das Parlament mit verstärkter Mehrheit und der Rat mit verstärkter qualifizierter Mehrheit.

4. Der Rat beschließt einstimmig, wenn er von dem Vorschlag der Kommission abweichen möchte. Diese Bestimmung findet in der Vermittlungsphase keine Anwendung.

5. Die in den Artikeln 60 und 61 genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert

Artikel 59

Erste Lesung

1. In erster Lesung verfügt das Europäische Parlament ab der Übermittlung des Vorschlags über eine Frist von sechs Monaten, um seine Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag abzugeben.

Der Rat verfügt ab der Übermittlung des Vorschlags über eine Frist von neun Monaten, um förmlich Stellung zu nehmen.

2. Es gilt folgendes Verfahren:

a) Fasst eines der beiden Organe binnen der ihm eingeräumten Frist keinen Beschluss, und billigt das andere Organ den Vorschlag ausdrücklich, ohne jegliche Abänderung daran vorzunehmen, so wird das Gesetz entsprechend diesem Vorschlag erlassen.

b) Fasst eines der beiden Organe binnen der ihm eingeräumten Frist keinen

- Beschluss, und nimmt das andere Organ Abänderungen an dem Vorschlag vor, so wird die Vermittlungsphase nach Artikel 61 eingeleitet.
- c) Fasst keines der beiden Organe binnen der ihm eingeräumten Frist einen Beschluss, so gilt der Vorschlag als nicht angenommen und wird hinfällig.
 - d) Billigt der Rat alle Abänderungen in der Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag des Europäischen Parlaments, so wird das Gesetz entsprechend diesem geänderten Vorschlag erlassen.
 - e) Billigt der Rat nicht alle Abänderungen in der Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag des Europäischen Parlaments, so legt er einen gemeinsamen Standpunkt fest und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament für die zweite Lesung. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament über ihren Standpunkt.

Artikel 60

Zweite Lesung

1. In zweiter Lesung verfügt das Europäische Parlament ab der Übermittlung über eine Frist von drei Monaten, um sich zu dem gemeinsamen Standpunkt zu äußern:
2. Es gilt folgendes Verfahren:
 - a) billigt das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt oder äußert es sich nicht innerhalb der Frist, so wird das Gesetz entsprechend diesem gemeinsamen Standpunkt erlassen;
 - b) lehnt das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt ab, so gilt der Vorschlag als nicht angenommen und wird hinfällig;
 - c) nimmt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vor, so wird der derart abgeänderte gemeinsame Standpunkt dem Rat und der Kommission übermittelt, die eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen abgibt.
3. Der Rat verfügt ab der Übermittlung eines abgeänderten gemeinsamen Standpunkts über eine Frist von drei Monaten, um sich dazu zu äußern.
4. Es gilt folgendes Verfahren:
 - a) billigt der Rat alle Abänderungen, wobei er über die Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, einstimmig beschließt, so wird das Gesetz entsprechend dem derart abgeänderten gemeinsamen Standpunkt erlassen;
 - b) lehnt der Rat den derart abgeänderten gemeinsamen Standpunkt ab, so gilt der Vorschlag als nicht angenommen und wird hinfällig;
 - c) billigt der Rat nicht alle Abänderungen, so wird die Vermittlungsphase nach Artikel 61 eingeleitet.

Artikel 61

Vermittlung

1. Wird die Vermittlungsphase eingeleitet, so beruft der Präsident des Rates im

Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.

Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht, hat die Aufgabe, eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken. Der Vermittlungsausschuss befasst sich hierbei mit dem gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament gebilligten Abänderungen.

2. Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um das Gesetz entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, es sei denn, die Kommission trifft die Feststellung, dass dieser gemeinsame Entwurf den ursprünglichen Vorschlag in seinem Wesen verändert. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt der Vorschlag als nicht angenommen und wird hinfällig.

Billigt der Vermittlungsausschuss keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der Vorschlag als nicht angenommen und wird hinfällig.

KAPITEL 2 **HAUSHALTSVERFAHREN**

Artikel 62

Haushaltsverfahren

1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Jedes Organ der Union stellt einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission fasst diese Voranschläge in einem Entwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie kann eine Stellungnahme beifügen, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Die Kommission übermittelt den Entwurf des Haushaltsplans vor dem 15. September.

Der Entwurf des Haushaltsplans wird unter Wahrung der in Artikel 91 der Verfassung genannten finanziellen Vorausschau und des in Artikel 92 der Verfassung genannten Organisationsgesetzes über die Eigenmittel erstellt.

Der Entwurf des Haushaltsplans beachtet bestehende rechtliche Verpflichtungen.

3. Der Rat und das Europäische Parlament stimmen in allen Verfahrensschritten sowohl über den Voranschlag für die Ausgaben als auch den Voranschlag für die Einnahmen ab.
4. Der Entwurf des Haushaltsplans wird dem Europäischen Parlament vorgelegt. Das Europäische Parlament fasst binnen fünfundvierzig Tagen einen Beschluss.

Das Europäische Parlament beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, wenn es über Abänderungsvorschläge beschließt, die von der Kommission abgelehnt werden. Die Kommission begründet ihren Standpunkt.

5. Der Entwurf des Haushaltsplans wird dem Rat in der vom Europäischen Parlament beschlossenen Fassung übermittelt. Beschließt das Europäische Parlament nicht binnen der in Absatz 4 genannten Frist, so wird der Entwurf des Haushaltsplans dem Rat in seiner ursprünglichen Fassung übermittelt. Der Rat beschließt binnen fünfzehn Tagen über den Entwurf des Haushaltsplans.

6. Nimmt der Rat binnen der vorgesehenen Frist keine Änderung an dem ihm übermittelten Entwurf des Haushaltsplans vor, so gilt dieser Entwurf des Haushaltsplans als gebilligt.

7. Beschließt der Rat Änderungen, so leitet er unverzüglich ein Konzertierungsverfahren ein. Die Konzertierung erfolgt in einem Konzertierungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder ihren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Konzertierungsausschusses teil. Der Konzertierungsausschuss hat die Aufgabe, eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf des Haushaltsplans zu erzielen.

8. Billigt der Konzertierungsausschuss binnen dreißig Tagen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügt das Europäische Parlament über eine Frist von fünfzehn Tagen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs. In diesem Fall gilt der Haushaltsplan als angenommen.

9. Billigt der Konzertierungsausschuss keinen gemeinsamen Entwurf, so beschließt das Europäische Parlament innerhalb einer Frist von dreißig Tagen über den Entwurf des Haushaltsplans in der vom Rat beschlossenen Fassung. Das Europäische Parlament kann den Entwurf des Haushaltsplans entweder annehmen oder diesen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder ändern. In diesem Fall können in den Haushaltsplan nur jene Änderungen übernommen werden, die vom Europäischen Parlament gemäß Absatz 4 oder vom Rat gemäß Absatz 5 eingebracht wurden. Beschließt das Europäische Parlament nicht innerhalb dieser Frist, so gilt der vom Rat beschlossene Entwurf des Haushaltsplans als angenommen.

10. Das Europäische Parlament kann innerhalb der ihm in den Absätzen 4 und 9 eingeräumten Fristen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigen Gründen den Entwurf des Haushaltsplans ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen.

Lehnt das Europäische Parlament den Entwurf des Haushaltsplans ab, so erstellt die Kommission einen neuen Entwurf. Das Verfahren wird entsprechend den Absätzen 3 bis 9 weitergeführt. Aus Gründen des Eilverfahrens sind die Fristen halb so lang wie die in den Absätzen 4 und 9 genannten Fristen.

11. Nach Abschluss des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens stellt der Präsident des Europäischen Parlaments fest, dass der Haushaltsplan endgültig festgestellt ist.

Die Einzelheiten des Zeitplans für das Haushaltsverfahren wird durch das Organisationsgesetz nach Artikel 71 festgesetzt.

TITEL II WAHRUNG DES SUBSIDIARITÄTS- UND DES VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSPRINZIPS

*Artikel 63***Einsichtsrecht der nationalen Parlamente**

1. Um den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, an der Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips teilzunehmen, erhalten sie so rasch wie möglich die Gesetzesvorschläge der Kommission, die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zu Gesetzesvorschlägen und die gemeinsamen Standpunkte des Rates.
2. Jedes nationale Parlament kann dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission binnen sechs Wochen nach dem Erhalt der Schriftstücke nach Absatz 1 eine mit Gründen versehene Stellungnahme über die Nichteinhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuleiten, sofern diese Stellungnahme auf einer Mehrheit beruht, die das betreffende Parlament bindet.
3. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission tragen den eingegangenen Stellungnahmen gebührend Rechnung. Gehen zu einem bestimmten Vorschlag von über einem Drittel der Mitgliedstaaten Stellungnahmen ein, so überprüft die Kommission den betreffenden Vorschlag und kann ihn gegebenenfalls abändern oder zurückziehen.

TITEL III SONSTIGE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE RECHTSAKTE

*Artikel 64***Veröffentlichung und Inkrafttreten**

1. Organisationsgesetze und Europäische Gesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet. Der Haushalt wird vom Präsidenten des Europäischen Parlaments unterzeichnet.

Beschlüsse von allgemeiner Geltung und Verordnungen werden von dem Präsidenten des sie erlassenden Organs unterzeichnet.

2. Die in Absatz 1 genannten Akte werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
3. Andere als die in Absatz 1 genannten Beschlüsse werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekannt gegeben und werden durch diese Bekanntgabe wirksam.

*Artikel 65***Bedingungen der Zwangsvollstreckung**

1. Die Entscheidungen des Rates oder der Kommission, die eine Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten.

2. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission und dem Gerichtshof benennt.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.

3. Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

TEIL 3 **FINANZVORSCHRIFTEN**

Artikel 66

Finanzplanung und Haushaltsdisziplin

Die Union geht finanzielle Verpflichtungen aufgrund von Rechtsakten, die gemäß der Verfassung erlassen worden sind, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein.

Ein Beschluss, dessen finanzielle Folgen die verfügbaren Haushaltsmittel oder die in der Finanziellen Vorausschau vorgesehenen Mittel übersteigen, kann nur umgesetzt werden, nachdem der Haushalt und gegebenenfalls die Finanzielle Vorausschau nach dem einschlägigen Verfahren angepasst worden sind.

Artikel 67

Anleihe- und Darlehensoperationen

Die Anleihe- und Darlehensoperationen werden nach Maßgabe des Organisationsgesetzes nach Artikel 71 im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

Artikel 68

Ausführung des Haushaltsplans

Die Kommission führt den Haushaltsplan in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemäß dem Organisationsgesetz nach Artikel 71 in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, damit die Mittel nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden, denen sowohl die Organe der Union als auch die Mitgliedstaaten verpflichtet sind.

Die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausführung des Haushalts sowie die Einzelheiten der Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben werden durch das Organisationsgesetz nach Artikel 71 geregelt.

Artikel 69

Rechnung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft.

Artikel 70

Entlastung

1. Das Europäische Parlament erteilt der Kommission auf Empfehlung des Rates und nach dessen Zustimmung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Rat die Rechnung und Übersicht gemäß Artikel 69, den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen sowie die Zuverlässigkeitserklärung gemäß Artikel 58 der Verfassung und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

2. Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission und die Mitgliedstaaten auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäische Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

3. Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigelegt sind, nachzukommen.

Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten.

Artikel 71

Haushaltsordnung

Durch ein nach Stellungnahme des Rechnungshofs angenommenes Organisationsgesetz wird Folgendes festgeschrieben:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden;
- b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die Eigenmittel der Union vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.

Artikel 72

Betrugsbekämpfung

1. Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken.

2. Zur Bekämpfung von Betrug, der sich gegen die finanziellen Interessen der Union richtet, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrug ergreifen, der sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richtet.

3. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug. Sie sorgen zu diesem Zweck zusammen mit der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.

4. Zwecks Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten werden nach Anhörung des Rechnungshofs durch Gesetz Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug, der sich gegen die finanziellen Interessen der Union richtet, festgelegt.

5. Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Maßnahmen vor, die zur Durchführung dieses Artikels getroffen wurden.

*Artikel 73***Europäischer Staatsanwalt**

1. Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 72 zu leisten, ernennt der Rat, der auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließt, für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren einen Europäischen Staatsanwalt. Der Europäische Staatsanwalt hat die Aufgabe, gegen Täter von Straftaten und Teilnehmer an Straftaten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und wegen dieser Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten öffentliche Anklage gemäß dem Organisationsgesetz nach Absatz 3 zu erheben.
2. Der Europäische Staatsanwalt wird unter Persönlichkeiten ausgewählt, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die Ausübung höchster richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten Anweisungen weder anfordern noch entgegennehmen. Er kann auf Antrag des Parlaments, des Rats oder der Kommission vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Das Statut des Europäischen Staatsanwalts wird durch Gesetz festgelegt.
3. Die Rechtsstellung des Europäischen Staatsanwalts, wird durch ein Organisationsgesetz festgelegt.
4. Es legt die Bedingungen für die Ausübung des Amtes und insbesondere Folgendes fest:
 - a) Vorschriften zur Festlegung der Tatbestandsmerkmale von Betrug und jeder anderen rechtswidrigen Handlung, die gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtet ist, sowie der Strafen für alle Straftatbestände;
 - b) Verfahrensvorschriften über die Tätigkeiten des Europäischen Staatsanwalts sowie Vorschriften für die Zulässigkeit von Beweismitteln;
 - c) Vorschriften über die richterliche Kontrolle der vom Europäischen Staatsanwalt in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Verfahrenshandlungen.

ZUSATZAKTE Nr. 5 ZUR VERFASSUNG**RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH, PROTOKOLLE,
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND VERSCHIEDENES**

Artikel 1

1. Unbeschadet des Artikels 3 findet die Verfassung auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.
2. Die Rechtsakte der Organe betreffend die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Erzeugnisse, die bei der Einfuhr in die Union infolge der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen, sowie die Rechtsakte betreffend die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer sind auf Gibraltar nicht anwendbar, sofern nicht durch Gesetz etwas Anderes bestimmt wird. Ein solches Gesetz kann nur nach Zustimmung des Vereinigten Königreichs in Kraft treten.
3. Die Bedingungen, unter denen die Bestimmungen der Verfassung über den freien Warenverkehr sowie die Rechtsakte der Organe über Zollbestimmungen und die Handelspolitik auf die Kanarischen Inseln und auf Ceuta und Melilla Anwendung finden, sind in dem im Anhang genannten Protokoll geregelt.

Die Rechtsakte der Organe im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik gelten nicht für die Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla. Durch Gesetz werden die Bestimmungen soziostruktureller Art festgelegt, die im Bereich der Landwirtschaft für die Kanarischen Inseln gelten; dabei wird dafür Sorge getragen, dass diese Bestimmungen mit den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik in Einklang stehen.

4. Auf die Ålandinseln findet die Verfassung nach Maßgabe des im Anhang genannten Protokolls Anwendung.

Artikel 2

Unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage der französischen überseeischen Departements, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen, werden durch Gesetz spezifische Maßnahmen festgelegt, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung der Verfassung auf die genannten Gebiete, einschließlich gemeinsamer Politiken, festzulegen.

Das Gesetz berücksichtigt Bereiche wie Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizonen, Agrar- und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche

Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Programmen der Union.

Das Gesetz berücksichtigt die besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage, ohne dabei die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Union, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsame Politik umfasst, auszuhöheln.

Artikel 3

1. Die Verfassung findet auf die Färöer keine Anwendung.
2. Die Verfassung findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem im Anhang genannten Protokoll für diese Inseln vorgesehen ist.
3. Die Verfassung findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.
4. Die Verfassung findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die nicht in der Liste der überseeischen Länder und Gebiete im Anhang der Zusatzakte Nr. 3 aufgeführt sind.

Artikel 4

1. Irland und das Vereinigte Königreich sind nicht durch das Ziel gebunden, alle Personenkontrollen an den Binnengrenzen abzubauen. Sie nehmen daher nicht am Erlass der Rechtsakte nach Artikel III-87 der Verfassung teil und sind durch diese Rechtsakte nicht gebunden. Sie tragen nicht die finanziellen Folgen dieser Maßnahmen, abgesehen von den den Organen entstehenden Verwaltungskosten.
2. Dieser Artikel kann durch einen nach dem Verfahren für den Erlass eines Organisationsgesetzes erlassenen Rechtsakt geändert oder aufgehoben werden. Dieser Rechtsakt kann nur mit Zustimmung Irlands und des Vereinigten Königreichs in Kraft treten.

Artikel 5

Die in der Liste im Anhang aufgeführten Protokolle, die den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, dem Vertrag über die Europäische Union bzw. den Beitrittsverträgen beigelegt waren, bleiben wirksam.

Sie können durch einen nach dem Verfahren für den Erlass eines Organisationsgesetzes erlassenen Rechtsakt geändert oder aufgehoben werden. Ist in dem betreffenden Protokoll die Lage in einem Mitgliedstaat auf besondere Weise geregelt, so kann ein solcher Rechtsakt nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats in Kraft treten.

Artikel 6

1. Die Bestimmungen der folgenden Beitrittsverträgen beigelegten Dokumente und Protokolle bleiben wirksam:

- Vertrag vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark,

Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, angepasst durch den Beschluss des Rates vom 1. Januar 1973 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden "Beitrittsvertrag 1972" genannt),

- Vertrag vom 28. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden "Beitrittsvertrag 1979" genannt),
- Vertrag vom 12. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden "Beitrittsvertrag 1985" genannt),
- Vertrag vom 24. Juni 1994 über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union, angepasst durch den Beschluss des Rates vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (im Folgenden "Beitrittsvertrag 1994" genannt),
- Vertrag vom [...] über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (im Folgenden "Beitrittsvertrag 2003" genannt).

2. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung wird durch einen nach dem Verfahren für den Erlass eines Organisationsgesetzes erlassenen Rechtsakt beschlossen, welche Bestimmungen der den Beitrittsverträgen 1972, 1979, 1985 und 1994 beigefügten Dokumente und Protokolle noch nicht unwirksam oder obsolet geworden sind. Die übrigen Bestimmungen werden förmlich aufgehoben.

Die Bestimmungen, für die in dem genannten Rechtsakt festgestellt wird, dass sie nicht unwirksam oder obsolet sind, bleiben wirksam, bis sie durch einen nach dem Verfahren für den Erlass eines Organisationsgesetzes erlassenen Rechtsakt geändert oder aufgehoben werden. Hinsichtlich der Bestimmungen, in denen die Lage in einem Mitgliedstaat auf besondere Weise geregelt ist, kann ein solcher Rechtsakt nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats in Kraft treten.

3. Absatz 2 findet auf den Beitrittsvertrag 2003 Anwendung. Die Bestimmungen der diesem Beitrittsvertrag beigefügten Dokumente und Protokolle werden jedoch erst innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der längsten im Beitrittsvertrag 2003 vorgesehenen Übergangszeit förmlich aufgehoben, es sei denn, dass durch einen nach dem Verfahren für den Erlass eines Organisationsgesetzes erlassenen Rechtsakt festgestellt wird, dass sie nicht unwirksam oder obsolet geworden sind.

Artikel 7

Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bleibt bis zum Inkrafttreten des in Artikel III-21 der Verfassung genannten Gesetzes

wirksam.

Artikel 8

Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren Drittstaaten andererseits geschlossen wurden, werden durch die Verfassung nicht berührt.

Soweit diese Übereinkünfte mit der Verfassung nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Erforderlichenfalls leisten die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck einander Hilfe; sie nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein.

Bei der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Übereinkünfte tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, dass die in der Verfassung von jedem Mitgliedstaat gewährten Vorteile Bestandteil des Systems der Union sind und daher in untrennbarem Zusammenhang stehen mit der Schaffung gemeinsamer Organe, der Übertragung von Zuständigkeiten auf diese und der Gewährung der gleichen Vorteile durch alle anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 9

Diese Zusatzakte kann durch einen nach dem Verfahren für den Erlass eines Organisationsgesetzes erlassenen Rechtsakt geändert oder aufgehoben werden.

Ein Rechtsakt zur Aufhebung oder Änderung einer Bestimmung dieser Zusatzakte, in der die Lage in einem Mitgliedstaat auf besondere Weise geregelt ist, kann nur mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats in Kraft treten.

ANHANG**LISTE DER PROTOKOLLE NACH ARTIKEL 5****a) Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft:**

- Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft (2001)
- Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (1992)
- Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie des Sitzes von Europol (1997)
- Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union (1997)

b) Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

- Artikel 6 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (1997)
- Protokoll über die Anwendung bestimmter Aspekte des Artikels 14 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf das Vereinigte Königreich und auf Irland (1997)
- Teile II und III des Protokolls über die Position Dänemarks (1997)

c) Protokolle zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft:

- Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (1957)
- Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt (1957)
- Protokoll über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölzeugnisse in die Europäische Gemeinschaft (1962)
- Protokoll über die Sonderregelung für Grönland (1985)
- Protokoll betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark (1992)
- Protokoll zu Artikel 141 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (1992)
- Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (1992)
- Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (1992)
- Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (1992)
- Protokoll betreffend Dänemark (1992)
- Protokoll betreffend Portugal (1992)
- Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (1992)
- Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich

- Großbritannien und Nordirland (1992)
 - Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark (1992)
 - Protokoll betreffend Frankreich (1992)
 - Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (1992)
 - Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (1997)
 - Protokoll über die Außenbeziehungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Überschreitens der Außengrenzen (1997)
 - Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (1997)
 - Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere (1997)
- d) Protokoll zum Beitrittsvertrag 1972:**
- Protokoll Nr. 3 betreffend die Kanalinseln und die Insel Man
- e) Protokoll zum Beitrittsvertrag 1985:**
- Protokoll Nr. 2 betreffend die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla
- f) Protokoll zum Beitrittsvertrag 1994:**
- Protokoll Nr. 2 über die Ålandinseln
 - Protokoll Nr. 3 über die Samen
 - Protokoll Nr. 10 über die Verwendung spezifisch österreichischer Ausdrücke der deutschen Sprache im Rahmen der Europäischen Union
- g) Protokoll vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch den Vertrag von Nizza**

ZUSAMMENFASSUNG

Präambel

Die Präambel entspricht weitgehend derjenigen des EGKS-Vertrags mit einigen Änderungen. Die Wahl fiel auf Letztere, weil sie wegen ihres grundlegenden und programmatischen Charakters besonders geeignet schien, der Verfassung (mit den betreffenden Änderungen) vorangestellt zu werden.

I. Grundsätze

Dieser Teil umfasst neun Titel und rund hundert Artikel.

Festgeschrieben sind hier rein konstitutionelle Inhalte, die das Fundament des Unionssystems bilden.

1. Grundlagen

In diesem Titel sind die tragenden Grundsätze der Union verankert. Die Union wird unter Bezugnahme auf die zwei zentralen Komponenten ihrer Legitimität definiert: die Völker und die Staaten.

Die einzigartige Rechtspersönlichkeit der Union wird festgeschrieben. Die Mitgliedstaaten werden genannt.

Festgeschrieben wird auch, dass die Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten auf wechselseitiger Loyalität beruhen. Zwei Grundsätze werden bekräftigt: die Achtung der nationalen Identität und Vielfalt sowie der Vorrang des Unionsrechts.

Der Titel bestimmt außerdem die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten untereinander und sieht vor, dass sie beschließen können, über den Verfassungsrahmen hinaus in bestimmten Bereichen verstärkt zusammenzuarbeiten. Der Titel enthält außerdem eine Bestimmung über die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten.

Schließlich wird der Grundsatz der Unionsbürgerschaft bekräftigt und daran erinnert, dass die Union die Grundrechte achtet (allgemeiner Verweis auf den Teil "Grundrechte").

2. Aufgaben

Mit diesem Titel wird die Eigenart der Union herausgestellt. Er gehört naturgemäß zum Teil "Grundsätze" der Verfassung, denn die Union bezieht ihre Rechtfertigung ausschließlich aus den Zielen, die ihr vorgegeben sind, und aus den Politiken, die sie konzipieren und durchführen muss, um diese Ziele zu realisieren. Das Präsidium des

Konvents hat in seinem Verfassungsvorentwurf keinen entsprechenden Titel vorgesehen und ist somit einem sehr schwierigen Problem aus dem Weg gegangen.

Die Ziele der einzelnen Politiken werden - ausgehend von den derzeitigen Verträgen - in einer synthetischen und "modernerer" Form festgelegt, die die jüngsten allgemeinen politischen Leitlinien der Union berücksichtigt.

In der Bestimmung über die allgemeinen Ziele der Union finden sich die wesentlichen Elemente von Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wieder. Außerdem sind darin einige grundlegende Konzepte festgeschrieben (europäisches Gesellschaftsmodell, nachhaltige Entwicklung, Solidaritätsprinzip, Wettbewerbsfähigkeit, Zusammenhalt).

In einer weiteren Bestimmung wird grundsätzlich geregelt, in welcher Form die Union tätig wird, wobei danach unterschieden wird, inwieweit die Union Verantwortung übernimmt und welche Initiativen zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Im internen Bereich wird unterschieden zwischen

- Kernpolitiken, d.h. die Politiken, für die die Union die Hauptverantwortung trägt, und die sie im Wege von Initiativen umsetzt, die den Rahmen für das Handeln der Mitgliedstaaten abstecken und dieses sogar - zumindest teilweise - eventuell ersetzen;
- flankierenden Politiken, mit denen die Union die Anstrengungen der Mitgliedstaaten durch Koordinierung und Konvergenz von deren Politik begleitet;
- ergänzenden Maßnahmen, mit denen die Politik der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt wird.

Im externen Bereich wird allgemein auf die Politik auf dem Gebiet der Außenbeziehungen verwiesen.

Für jede Politik wird in einer gesonderten Bestimmung festgeschrieben, welche wesentlichen Ziele die Union damit verfolgt. In diesen Artikeln sind also die **allgemeinen Leitlinien** für das Handeln der Organe niedergelegt. Sie betreffen folgende Politikfelder: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Binnenmarkt; Wettbewerb; Wirtschaft und Währung; Landwirtschaft und Fischerei; Verkehr; friedliche Nutzung der Kernenergie; wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt; Soziales und Beschäftigung; Umwelt; Forschung und technologische Entwicklung; Verbraucherschutz; transeuropäische Netze; Gesundheit sowie - global - die Bereiche, in denen die Union unterstützend tätig wird (allgemeine und berufliche Bildung; Kultur; audiovisuelle Medien; Wettbewerbsfähigkeit der Industrie; Katastrophenschutz; Nutzung des Weltraums).

Bei den allgemeinen Zielen der Politik im Bereich Außenbeziehungen wird nicht unterschieden zwischen den diplomatischen Beziehungen, den Wirtschaftsbeziehungen und der Entwicklungszusammenarbeit. Eine besondere

Bestimmung ist für die Beziehungen der Union zu ihren Nachbarstaaten vorgesehen. Schließlich wird für die Verteidigung auf die Zusatzakte Nr. 1 verwiesen.

3. Zuständigkeiten

Wie bereits aus den Ausführungen zur "Methode" hervorgeht, betrifft dieser Titel die Schlüsselprinzipien für die Abgrenzung und Wahrnehmung der Kompetenzen.

Zunächst wird festgeschrieben, dass die Union nur die Kompetenzen hat, die ihr mit der Verfassung zugewiesen werden. Außerdem ist ausdrücklich vorgesehen, dass Zuständigkeiten, die der Union nicht übertragen werden, Kompetenzen der Mitgliedstaaten sind, die zu überschreiten die Union sich verbietet.

Des Weiteren werden das Subsidiaritätsprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip verankert. Alle Entscheidungen sind möglichst bürgernah zu treffen.

Die beiden genannten Prinzipien werden besonders herausgestellt. Es obliegt in erster Linie den Organen, sie im Verlauf des Legislativverfahrens zu beachten. Doch auch den nationalen Parlamenten wird ein "Einsichtsrecht" zuerkannt. Dies entspricht den Empfehlungen von zwei Arbeitsgruppen des Konvents, die die Zustimmung einer sehr großen Mehrheit der anderen Konventsmitglieder gefunden haben.

Eine besondere Bestimmung ist vorgesehen, die Flexibilität gewährleistet und es der Union ermöglicht, auch dann die erforderlichen Schritte zu ergreifen, wenn in der Verfassung keine spezifische Rechtsgrundlage dafür vorgesehen ist. Diese Bestimmung entspricht Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, allerdings mit den Änderungen, die sich aus dem Grundkonzept dieses Arbeitspapiers ergeben: Der Rat wird nicht mehr einstimmig, sondern mit verstärkter qualifizierter Mehrheit beschließen; das Parlament wird - über die Zustimmung - in das Beschlussfassungsverfahren einbezogen. Außerdem wird der Geltungsbereich dieser Bestimmung auf sämtliche Politikfelder der Union ausgedehnt.

4. Organe und Einrichtungen

Dieser Titel enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Organe und Einrichtungen der Union, insbesondere ihre Aufgaben und die Zusammensetzung ihrer Gremien. Weitere, weniger zentrale Bestimmungen, die sich derzeit in den Verträgen finden, wurden in die Zusatzakte Nr. 4 aufgenommen.

Die Aufgaben des **Europäischen Parlaments** werden aufgelistet (Mitgesetzgeber; Verantwortung im Finanz- und Haushaltsbereich; Beteiligung an der Ernennung der Kommission; Kontrolle der Kommission).

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner Direktwahl gewählt. Ihre Zahl wird auf 700 begrenzt.

Für die Abstimmung im Parlament gilt im Allgemeinen die Regel der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in einigen Fällen jedoch sieht die Verfassung eine besondere Mehrheit vor.

Die Arbeit des Europäischen Parlaments wird durch ständige parlamentarische Ausschüsse organisiert. Deren Zahl und Zuständigkeitsbereiche sollten sich an den Formationen des Rates sowie der Ressortverteilung im Kollegium der Kommissionsmitglieder orientieren. Das Europäische Parlament könnte diesen parlamentarischen Ausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen.

Der Status des **Europäischen Rates** wird endlich geklärt: Er ist nicht mehr eine Instanz außerhalb des institutionellen Gefüges der Union, sondern die wichtigste Formation des Rates, da er die Staats- und Regierungschefs vereint. Der Präsident der Kommission bleibt Mitglied des Europäischen Rates, nimmt jedoch nicht an der Abstimmung über Entscheidungen teil, die der Europäische Rat gemäß der Verfassung zu treffen hat.

Wichtigste Aufgabe des Europäischen Rates ist es, der Union die zu ihrer Fortentwicklung erforderlichen Impulse zu verleihen und die allgemeinen politischen Leitlinien vorzugeben. Außerdem wirkt er mit an den für die Gestaltung der Union maßgeblichen Beschlüssen der Union (Änderung der Verfassung, Festlegung der finanziellen Vorausschau, Ernennung des Präsidenten der Kommission, des Unionssekretärs und des Kollegiums der Kommissionsmitglieder).

Der **Rat** tagt in anderen Zusammensetzungen, wenn er die übrigen Aufgaben wahrnimmt, die ihm zugewiesen wurden (Mitgesetzgeber, Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, Beschlüsse auf dem Gebiet der Außenpolitik sowie in den anderen konstitutionellen Bereichen, einschließlich Finanzen und Haushalt).

Der Rat stimmt in der Regel mit qualifizierter Mehrheit ab, d.h. mit doppelter einfacher Mehrheit (Mehrheit der Mitgliedstaaten und Mehrheit der Bevölkerung der Union). In einigen Fällen sieht die Verfassung eine verstärkte qualifizierte Mehrheit vor, d.h. die Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliedstaaten und mindestens zwei Dritteln der Bevölkerung der Union. Eine für das institutionelle Gleichgewicht unabdingbare Bestimmung der geltenden Verträge wird aufrechterhalten: Der Rat beschließt einstimmig, wenn er einen Vorschlag der Kommission gegen ihren Willen ändern will.

Betrachtet man die Gesamtheit der in diesem Verfassungsvorentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen (interinstitutionelle Planung, Initiativrecht des Unionssekretärs, Vertretung nach außen durch den Unionssekretär, Abschaffung der "Säulen") wird deutlich, dass die Aufgabe des Ratsvorsitzes sich im Wesentlichen darauf beschränkt, die Tagungen dieses Organs zu organisieren und bei diesen Tagungen den Vorsitz wahrzunehmen. Es muss also kein "Präsident der Union" oder ein sonstiger Sonderstatus für den Ratsvorsitz vorgesehen werden. Daher wird keine besondere Regelung vorgeschlagen. Der Rat wählt in seinen jeweiligen Zusammensetzungen einen Vorsitzenden.

Die Aufgaben der **Kommission** werden umfassender als in den geltenden Verträgen geregelt (politisches und legislatives Initiativrecht, Durchführung der Rechtsvorschriften und Haushaltsvollzug, Aushandlung internationaler Übereinkünfte, Entscheidungsbefugnis in ausdrücklich vorgesehenen Fällen). Herauszustellen ist der **Vorschlag, ihr im Rahmen ihrer traditionellen Rolle als**

"Hüterin der Verträge" die Aufgabe zu übertragen, unter der Kontrolle des Gerichtshofs etwaige Verstöße der Mitgliedstaaten direkt festzustellen, wie der EGKS-Vertrag dies vorsah. Das ist eine Neuerung, die zu einer korrekteren und fristgerechten Anwendung des Unionsrechts beitragen wird.

Der Präsident der Kommission wird mit Zustimmung des Europäischen Rates vom Europäischen Parlament ernannt. Der Europäische Rat wiederum ernennt den Unionssekretär einvernehmlich mit der Kommission. Für den Unionssekretär ist während eines Übergangszeitraums ein besonderer Status vorgesehen. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten vom Europäischen Rat benannt; das Europäische Parlament stimmt im Plenum über das so zusammengestellte Kollegium ab.

Das Kollegium kann durch einen Misstrauensantrag des Europäischen Parlaments oder des Europäischen Rates zum Rücktritt gezwungen werden. Der Europäische Rat kann auch einen Misstrauensantrag gegen den Unionssekretär allein einbringen. Bei den entsprechenden Verfahren ist eine verstärkte Mehrheit erforderlich. Ein Kommissionsmitglied kann durch den Kommissionspräsidenten zum Rücktritt aufgefordert werden.

Der Präsident legt die politischen Leitlinien der Kommission fest, benennt die Vizepräsidenten - einer von ihnen ist der Unionssekretär – und ordnet die Zuständigkeiten der Mitglieder des Kollegiums den einzelnen Vizepräsidenten zu. Aus Effizienzgründen muss es der Kommission möglich sein, einen Vizepräsidenten zu ermächtigen, gemeinsam mit einem oder mehreren Kommissionsmitgliedern bestimmte Beschlüsse im Namen des Kollegiums zu fassen.

Der **Gerichtshof** ist nach wie vor dafür zuständig, die Integrität und Einheit des Unionsrechts unter besonderer Beachtung der Grundrechte und der Kompetenzabgrenzung zwischen Union und Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die derzeit in den Verträgen vorgesehenen Rechtsmittel werden in die Verfassung aufgenommen, wobei die Kompetenzbegrenzungen in der zweiten und dritten Säule infolge des Wegfalls der Säulenstruktur nicht weiter bestehen. Die Tatsache, dass die Kommission damit beauftragt wird, etwaige Verstöße der Mitgliedstaaten gegen das Unionsrecht festzustellen, zieht eine Änderung des Verfahrens gemäß den Artikeln 226 und 227 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach sich; der Gerichtshof muss sich nunmehr zu einer etwaigen Klage des betroffenen Mitgliedstaats gegen den Beschluss der Kommission, mit dem der Verstoß festgestellt wird, äußern.

Das Gerichtssystem entspricht dem, das mit dem Vertrag von Nizza eingeführt wurde. Es wird jedoch auf neue Art präsentiert: **So soll der Begriff "Gerichtshof" das gesamte Gerichtssystem der Union bezeichnen, bestehend aus einem Obersten Gerichtshof (dem heutigen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften) und einem Gericht erster Instanz, dem gerichtliche Kammern beigeordnet werden können.**

Die Aufgaben des **Rechnungshofs** bleiben unverändert.

Aufgaben und Zusammensetzung der **Europäischen Zentralbank** entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen.

Der Ausschuss der Regionen wird umbenannt in "**Versammlung der Regionen**", der Wirtschafts- und Sozialausschuss in "**Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss**". Beide Einrichtungen können aus eigener Initiative oder auf Ersuchen beratende Stellungnahmen zu allen Gesetzgebungsvorschlägen, Konsultationsdokumenten oder politischen Angelegenheiten abgeben. Die Versammlung der Regionen richtet in ihren Stellungnahmen ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Die derzeitigen Bestimmungen der Verträge über die Aufgaben und die Stellung der **Europäischen Investitionsbank** werden unverändert übernommen.

Eine besondere Bestimmung ist für die **Agenturen** vorgesehen, die die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben unterstützen.

Die Bestimmungen über die Stellung und die Aufgaben des **Bürgerbeauftragten** wurden in den Teil "Grundrechte" aufgenommen, der durch die Zusatzakte Nr. 4 (Ergänzende institutionelle Bestimmungen) vervollständigt wird.

Die Zusatzakte Nr. 4 enthält auch eine Bestimmung über den **Europäischen Staatsanwalt**, die den von der Kommission bereits eingebrachten Vorschlägen in dieser Frage entspricht.

5. Instrumente

Mit diesem Titel wird das derzeitige System der Rechtsakte und Verfahren der Union - das wegen seiner Komplexität stark kritisiert wird - substanziell vereinfacht.

So wird zum Einen eine Typologie der Rechtsakte der Union und damit eine klare Normenhierarchie vorgeschlagen, wobei dieser höchst kontroverse Begriff selbst jedoch nicht verwendet wird. Zum Andern werden die verschiedenen Rechtsakte definiert, und zwar je nachdem, von welchem Organ und nach welchen Verfahren sie erlassen werden. Das trägt entscheidend zur Klärung bei.

Die Verfassung wird je nach Fall umgesetzt durch

- Internationale Übereinkünfte, gemeinsame Aktionen und Erklärungen im Rahmen der Außenbeziehungen;
- Gesetze, die vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Verfahren der Mitentscheidung erlassen werden;
- Beschlüsse des Rates oder - in einer begrenzten Anzahl von Bereichen (z.B. Wettbewerb) - der Kommission;
- Empfehlungen.

Die Gesetze und Beschlüsse des Rates werden durchgeführt

- entweder, und das ist die Regel, durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten
- oder - wenn Durchführungsmaßnahmen auf der Ebene der Union erlassen werden müssen, durch die Kommission, die somit das zentrale Exekutivorgan der Union ist.

Vorgesehen sind auch nicht bindende Rechtsakte der Organe sowie die Möglichkeit, die Verfassungsziele durch Verhaltenskodizes oder - ohne direktes Tätigwerden der Union - durch Vereinbarungen der Sozialpartner zu verwirklichen.

Eingeführt wird ferner - in Verbindung mit der Verpflichtung, den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen - der Begriff der Intensität der Handlung der Union.

Der Grundsatz, wonach sich das Handeln der Union in eine organübergreifende Planung einfügt, wird bekräftigt; für die Aufstellung dieser Planung ist ein besonderes Verfahren vorgesehen.

Das Gesetz als abgeleiteter Rechtsakt "ersten Ranges" tritt an die Stelle der Verordnungen, Richtlinien und Rahmenbeschlüsse. Es wird unterschieden zwischen dem Organisationsgesetz (das die Organisation der Organe und die Funktionsweise der Union regelt) und dem regulären Gesetz. Die besonderen Merkmale und der wesentliche Inhalt der Gesetze werden ausdrücklich festgeschrieben.

Das Legislativverfahren ist dem derzeitigen, recht gut funktionierenden Mitentscheidungsverfahren nachgebildet. Der Ablauf des Verfahrens wird im Einzelnen in der Zusatzakte Nr. 4 geregelt; die konstitutiven Elemente werden in dem betreffenden Titel definiert.

- Die Gesetze werden auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren der Mitentscheidung vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen (laut der Zusatzakte Nr. 4 kann die Kommission ihren Vorschlag zurückziehen, wenn sie der Ansicht ist, dass das Subsidiaritätsprinzip verletzt oder – generell - der Vorschlag verfälscht wird).
- Die einzelnen Verfahrensstufen werden klar festgelegt: erste Lesung, zweite Lesung und Vermittlungsverfahren.
- Es werden genaue Fristen für die erste Lesung festgesetzt; die im derzeitigen Vertrag vorgesehenen Fristen für die zweite Lesung und das Vermittlungsverfahren werden beibehalten (die Zusatzakte Nr. 4 sieht das Folgende vor: Nimmt eines der beiden Legislativorgane in erster Lesung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist Stellung und hat das andere Organ den Vorschlag ohne Änderungen gebilligt, so gilt das Gesetz als angenommen. Nehmen beide Organe nicht fristgemäß Stellung, so gilt der Vorschlag als abgelehnt).

- Für die Annahme der Organisationsgesetze werden verstärkte Mehrheiten vorgesehen.

Die Rechtsakte zur Durchführung der Gesetze und der Beschlüsse des Rates werden normalerweise von den Mitgliedstaaten erlassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Effizienz oder um eine wirtschaftliche Verwendung der Unionsmittel zu gewährleisten, kann es sich als notwendig erweisen, diese Rechtsakte auf der Ebene der Union zu erlassen. In solchen Fällen ist stets die Kommission zuständig, die dann Verordnungen erlässt. Dabei muss sie bestimmte Durchführungsbestimmungen beachten (Unterstützung durch Agenturen, Konsultation von Ausschüssen, Unterrichtung des Gesetzgebers).

Mit einer besonderen Bestimmung über die Empfehlungen wird die Methode der offenen Koordinierung eingeführt.

6. Demokratie in der Union

Dieser Titel stellt gegenüber der Struktur der derzeitigen Verträge eine Neuerung dar. Der konstitutionelle Charakter des neuen Systems verlangt, dass die verschiedenen Aspekte der demokratischen Dimension der Union in einem besonderen Titel der Verfassung zusammengeführt werden. Auch der vom Konventspräsidium vorgelegte Vorentwurf eines Verfassungsvertrags enthält einen entsprechenden Titel.

Im Interesse der Vollständigkeit sollte der fragliche Titel außerdem einige Bestimmungen der heutigen Grundrechtscharta enthalten (z.B. die Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft). Da der Konvent sich jedoch offenbar dafür entschieden hat, die Charta ohne strukturelle Änderungen in den künftigen Verfassungsvertrag zu übernehmen, wird vorgeschlagen, die betreffenden Bestimmungen der Charta nicht in diesen Titel aufzunehmen. Um aber die demokratische Dimension der Union in ihrer vollen Bedeutung erfassen zu können, muss dieser Titel in Verbindung mit dem Teil "Grundrechte" gelesen und ausgelegt werden.

Festgeschrieben ist des Weiteren, dass die Unionsbürger vor dem Recht der Union gleich sind, und dass dieses keine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit beinhalten darf.

Die Rolle der europäischen politischen Parteien wird hervorgehoben und für die allgemeine Direktwahl des Europäischen Parlaments wird ein einheitliches Verfahren vorgesehen.

Das Transparenzgebot für die Tätigkeiten der Organe wird bekräftigt: Öffentlichkeit der Plenarsitzungen des Europäischen Parlaments und der Tagungen des Rates, auf denen Gesetze erlassen werden; Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Organe sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten der Union durch die Kommission.

Der Grundsatz der Konsultation der Fachkreise wird festgeschrieben.

Schließlich ist eine Bestimmung über den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen.

7. Finanzen

Siehe "Methode".

8. Sonstige Bestimmungen

Unter diesem Titel erfasst sind die grundlegenden Bestimmungen über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Union, die Einholung der erforderlichen Informationen und Erstellung von Statistiken auf der Ebene der Union, die vertragliche und außervertragliche Haftung der Union, die Neutralität der Verfassung hinsichtlich der nationalen Eigentumsordnungen, die öffentliche Ordnung und schließlich den räumlichen Geltungsbereich der Verfassung.

Diese größtenteils bereits in den derzeitigen Verträgen enthaltenen Bestimmungen wurden an das neue System angepasst.

Die Frage des räumlichen Geltungsbereichs der Verfassung verlangt besonderes Augenmerk. Entsprechende Bestimmungen wurden daher auch in der Zusatzakte Nr. 5 vorgesehen.

Die Bestimmungen über den Sitz der Organe und Einrichtungen der Union sowie über die Sprachenregelung - das Konventspräsidium hat diese Punkte in seinem Verfassungsvorentwurf offenbar außer Acht gelassen - werden nicht in die Verfassung selbst, sondern in die Zusatzakte Nr. 4 (Ergänzende institutionelle Bestimmungen) aufgenommen.

Um die Rechtslage zu verdeutlichen, werden in die einschlägigen Artikel die Bestimmungen des Protokolls über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen aus dem Jahre 1997 (Sitzregelung) und der Verordnung Nr.1 /1958 (Sprachenregelung) aufgenommen.

9. Änderung und Beitritt

Siehe "Methode".

II. Grundrechte

Dieser Teil übernimmt die Grundrechtscharta, einschließlich ihrer Präambel, ohne Abstriche.

An einigen Bestimmungen wurden rein redaktionelle Änderungen vorgenommen, um sie in das neue System integrieren zu können und Kohärenz herzustellen (beispielsweise wurde "EG-Vertrag" durch "Verfassung", "Gemeinschaftsrecht" durch "Unionsrecht" ersetzt).

Eine Arbeitsgruppe des Konvents unter dem Vorsitz von Herrn Vitorino hat sich mit der Eingliederung der Charta in den künftigen Vertrag befasst. Ihre Vorschläge zur Einbeziehung von Bestimmungen und zur Anpassung anderer Bestimmungen wurden in diesem Arbeitspapier ebenfalls berücksichtigt. So werden die allgemeinen

horizontalen Bestimmungen am Ende dieses Teils dahingehend präzisiert, dass die Zuständigkeiten der Union durch die Einbeziehung der Grundrechte nicht erweitert werden. Auch werden Kriterien für die Auslegung der fraglichen Rechte und Prinzipien festgeschrieben.

Die drei letzten Bestimmungen dieses Teils sind nicht in der Charta enthalten. Zwei davon sind indessen nicht wirklich neu, sondern stellen Rechtsgrundlagen dar, die sich bereits im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft finden. Sie ermöglichen es der Union, sekundärrechtliche Vorschriften für das Verbot von Diskriminierungen zu treffen (siehe die Artikel 12 und 13 EG-Vertrag) und Bestimmungen über die Ausübung der mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte zu erlassen (siehe die Artikel 18, 19 und 22 EG-Vertrag).

Wirklich neu ist einzig die Bestimmung, mit der die Union ausdrücklich ermächtigt wird, internationalen Übereinkünften zum Schutz der Grundrechte, insbesondere der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, beizutreten. Die Aufnahme dieser Bestimmung findet im Konvent weitgehend Zustimmung.